

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

MITTEILUNGEN ÜBER LANDWIRTSCHAFT

**Forstwirtschaftliche Probleme und
deren Auswirkungen auf die Umwelt
in den Mitgliedstaaten der EG**

**IV. STAATLICHE BEIHILFEN (SUBVENTIONEN) ZUR FINANZIERUNG
FORSTLICHER MASSNAHMEN IM NICHTSTAATSWALD**

Nr. 33
Mai 1977

**FORSTWIRTSCHAFTLICHE PROBLEME UND DEREN AUSWIRKUNGEN
AUF DIE UMWELT IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EG**

**IV. STAATLICHE BEIHILFEN (SUBVENTIONEN) ZUR
FINANZIERUNG FORSTLICHER MASSNAHMEN
IM NICHTSTAATSWALD**

Reihe: Mitteilungen über Landwirtschaft

Nr. 33

Die vorliegende Studie ist Teil einer umfassenden Untersuchung über eine Reihe forstwirtschaftlicher Probleme und deren Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten der EG. Sie enthält

- die mittels mündlicher und schriftlicher Befragungen auf nationaler und zum Teil regionaler Ebene erhobenen Tatbestände betreffend die in den EG-Mitgliedstaaten bestehenden öffentlichen Förderungsmaßnahmen für den Nichtstaatswald, über die Förderungssysteme, ihre Rechtsgrundlagen, Zielsetzungen und die Finanzierung; und
- die Beurteilung der Auswirkungen solcher Förderungsmaßnahmen.

Weitere Einzelstudien, die ebenfalls in dieser Reihe erscheinen, betreffen die Problem-bereiche

- Öffnung des Waldes für die Allgemeinheit und seine Nutzung als Erholungsraum,
- Stand, Entwicklung und Probleme der Mechanisierung bei der Bestandsbegründung und Holzernte,
- Systeme der Waldbesteuerung und die steuerliche Belastung privater Forstbetriebe.

Die zusammengefaßten Ergebnisse und Empfehlungen der Gesamtstudie wurden bereits als Nr. 25 in dieser Reihe veröffentlicht.

Diese Studie erscheint nur in Deutsch.

FORESTRY PROBLEMS AND THEIR IMPLICATION FOR THE
ENVIRONMENT IN THE MEMBER STATES OF THE EC

IV. STATE AID FOR THE FINANCING OF FORESTRY MEASURES IN FORESTS
NOT OWNED BY THE STATE

Series: Information on Agriculture

No. 33

This study has been carried out in the framework of the study programme of the Directorate-General for Agriculture and the Environment and Consumer Protection Service. It forms part of a comprehensive survey on a number of forestry problems and includes

- data on the provisions existing in the E.C. Member States for public measures to encourage forestry, on systems of encouragement, their legal basis, objectives and financing; and
- an assessment of the effects of such promotional measures.

In addition to this volume, three other detailed studies are being published concerning

- access of the public to forests and their use for recreational purposes;
- position, development and problems of mechanization of stand establishment and timber harvesting;
- systems of forest taxation and the tax liability of private forest holdings.

The summary of results and recommendations for the entire study has already been published under no. 25 of the same series.

This study is only published in German.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

MITTEILUNGEN ÜBER LANDWIRTSCHAFT

**Forstwirtschaftliche Probleme und
deren Auswirkungen auf die Umwelt
in den Mitgliedstaaten der EG**

**IV. STAATLICHE BEIHILFEN (SUBVENTIONEN) ZUR FINANZIERUNG
FORSTLICHER MASSNAHMEN IM NICHTSTAATSWALD**

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT
Direktion: Agrarwirtschaft – Abteilung: "Bilanzen, Studien, Statistische Information"

© Copyright EGKS – EWG – EAG, Brüssel-Luxemburg, 1977
Printed in Belgium

Der vollständige oder auszugsweise Nachdruck von Beiträgen dieser Veröffentlichung
ist kostenlos und mit Quellenangabe gestattet.

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Die Studie "Forstwirtschaftliche Probleme und deren Auswirkungen auf die Umwelt" wurde im Rahmen des Studienprogramms der Generaldirektion Landwirtschaft und der Dienststelle für Umwelt und Verbraucherschutz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt.

Sie wurde von den Sachverständigen

Prof. Dr. W. Kroth, München
Prof. Dr. H. D. Löffler, München
Prof. Dr. R. Plochmann, München und
Dr. J.E. Räder-Roitzsch, Frasdorf, erstellt.

Der vorliegende Band IV enthält die detaillierten Analysen und Empfehlungen zum Problembereich "Staatliche Beihilfen (Subventionen) zur Finanzierung forstlicher Massnahmen im Nichtstaatswald" (1).

An den Arbeiten waren die Abteilungen "Bilanzen, Studien, Statische Information", "Forsten", "Landwirtschaftliche Erzeugnisstruktur und Umwelt", "Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft und Marktstrukturen" sowie "Sozialstruktur in der Landwirtschaft, Grundbesitzfragen" der Generaldirektion Landwirtschaft, die Abteilung "Allgemeine Studien und Umweltverbesserung" der Dienststelle Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Generaldirektion Finanzinstitute und Steuerfragen beteiligt.

Die Studie hätte ohne die vielfältige Unterstützung seitens der Länderforstverwaltungen und anderer staatlicher Dienststellen der Mitgliedstaaten sowie von Sachverständigen aus Wirtschaft und Wissenschaft nicht durchgeführt werden können. Ihnen allen sei an dieser Stelle besonders gedankt.

*

* *

Die Studie gibt nicht zwangsläufig die Meinung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf diesem Gebiet wieder und greift in keiner Weise der künftigen Waltung der Kommission auf diesem Gebiet vor.

*

* *

Original : Deutsch

(1) Die zusammenfassenden Ergebnisse und Empfehlungen der Gesamtstudie wurden als Band I unter Nr. 25 dieser Reihe veröffentlicht; die detaillierten Untersuchungen zu den restlichen Problembereichen werden in drei weiteren Bänden der gleichen Reihe veröffentlicht.

VORWORT DER AUTOREN

Der vorliegende Bericht ist Teil einer umfassenden Studie, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Landwirtschaft/Direktion für Umwelt- und Verbraucherschutz zum Thema "Forstwirtschaftliche Probleme und deren Auswirkungen auf die Umwelt" in Auftrag gegeben hat. Die Gesamtstudie betrifft folgende Teilbereiche:

- Erholungsnutzung des Waldes,
- Technik in der Forstwirtschaft,
- Subventionierung des Nichtstaatswaldes und
- Waldbesteuerung in den Ländern der EG.

Ihre Ziele bestehen in:

- einer jeweils umfassenden Tatbestandserhebung auf den genannten Sachgebieten in den EG-Mitgliedsländern,
- der künftigen Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustausches auf diesen Gebieten im EG-Bereich und
- der Erarbeitung von Leitlinien für etwaige Aktionen, möglichst auf Gemeinschaftsebene.

Die Ergebnisse der Studie "Forstwirtschaftliche Probleme und deren Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten der EG" werden in 5 Bänden vorgelegt:

- | | |
|-----------------|--|
| <u>Band I</u> | Ergebnisse und Empfehlungen |
| <u>Band II</u> | Öffnung des Waldes für die Allgemeinheit und seine Nutzung als Erholungsraum |
| <u>Band III</u> | Stand, Entwicklung und Probleme der Mechanisierung bei der Bestandesbegründung und Holzernte und deren Auswirkungen auf die Umwelt |
| <u>Band IV</u> | Staatliche Beihilfen (Subventionen) zur Finanzierung forstlicher Maßnahmen im Nichtstaatswald |
| <u>Band V</u> | Die Systeme der Waldbesteuerung und die steuerliche Belastung privater Forstbetriebe. |

Die Durchführung der Studie in der vorliegenden Form wäre nicht möglich gewesen ohne die vielseitige Hilfe, die den Sachbearbeitern in allen EG-Mitgliedsländern und seitens der EG-Kommission

bei ihrer Arbeit entgegengebracht worden ist. Ihr Dank gilt in erster Linie den Chefs der Obersten Forstbehörden der einzelnen Länder für ihr persönliches Interesse und die bereitwillige Unterstützung bei der Durchführung der oft schwierigen Erhebungen. Den zahlreichen Sachverständigen und Fachvertretern aus Forstwirtschaft und Forstwissenschaft der Mitgliedsstaaten, die in enger kollegialer Zusammenarbeit unmittelbar zum Erfolg der Studie beigetragen haben, sei auch an dieser Stelle aufs herzlichste gedankt für ihren persönlichen Einsatz und ihr freundliches Verständnis bei den oft zeitraubenden und verwickelten Nachforschungen.

| | Seite |
|--|-------|
| 2.4.1.4 Beihilfen zum forstwirtschaftlichen Wegebau und zum Waldbrandschutz im Produktionswald | 64 |
| 2.4.1.5 Beihilfen für verschiedene Zwecke | 65 |
| 2.4.2 Förderung der Forstwirtschaft aus den Mitteln des ordentlichen Staatshaushalts (Budget général) und durch die Caisses de crédit agricole | 68 |
| 2.4.3 Bisherige finanzielle und sachliche Leistungen | 70 |
| 2.4.3.1 Flächenbezug der Leistungen des FFN für die Aufforstung | 71 |
| 2.4.3.2 Leistungen des FFN für Walderschließung und sonstige forstliche Maßnahmen | 74 |
| 2.5 <u>Italien</u> | 76 |
| 2.5.1 Ziele und Rechtsgrundlagen des staatlichen Förderungsprogramms | 76 |
| 2.5.2 Das Subventionssystem | 81 |
| 2.5.2.1 Subventionsgeber und -empfänger | 81 |
| 2.5.2.2 Subventionierte Maßnahmen (Beihilfen für die Aufforstung und Waldverbesserung, Beihilfen für Infrastrukturmaßnahmen, Beihilfen für sonstige Maßnahmen) | 82 |
| 2.5.3 Finanzielle und sachliche Leistungen | 88 |
| 2.6 <u>Irland</u> | 95 |
| 2.6.1 Rechtsgrundlagen und allgemeine Orientierung des Förderungsprogramms | 95 |
| 2.6.2 Das System der staatlichen Förderungsmaßnahmen für den Nichtstaatswald | 96 |
| 2.6.3 Finanzielle und sachliche Leistungen | 98 |
| 2.7 <u>Luxemburg</u> | 101 |
| 2.7.1 Ziele des staatlichen Förderungsprogramms und Rechtsgrundlagen | 101 |
| 2.7.2 Das System der öffentlichen Subventionierung des Nichtstaatswaldes | 102 |
| 2.7.2.1 Subventionen für die Aufforstung, Wiederaufforstung und Niederwaldüberführung | 102 |
| 2.7.2.2 Subventionen für die Waldinfrastrukturverbesserung | 104 |
| 2.7.3 Sachliche und finanzielle Leistungen | 104 |
| 2.8 <u>Niederlande</u> | 108 |
| 2.8.1 Ziele und Rechtsgrundlagen des Förderungsprogramms | 108 |
| 2.8.2 Das Subventionssystem | 110 |
| 2.8.2.1 Förderungsmaßnahmen zur Steigerung der Holzproduktion | 110 |
| 2.8.2.2 Subventionen für die Erholungsnutzung | 111 |
| 2.8.3 Finanzielle und sachliche Leistungen | 112 |

| | Seite |
|---|-------|
| 2.9 <u>Vereinigtes Königreich</u> | 115 |
| (A) <u>Großbritannien</u> | 115 |
| 2.9.1 Vorbemerkungen | 115 |
| 2.9.2 Das Subventionssystem | 118 |
| 2.9.2.1 Das Subventionssystem bis 1974 | 119 |
| 2.9.2.2 Das gegenwärtige System der Auf- forstungsförderung | 121 |
| 2.9.2.3 Weitere Subventionsmöglichkeiten | 123 |
| 2.9.3 Sachliche und finanzielle Leistungen | 125 |
| (B) <u>Nordirland</u> | 127 |
| 2.9.4 Das Subventionssystem in Nordirland | 127 |
| 2.9.4.1 Rechtsgrundlagen und allgemeine Orientierung des Förderungs- programms | 127 |
| 2.9.4.2 Das Subventionssystem | 128 |
| 2.9.5 Sachliche und finanzielle Leistungen | 131 |
| 3. <u>Ländervergleich, Schlußfolgerungen und Empfehlungen für gemeinsame Maßnahmen</u> | 133 |
| 3.1 Die Förderungssysteme für die nichtstaatliche Forstwirtschaft in den EG-Mitgliedsländern im Überblick | 133 |
| 3.2 Die absoluten Subventionsleistungen | 137 |
| 3.3 Flächenbezug der Subventionsleistungen | 142 |
| 3.4 Effektive und maximal mögliche Zuschußleistungen je Einheit subventionierter Maßnahmen | 144 |
| 3.5 Einfluß der Subventionen auf die Wettbewerbsbe- dingungen am gemeinsamen Rohholzmarkt | 148 |
| 3.6 Folgerungen und Empfehlungen | 157 |

1. Vorbemerkungen

1.1 Gegenstand der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung stellt sich zwei Aufgaben. Sie ist zunächst eine Bestandsaufnahme der Subventionssysteme, die in den einzelnen EG-Mitgliedsländern zur Förderung der nichtstaatlichen Forstwirtschaft aus öffentlichen Mitteln bestehen, sowie der finanziellen und sachlichen Leistungen, die daraus erbracht werden. Die Ergebnisse der Inventur sind sodann Ausgangspunkt dafür, die Leistungen der Länder miteinander zu vergleichen und die Fragen zu untersuchen, ob und inwieweit die unterschiedliche Subventionierung der Forstbetriebe Auswirkungen hat auf die Wettbewerbsbedingungen am Rohholzmarkt der Gemeinschaft und ob gegebenenfalls ausgleichende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene angezeigt sind.

Unter nichtstaatlichen Forstbetrieben werden dabei verstanden Privatbetriebe und alle Formen der betrieblichen Zusammenschlüsse sowie Betriebe von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit die letzteren nicht als staatliche Waldbesitzer in Erscheinung treten.

Nach Art. 92, Abs. 1 EWG-Vertrag (EWGV)¹⁾ sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Diese Bestimmung sowie die allgemeinen Wettbewerbsregeln des EWGV sind auf die Forstwirtschaft uneingeschränkt anzuwenden, da ihre Erzeugnisse, in erster Linie Rohholz, nicht unter die in Anhangliste II zu Art. 38 EWGV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufgenommen worden sind, für die in Art. 39-46 EWGV Sondervorschriften zur Schaffung eines gemeinsamen Agrarmarktes mit fester Marktordnung gelten und für die aus diesem Grunde die allgemeinen Wettbewerbsregeln des EWGV entfallen.

1) Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.3.1957.

1.2 Der Subventionsbegriff

Nach ihren materiellen Merkmalen lassen sich die staatlichen Hilfen zur Finanzierung forstlicher Maßnahmen in direkte und indirekte Subventionen einteilen. Direkte Subventionen sind Geldleistungen (Ausgaben), einschließlich Zinsübernahmen, des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher (Gebiets-)Körperschaften mit oder ohne Verwendungsaufgaben, die nichtstaatlichen Forstwirtschaftsbetrieben ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zur Förderung bestimmter Betriebsmaßnahmen und zur Erhaltung der Betriebe gewährt werden. Diese Leistungen sind ohne finanzielle Gegenleistung. Die der Allgemeinheit zugute kommenden Sozialleistungen des Waldes werden dabei nicht als spezielle Gegenleistungen angesehen. Im Unterschied zu den für Konsumzwecke bestimmten Unterstützungen sind im Falle der Subventionen die Empfänger Unternehmen (Forstwirtschaftsbetriebe), die die empfangenen Hilfen für Produktionszwecke einsetzen.

Nach der Art können direkte Subventionen eingeteilt werden in:

- Geldzuwendungen oder geldwerte Zuwendungen, z.B. naturale Zuwendungen, ohne Rückzahlungsverpflichtung, und
- Kreditgewährung, wobei sowohl die Hergabe als auch die Modalität (Stundung, Zinsverbilligung) Subventionscharakter haben kann.

Indirekte Subventionen sind zeitweise oder gänzliche Einnahmeverzichte des Staates oder anderer Gebietskörperschaften auf geschuldete öffentliche Abgaben, woraus sich eine besondere Vergünstigung der Forstwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auf dem Gebiet des Steuerrechts ergibt.

Im vorliegenden Bericht werden nur die direkten Subventionen abgehandelt. Die indirekten Subventionen, die in das sachliche Gebiet der Waldbesteuerung fallen, werden im Band V der Studie erfaßt. Nicht einbezogen, aber der Vollständigkeit halber erwähnt, werden diejenigen sichtbaren Vergünstigungen für die Forstwirtschaft, die nach der gegebenen Begriffsdefinition nicht zu den Subventionen zu rechnen sind, wie z.B. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben im Rahmen der Privatwaldberatung, Beihilfen zur forstlichen Forschung, zum Informations- und Aufklärungsdienst

oder zur Ausbildung, für Vorfürhungen und Ausstellungen usw.; solche Beihilfen kommen den Forstwirtschaftsbetrieben nicht unmittelbar zugute.

Jede Subventionierung zugunsten eines Forstbetriebes oder einer Gruppe von Forstbetrieben, die zu einer unmittelbaren Kostenentlastung führt, bewirkt eine Veränderung der Wettbewerbsbedingungen am Rohholzmarkt, sofern andere Betriebe, die ebenfalls mit dem Produkt Holz am Markt konkurrieren, von dieser Vergünstigung ausgeschlossen sind. Die Kostenentlastung könnte eine Veränderung der Preisrelationen am gemeinsamen Rohholzmarkt zur Folge haben, vorausgesetzt daß der Holzpreis ein freier, nur vom Binnenmarkt bestimmter Marktpreis wäre. Die Subventionierung könnte andererseits auch eine Veränderung der Produktionsbedingungen bewirken, wenn dadurch die Betriebe zu erhöhter Investitionstätigkeit ange-regt werden. Wenn eine Subvention die Wettbewerbsbedingungen am Rohholzmarkt beeinflußt, so ist nach Art. 92 EWGV zu prüfen, ob sie den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt (Art. 92, Abs. 1). Ist dies der Fall, so ist die Subvention mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, andernfalls nicht. Dies zu untersuchen ist Gegenstand des abschließenden 3. Kapitels dieses Berichtes. Von der Betrachtung ausgeschlossen werden dabei solche Vergünstigungen, die nach Art. 92, Abs. 2 EWGV ausdrücklich als mit dem Gemeinsamen Markt für vereinbar erklärt worden sind. Dies sind u.a. Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Die Gewährung von Beihilfen in diesen Fällen dient eindeutig der Wahrung der allgemeinen Vertragsziele insofern, als dadurch Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden sollen, die bestimmten Unternehmen oder Wirtschaftsbereichen durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind.

1.3 Methoden

Die Inventur der in den einzelnen Mitgliedsländern bestehenden Subventionssysteme zur Förderung der nichtstaatlichen Forstwirtschaft und ihrer Rechtsgrundlagen basiert in erster Linie auf den

Ergebnissen einer Fragebogenerhebung, die 1975 auf schriftlichem Wege bei den Generalforstdirektionen durchgeführt wurde. Der Informationsrückfluß war nicht in allen Fällen befriedigend. Um Unklarheiten auszuräumen und Lücken soweit wie möglich zu schließen, wurden zusätzliche Informationen anlässlich von Bereisungen der zuständigen Forstbehörden im Jahre 1975 erhoben und einschlägiges Unterlagenmaterial zusammengetragen. In der Bundesrepublik Deutschland erwies sich darüberhinaus die direkte Befragung der Länderforstverwaltungen Anfang 1976 als unumgänglich, da hier auch die Bundesländer als Subventionsgeber auftreten und zuverlässige Auskünfte über die Länderförderung der nichtstaatlichen Forstwirtschaft nur dort verfügbar sind.

Im nachfolgenden Bericht sind sowohl die offiziellen Ländermitteilungen zum jeweiligen Subventionssystem, seinen Zielsetzungen, Rechtsgrundlagen und bisherigen Leistungen ausgewertet als auch die wichtigsten einschlägigen Unterlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Ergebnisberichte und sonstige Veröffentlichungen) zur Vervollständigung in Betracht gezogen worden. Trotz dieses Aufwandes ergibt sich in manchen Mitgliedsländern kein klares Bild. Dies wird im nachfolgenden Text an einschlägiger Stelle besonders herausgestellt. Der Ländervergleich wird dadurch gelegentlich mit Unsicherheiten belastet und erfordert die Unterstellung von Annahmen, die nicht unbedingt dem wirklichen Tatbestand entsprechen. Bestandsaufnahmen der hier erwähnten Art sind bereits früher versucht worden, so von der EWG-Kommission im April 1967¹⁾ und von MARSCH im Oktober 1967²⁾. Beide beziehen sich auf die Gemeinschaft der Sechs. Der hier vorgelegte Bericht umfaßt die Gemeinschaft der Neun und gibt den neuesten Stand. Die Veränderungen seit 1967 sind in manchen Ländern erheblich.

-
- 1) EWG-Kommission: Aufstellung der Staatsbeihilfen auf dem Forstsektor. - Mitt. d. Komm. an den Rat. SEK (67) 1087 endg. - Brüssel 13.4.1967.
 - 2) MARSCH, H.: Die direkten und indirekten staatlichen Subventionen für die Forstwirtschaft in den EWG-Ländern und ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen am Gemeinsamen Rohholzmarkt. - Inst. f. Forstpolitik u. forstl. Betriebswirtschaftslehre der Forstl. Forschungsanstalt, München 1967. - Unveröfftl. Manuskript.

2. Inventur der Subventionssysteme zur Förderung der nicht-staatlichen Forstwirtschaft in den EG-Mitgliedsländern

2.1 BELGIEN

2.1.1 Das Subventionssystem

Belgien ist das einzige EG-Land, in dem der Privatwald nicht vom Staat subventioniert wird. Subventionsempfänger ist in Belgien ausschließlich der Gemeinde- und Körperschaftswald, dem 217 000 ha oder 35% der Gesamtwaldfläche gehören. Zu den subventionsfähigen öffentlichen Körperschaften zählen die Provinzen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die kirchlichen Liegenschaftsverwaltungen (Fabriques d'Eglise), die Polderverbände (Associations de polders) und die Commissions d'assistance publique.

Subventionsgeber ist der belgische Staat, und zwar bei forstlichen Subventionen das Landwirtschaftsministerium. In begrenztem Umfang vergibt auch das Ministerium für Öffentliche Arbeiten Subventionen und verschiedene Beihilfen an Provinz- und Gemeindeverwaltungen für die Beschaffung, Ausrüstung und Bewirtschaftung von Grünflächen.

Rechtliche Grundlage für die Subventionierung der Forstwirtschaft sind die Verordnung des Regenten (Arrêté royal) vom 2.7.1949 und die Zusatz- und Änderungsverordnung (Arrêté royal) vom 21.11.1971.

Die Förderung des Gemeinde- und Körperschaftswaldes erfolgt ausschließlich durch verlorene Zuschüsse. Darlehen werden nicht gegeben.

2.1.1.1. Subventionszwecke

Folgende Maßnahmen werden subventioniert:

(1) die Vergrößerung der Waldfläche durch Aufforstung und Wiederaufforstung, und zwar

- die Aufforstung von Öd- und Unland und von aufgegebenen Landwirtschaftsflächen, einschließlich der vorbereitenden Kulturmaßnahmen;

- die Wiederaufforstung von Nadelholz-Kahlschlägen in besonderen Fällen, z.B. unter allgemein schwierigen Verhältnissen, die Wiederaufforstung von Kalkböden, von armen Sanden (hier wird die Bodenvorbereitung und Düngung subventioniert) und von vernässten Standorten (Ausheben von Entwässerungsgräben); nach Kalamitätsabtrieb; zur Wiederbestockung solcher Bestände, die wegen ihrer geringen Ertragsleistung (von weniger als 50% der gegendüblichen Ertragsnorm) abgetrieben worden sind;
- (2) die Überführung und Umwandlung von Beständen durch Einführung moderner Waldbaumethoden zum Zwecke der Holzertragssteigerung, z.B. im Nadelhochwald die Umwandlung von Monokulturen in Mischbestände, im Laubhochwald der Ein- und Unterbau von ertragreicheren Laub- und Nadelhölzern zur Schaffung ungleichaltriger Mischbestände, im Mittel- und Niederwald die Überführung in Hochwald, einschließlich Bestandsauflockerung;
- (3) der Schutz, die Erschließung und infrastrukturelle Verbesserung der vorhandenen Waldfläche, insbesondere der Bau und die Verbesserung von Waldstraßen und -wegen, die Anlage und der Ausbau von Feuerschutzstreifen und -wegen, der Bau von Feuerwachtürmen und Wasserstellen,
- (4) Sondermaßnahmen, und zwar in Wäldern, die ganz oder teilweise der Erholung dienen, z.B. der Bau und Ausbau von Wanderwegen, Fußpfaden, Rad- und Reitwegen, die Anlage von Parkplätzen, die Anlage und Ausstattung von Erholungs-, Picknick- und Kinderspielplätzen, die Anlage von Wasserflächen, Schutzhütten, Aussichtspunkten, Bänken, Wildgehegen (sofern die Öffentlichkeit freien Zutritt hat), das Aufstellen von Hinweisschildern, die Einrichtung von Informationszentren und von Arboreta.

2.1.1.2. Forstpolitische Zielsetzung der Förderungsmaßnahmen

Die Förderungsmaßnahmen haben folgende Zielsetzung:

im Falle der Aufforstung und Wiederaufforstung

- Anreiz zur Nutzbarmachung von Ödflächen und aufgegebenen Landwirtschaftsflächen,

- Erhaltung und Vergrößerung der Holzbodenfläche,
- Erweiterung und Verbesserung der Inlands-Holzproduktion und dadurch geringere Abhängigkeit vom Holzimport,
- Vergrößerung des Waldbesitzes der begünstigten Körperschaften, also verbesserte Bewirtschaftungsstruktur,
- Förderung solcher forstlicher Maßnahmen, die wegen des geringen unmittelbaren Ertrages wenig investitionsattraktiv sind und außerhalb der finanziellen Möglichkeiten finanzschwächerer Verwaltungen liegen,
- Erhaltung ländlicher Arbeitsplätze;

im Falle der Umwandlung und Überführung

- die Steigerung der Holzproduktion und der Rentabilität sonst unproduktiver oder wenig produktiver Waldbestände und dadurch ein Beitrag zur Erhöhung der Inlands-Holzproduktion,
- Einführung modernerer Waldbaumethoden,
- Arbeitsbeschaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten;

im Falle der Infrastrukturverbesserung

- Verbesserung der Forstnutzungsverhältnisse und der Möglichkeiten zum Holztransport, dadurch bessere Verwertungsmöglichkeit für die forstliche Produktion, Erhaltung und womöglich Steigerung der Rentabilität der Forstbetriebe der begünstigten Körperschaften,
- Förderung von Wegebauinvestitionen, die oft außerhalb der finanziellen Möglichkeiten der Begünstigten liegen,
- Schutz des vorhandenen Waldbestandes durch verbesserten Feuer-schutz,
- Erhaltung ländlicher Arbeitsplätze;

im Falle der Erholungswälder

- Entwicklung der sozialen und touristischen Funktionen bestimmter Waldgebiete und Förderung entsprechender Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ihrer Natur nach wenig rentabel sind,
- Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

2.1.1.3. Höhe der Zuschüsse und Vergabemodalitäten

Die Höhe der Subventionen beläuft sich bei Aufforstungen von Öd- und Unland sowie von aufgegebenen Landwirtschaftsflächen bei Nadelholzaufforstung auf 30% der Gesamtkosten, einschließlich Bodenvorbereitung, sowie auf 45% der Gesamtkosten bei Verwendung von Laubholzarten. Vor 1972 gab es diese Differenzierung nach Holzarten nicht; ganz offensichtlich wird die Einbringung von Laubholz jetzt bevorzugt gefördert. Bei den Aufforstungen muß sich der von der Forstverwaltung auf Grund des Projektantrages ermittelte Zuschußbetrag auf mindestens 20.000 Fb belaufen. Dieser Mindestbetrag bleibt jedoch außer Ansatz in solchen Fällen, wo der durchschnittliche Netto-Ertrag aus dem Forstwirtschaftsbetrieb in den letzten drei Jahren unter dieser Summe gelegen hat. Hierdurch sollen ärmere Waldbesitzer bevorzugt gefördert werden. Die Zuschüsse werden nach Abnahme der Arbeiten in einem Betrag auf Grundlage der tatsächlich aufgewendeten Kosten ausbezahlt, doch darf der im voraus genehmigte Kostenbetrag dabei nicht überschritten werden. Der Begünstigte muß sich verpflichten, das betr. Land nicht zu veräußern oder den Neuwald darauf vor Erreichen der Hiebsreife kahl abzutreiben. Andernfalls muß die Subvention, zu 6% verzinst, zurückerstattet werden.

Für die Wiederaufforstung gelten die gleichen Bedingungen, ebenso mutatis mutandis für die Umwandlungen und Überführungen.

Für die Erschließung und infrastrukturelle Verbesserung des Waldes werden Subventionen bis zu 30% der anerkannten Gesamtkosten gewährt, bei einer Mindesthöhe des Zuschußbetrages von 20.000 Fb. (mit der bereits oben genannten Ausnahme), d.h. Kleinprojekte werden normalerweise nicht bezuschußt.

Maßnahmen zum Ausbau der Erholungsfunktion des Waldes werden erst in jüngster Vergangenheit (seit 1972) subventioniert. Erstattet werden können bis zu 60% der veranschlagten und im voraus genehmigten Gesamtkosten, wiederum bei einem Mindestbetrag der Förderungssumme von 20.000 Fb (mit der bereits genannten Ausnahme).

2.1.2. Bisherige finanzielle und sachliche Leistungen

Für den Zeitraum 1951 bis 1972 werden die gesamten bisherigen Leistungen des belgischen Staates für Aufforstungs-, Wiederaufforstungs- und Umwandlungssubventionen auf 196 Mio. Fb beziffert.

1972 bis 1974 standen für diese Maßnahmen folgende Beträge bereit:

| | <u>Vorgesehen im Budget</u> | <u>Tatsächlich verausgabt</u> |
|------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 1972 | 11,0 Mio. Fb | 10,9 Mio. Fb |
| 1973 | 11,2 " " | 7,8 " " |
| 1974 | 11,2 " " | <u>7,8 " "</u> |
| im Jahresdurchschnitt: | | 8,8 Mio. Fb |

Etwa 5-10% dieser Summen bezogen sich auf die Neuaufforstung, rd. 20% auf die Wiederaufforstung und 70-75% auf die Umwandlung und Überführung von Waldbeständen; eine genauere Aufschlüsselung ist nicht möglich.

Insgesamt wurden im Zeitraum 1951 bis 1972 3.336 ha Öd- und Unland und 1.633 ha aufgegebene Landwirtschaftsflächen aufgeforstet. Für die Jahre 1973 und 1974 wird die durchschnittliche jährliche Aufforstungsfläche, die mit Hilfe von Subventionen in Bestockung gebracht wurde, auf 150 ha und die durchschnittliche jährliche Wiederaufforstungsfläche auf 250 ha geschätzt. Nach Meinung der belgischen Staatsforstverwaltung hat die Aufforstungs- und Wiederaufforstungs-Förderung den angestrebten Zweck weitgehend erreicht. Das Ausmaß der Öd- und Unlandsflächen hat in Belgien weitgehend abgenommen. Die begünstigten Land- und Grundbesitzer sind mit den Förderungsmaßnahmen auf diesem Sektor zufrieden. Der von der Subventionierung ausgeschlossene Privatwaldbesitz soll angeblich keinen besonderen Wert auf die Förderung aus öffentlichen Mitteln legen, in der Befürchtung evtl. verstärkter staatlicher Einflußnahme auf den Privatwald.

Zwischen 1950 und 1970 sind insgesamt 11.932 ha Mittel- und 11.172 ha Niederwald mit Hilfe von Subventionen überführt bzw. umgewandelt worden. Das entspräche einem Jahresdurchschnitt von 1 155 ha.

Für Infrastruktur-Verbesserungsmaßnahmen wurden zwischen 1951 und 1974 insgesamt 122,6 Millionen Fb ausgegeben. Im Durchschnitt der Jahre 1965 bis 1974 belief sich die jährliche Subventionsleistung auf 5,6 Millionen Fb. Im Zeitraum 1972-1974 standen folgende Beträge zur Verfügung:

| | <u>Vorgesehen im Budget</u> | <u>Tatsächlich verausgabt</u> |
|------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 1972 | 5,5 Mio. Fb | 6 817 616 Fb |
| 1973 | 5,565 " " | 4 639 342 " |
| 1974 | 5,565 " " | 5 298 114 " |
| im Jahresdurchschnitt: | | <hr/> 5 585 000 Fb |

Die sachliche Leistung auf diesem Sektor beläuft sich auf ca. 60 bis 70, im Mittel 65, km Forststraßen und -wege pro Jahr.

Im Rahmen der Maßnahmen zum Ausbau des Waldes für Erholungszwecke wurden bisher an Subventionsmitteln aufgebracht:

| | <u>Tatsächlich verausgabt</u> |
|------------------------|-------------------------------|
| 1972 | 3 263 517 Fb |
| 1973 | 7 953 488 " |
| 1974 | 9 127 261 " |
| im Jahresdurchschnitt: | <hr/> 6 781 000 Fb |

Bisher wurde in dieser Kategorie von Maßnahmen hauptsächlich Bezuschussung für den Wegebau beansprucht. Die sachliche Leistung beläuft sich hier auf rd. 15 bis 20 km neue Wege pro Jahr. Nur ein einziges umfassenderes Projekt zur ausgesprochenen Erholungseinrichtung eines Waldgeländes ist derzeit in der Durchführung. Zu vermerken ist, daß auch das Ministerium für Öffentliche Arbeiten (Ministère des Travaux Publics) in gewissem Umfang an Provinz- und Gemeindeverwaltungen Subventionen für die Schaffung, Einrichtung und Bewirtschaftung von Grünflächen zur Verfügung stellen kann. Über die Höhe der Leistungen aus dieser Quelle liegen Angaben nicht vor; mit Sicherheit handelt es sich dabei auch nicht um rein forstliche Subventionen, für die ausschließlich das Landwirtschaftsministerium zuständig ist.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß weitere staatliche Förderungsmittel zur Finanzierung von Sonderaufgaben im forstlichen Sektor zur Verfügung stehen, die jedoch nicht unmittelbar dem Forstbetrieb zugute kommen. Es handelt sich um finanzielle Beiträge an den belgischen Forstverein (Société royale forestière de Belgique), und zwar 100.000 Fb jährlich in den Jahren 1966 bis 1972 (seit 1961 bis 1972 insgesamt 910 000 Fb); weiterhin um Zuschüsse für den Tag des Waldes, mit Ausstellungen und Vorführungen, der alljährlich in Francorchamps abgehalten wird (1971-1974 je 40 000 Fb); Förderung der forstlichen Forschung (Centre Belge du Bois in St. Hubert) mit 1966-1968 jeweils 250 000 Fb/Jahr und 1969-1974 je 350 000 Fb (Haushaltsansatz). Die gesetzliche Grundlage für die letztgenannten Förderungsvorhaben ist das Haushaltsgesetz des jeweiligen Jahres. Das Centre Belge du Bois wird außerdem aus dem Budget der Provinz Luxembourg mitfinanziert (1972 und 1973 je 5,2 Millionen Fb und 1974 2,0 Millionen Fb) und von der Provinz Liège mit 1 328 Millionen Fb (1974). Endlich vergeben einzelne Provinzen kleinere Subventionen, z.B. für forstliche Versuche, bodenkundliche Aufnahmen, Markenetikett für Fichtenpflanzgut etc., doch sind diese der Höhe nach bedeutungslos.

Die nachfolgende Tab. 1 wertet die Subventionsleistungen im Jahresdurchschnitt 1972-1974 nach Maßnahmegruppen aus und gibt eine prozentuale Aufschlüsselung sowie den Flächenbezug. Die Ausgaben für Erholungswald sind dabei unter die Subventionen aufgenommen, da sie satzungsgemäß u.a. auch für den Wegebau vergeben werden und bisher fast ausschließlich für diesen Zweck verwendet worden sind. Solche Maßnahmen erleichtern ohne Zweifel auch gleichzeitig den allgemeinen Forstbetrieb.

Tab. 1: BELGIEN - Subventionierung des Körperschaftswaldes
(Jahres-Durchschnittswerte 1972-1974)

Waldfläche: Körperschaftswald - 217 000 ha
ges. Nichtstaatswald - 542 000 ha

| Subventionszweck | S u b v e n t i o n s l e i s t u n g | | | | | | | | | |
|--|---------------------------------------|-------------------------|---------------------------------------|----------------------------------|---------------------|------------------------|---|-------|-----|------|
| | absolut ('000 Fb) | = '000 Eur ⁺ | Sachliche Leistung (Ø pro Jahr) | je Einheit subvent. Maßnahmen | je ha Waldfläche | | Ø %-Anteil am Gesamt- Subvent.Volumen | = Eur | | |
| | | | | | (a) Körpersch.Wald | (b) Nichtstaatswald | | Fb | (a) | (b) |
| <u>1. Steigerung der Holz- produktion</u> | 8 800 | 180,9 | 1 555 ha | 5 659 | 116,30 | (a) 40,55 (b) 16,24 | (a) 0,83 (b) 0,33 | 41,5 | | |
| davon (geschätzt): | | | | | | | | | | |
| Neuaufforstung | 660 | 13,6 | 150 ha) | | | | | | | 11,4 |
| Wiederaufforstung | 1 760 | 36,2 | 250 ha) | 9 680 | 198,94 | | | | | |
| Umwandlung | 6 380 | 131,1 | 1 155 ha | 5 524 | 113,53 | | | | | 30,1 |
| <u>2. Erschließung und Er- haltung d. Waldfläche</u> | | | | | | | | | | |
| Wegebau | 5 585 | 114,8 | 60-70 65 km | 85 923 | 1 765,88 | (a) 25,74 (b) 10,30 | (a) 0,53 (b) 0,21 | 26,4 | | |
| | | | | | Zwischensumme 1.+2. | (a) 66,29 (b) 26,54 | (a) 1,36 (b) 0,55 | | | |
| <u>3. Erholungswald</u> | | | | | | | | | | |
| | 6 781 | 139,3 | n.a. | - | - | (a) 31,25 (b) 12,51 | (a) 0,64 (b) 0,26 | 32,1 | | |
| Zusammen | 21 166 | 435,0 | - | - | - | (a) 97,54 (b) 39,05 | (a) 2,00 (b) 0,80 | 100 | | |

+) 100 Fb = 2,05510 Eur
n.a. = nicht angegeben

Ann.: Der Privatwald erhält keine Subventionen

2.2. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

2.2.1. Vorbemerkungen, allgemeine Orientierung des staatlichen Förderungsprogramms und Rechtsgrundlagen

Die Waldfläche der Bundesrepublik beträgt 7,2 Millionen ha. Davon sind 31% Staatswald und 69% Nichtstaatswald. Der Hochwaldanteil beläuft sich auf fast 95%. Mittel- und Niederwald machen zusammen nur etwas über 5% aus. Der Umwandlung und Überführung solcher Waldformen in ertragsfähigeren Hochwald kommt daher in der Bundesrepublik Deutschland nicht die gleiche Bedeutung zu wie in manchen anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaften.

Während der Staatswald relativ gut in große Betriebseinheiten konsolidiert ist (durchschnittliche Betriebsfläche = 1 186 ha), weist der Kommunal- und Körperschaftswald mit durchschnittlich 87 ha Betriebsfläche eine wesentlich ungünstigere Struktur auf. Im Privatwald ist die ausgesprochene Fragmentation ein ganz beträchtliches Hindernis für die Waldbewirtschaftung und nachhaltige Ertragsleistung. Die durchschnittliche Betriebsfläche liegt hier bei 4 ha. Nicht weniger als 94% der privaten Forstbetriebe, mit 21% der gesamten Waldfläche, sind kleiner als 20 ha. In Wirklichkeit ist die Parzellierung noch höher als die Statistik ausweist, da nicht selten der einzelne Betrieb aus mehreren Flächen besteht.

Der Zusammenlegung von Waldflächen und der Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse kommt daher besondere Bedeutung zu. Dies kann derzeit als eine wichtige Aufgabe angesehen werden, um den Holzertrag im Kleinprivatwald und damit die nationale Holzproduktion insgesamt anzuheben. Ein angemessener Teil des staatlichen Förderungsprogramms für die Forstwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland ist auf diese Aufgabe ausgerichtet.

Die relativ geringe Ertragsleistung des Privatwaldes geht aus folgenden Zahlen hervor: Der Staatswald mit 31% der Gesamtwaldfläche leistet 39% des jährlichen Gesamt-Holzaufkommens, der Gemeindewald mit 25% der Gesamtwaldfläche liefert rd. 30%, während der Privatwald mit 44% der Gesamtwaldfläche nur 30% beisteuert. Der durchschnittliche Holzertrag liegt in der Bundesrepublik Deutschland bei 5,1 fm/ha jährlich. Im kleinen Privatwald werden jedoch häu-

fig nur Ertragsleistungen von 2 - 2,5 fm/ha erreicht. Um die Rohstofffunktion des Nichtstaatswaldes zu verbessern, sind erhebliche Investitionen erforderlich, die die Waldeigentümer zumeist nicht aufbringen können und deren Wirtschaftlichkeit zudem selten gesichert ist.

Wie in anderen EG-Ländern ist auch in der Bundesrepublik Deutschland die Aufforstung ein wichtiges forstpolitisches Anliegen. Es handelt sich dabei insbesondere um die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen, einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen. Die Aufforstung von Grenzertragsböden wird als in engem Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik stehend angesehen. Sie soll sich darüberhinaus an den übergeordneten Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, auch der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege orientieren. Wirtschaftsüberlegungen sind dabei durchaus gleichrangig. Die Aufforstung soll auch einen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen (Beitrag zur Steigerung der nationalen Holzproduktion) erkennen lassen.

Dementsprechend ist das Förderungsprogramm für den Nichtstaatswald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG vom 2.5.1975 - BGBl I S. 1037) darauf ausgerichtet, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die Agrar- und Infrastruktur und für die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu vermehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern. Die öffentliche Förderung der Forstwirtschaft ist in § 41 des Gesetzes verankert. Sie soll "insbesondere auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gerichtet sein. Zu diesem Zweck ist die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten vor allem mit den Mitteln der Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial- und Steuerpolitik in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten".

Auf Bundesebene wird die materielle Förderung der Forstwirtschaft über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Gesetz vom 3.9.1969 - BGBl I S. 1573, mit Änderungen vom 23.12.1971 - BGBl I S. 2140) gemeinsam mit der Landwirtschaft vorgenommen. Dies ist im Bundeswaldgesetz ausdrücklich bestätigt worden (§ 41, Abs. 4).

Die mit der Gemeinschaftsaufgabe eingeleiteten staatlichen Förderungsmaßnahmen auf Bundesebene basieren ihrerseits auf dem Landwirtschaftsgesetz (LwG) vom 5.9.1955 (BGBl I S. 565). Sie sind ihrer Natur nach reine Strukturverbesserungsmaßnahmen oder Subventionen zum Ausgleich der Einkommensdisparität der landwirtschaftlichen gegenüber der übrigen Bevölkerung. Art und Umfang der Förderungsmaßnahmen richten sich nach dem Ergebnis einer jährlich durchzuführenden Repräsentativuntersuchung zur wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe (§ 2 LwG) und in Zukunft auch nach der Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft, wie sie sich auf Grund der Wirtschaftsergebnisse der Staatsforstverwaltungen und der Forstbetriebsstatistik einschließlich der Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion darstellt (§ 41, Abs. 2 BWaldG). Hierüber berichtet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Deutschen Bundestag nach § 4 LwG alljährlich im sogenannten Agrarbericht. Die daraufhin durch die Bundesregierung einzuleitenden Maßnahmen der Förderung finden im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1974-1977 (vgl. Bundestags-Drucksache 7/1538 vom 16.1.1974) ihren Niederschlag.

Das Institut der Gemeinschaftsaufgaben - neben Agrarstruktur und Küstenschutz gibt es andere - wurde durch das Finanzreformgesetz vom 12.5.1969 als Abschnitt VIIIa ins Grundgesetz eingefügt. Mit Hilfe dieser verfassungsrechtlich neuartigen Institution sollen die durch die unterschiedliche Finanzkraft der Länder sich ergebenden Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse ausgeglichen und eine Koordinierung der Planungsvorhaben zwischen Bund und Ländern sichergestellt werden. Der Bund wirkt an der Erfüllung gewisser Länderaufgaben mit und erhält hierfür eine Finanzierungskompetenz. Der Sache nach handelt es sich dabei also um einen Sonderfall des vertikalen Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern, und zwar

dergestalt, daß Bund und Länder bei den Gemeinschaftsaufgaben jeweils anteilig zu den erforderlichen Ausgaben beitragen.

Verfassungsrechtlich bleiben die mit den Gemeinschaftsaufgaben abgedeckten Sachgebiete nach Art. 91 a Grundgesetz grundsätzlich Länderaufgabe. Der Bund wirkt an ihrer Erfüllung lediglich mit. In der Verfassungswirklichkeit unterliegen jedoch die Länder "einer Angebotsdiktatur des Bundes" (SCHEFFER, R.T., in "Die Zeit", Dez. 1975) insofern, als es den Ländern politisch tatsächlich schwer fällt, Bundesmittel die ihnen für vom Bund gesetzte Prioritätsaufgaben angeboten werden, abzulehnen, selbst dann, wenn die Länderprioritäten anders gelagert sind. Es ist kritisiert worden, daß die Investitionsfreiheit der Länder durch das Institut der Gemeinschaftsaufgaben erheblich eingeschränkt worden ist, zumal die Länder außerdem in voller Höhe die Folgekosten tragen müssen, und daß die Vermischung von Bundes- und Länderkompetenz durch die gemeinschaftliche Finanzierung einen schwerwiegenden Eingriff in den politischen Handlungsraum der Länder bedeutet. Darüberhinaus sei bedenklich, daß die parlamentarische Kontrolle über die Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgaben beeinträchtigt, ja daß durch die Mitwirkung von Bundes- und Länderministerien eine ausreichende parlamentarische Kontrolle unmöglich gemacht wird. Tatsächlich ist es in der Bundesrepublik auch fast unmöglich, zuverlässige Nachweise über die länderweise Aufschlüsselung der für die Forstwirtschaft zur Verfügung gestellten Subventionsmittel sowie über die sachlichen Leistungen im Laufe der Jahre zusammenzutragen.

Neben den Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe und anderen Bundesmitteln fließen der Forstwirtschaft in der BRD außerdem noch finanzielle Leistungen aus den Länderhaushalten zu. So ist nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz die Bewilligung von Bundesmitteln mit der Auflage verknüpft, daß sich die Länder in diesem Falle an den Kosten der Förderungsmaßnahmen zu jeweils 40% beteiligen.

Die Bundesländer können aber auch grundsätzlich ebenfalls als Subventionsgeber auftreten. Die Forstgesetzgebung in Deutschland fällt in die Kompetenz der Bundesländer (Art. 70 Grundgesetz (GG)) und

die Förderung der (land- und) forstwirtschaftlichen Erzeugung in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74, Ziff. 17 GG), wonach die Länder hier neben dem Bund Gesetzgebungsbefugnis haben, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht (Art. 72, Abs. 1 GG).

Tatsächlich ist die Förderung der Forstwirtschaft in den Forstgesetzen der meisten Bundesländer ausdrücklich vorgesehen, so in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. In anderen Ländern wird die Vergabe von Landesmitteln zur Förderung der Forstwirtschaft in besonderen Förderungsrichtlinien und Verwaltungsanordnungen festgelegt (z.B. im Saarland). Dies gilt auch allgemein für Sonder-Subventionsmaßnahmen, z.B. im Falle von Kalamitäten und Katastrophen. Die Rechtsgrundlagen der Länder werden unten bei den einzelnen Länderförderungsmaßnahmen aufgeführt.

2.2.2. Das Subventionssystem

2.2.2.1. Das Förderungsprogramm des Bundes, Subventionszwecke und Förderungsgrundsätze

Das Förderungsprogramm des Bundes umfaßt in erster Linie die in der Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Maßnahmen und daneben von Fall zu Fall Sondermaßnahmen, z.B. Beihilfen im Katastrophenfall, so in den letzten Jahren die Maßnahmen zur Beseitigung der im November 1972 entstandenen Sturmschäden im Walde und die Wiederaufforstung der Sturmschadensflächen.

Hauptthemen der in der Gemeinschaftsaufgabe zusammengefaßten Maßnahmen sind folgende:

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

- Vorarbeiten
- Aufforstung
- Umwandlung
- Kulturvorbereitung
- Wertästung
- Trennung von Wald und Weide
- Schutzpflanzungen

Forstlicher Wegebau

Neubau
Befestigung bestehender Wege

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Erstinvestitionen
Verwaltungskostenbeiträge.

Subventionsgeber zu diesen Förderungsmaßnahmen sind zu 60% der Bund und zu 40% das jeweilige Land. Bei den Subventionen zur Sturmschadenbeseitigung tragen der Bund und die betreffenden Länder die Subventionskosten zu jeweils 50%.

Die staatlichen Beihilfen sind an Bedingungen geknüpft, die im einzelnen als Förderungsgrundsätze in der Drucksache No. 7/1538 des Deutschen Bundestages vom 16.1.1974 veröffentlicht wurden:

Grundsätze für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen

Hierunter fallen nicht die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der forstliche Wirtschaftswegebau sowie z.B. bestimmte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen, die an anderer Stelle behandelt werden. Gefördert werden vielmehr folgende Teilmaßnahmen:

- Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland.

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen. Im übrigen sieht § 10 des Bundeswaldgesetzes vor: die Erstaufforstung von Flächen bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann.

- Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortsgemäßen Hochwald.

Dafür kommen in Betracht: Nieder- und Mittelwald sowie sonstiger Wald, der überwiegend aus Stockausschlägen entstanden ist, ferner auch sonstige geringwüchsige Waldbestände, wenn die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Gesamtzuwachsleistung erheblich unterschritten wird. Die Ertragschwäche darf nicht auf Kalamitäten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen sein.

- Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zwecks Verbesserung der Wertleistung verstanden.

- Trennung von Wald und Weide

wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von bestehenden Weideflächen. Erreicht werden soll die Erhaltung eines standortgerechten Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten.

- Schutzpflanzungen und Feldgehölze

werden gefördert, wenn Landschaftsschäden oder Schäden für Menschen, Nutztiere oder Nutzpflanzen durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Es soll mit der Anlage solcher Pflanzungen gleichzeitig auch ein Nutzertrag angestrebt werden.

- Vorarbeiten

zu den o. gen. Maßnahmen, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die der Vorbereitung der gen. Teilmaßnahmen dienen, können ebenfalls gefördert werden.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

- die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;

- die erheblichen forstlichen Strukturängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutzfunktionen des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden wird als in engem Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik stehend angesehen, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme Aufforstung hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Der Rahmenplan anerkennt also in durchaus moderner Auffassung die enge Verflechtung zwischen Land- und Forstwirtschaft, insbesonde-

re im Bereich der agrarstrukturellen Entwicklung, ebenso die multiplen Funktionen des Waldes im Rahmen der Landeskultur überhaupt, die weit über den engen Bereich der Holzproduktion hinausgehen. Die rein sektorale Konzeption für die staatliche Förderung der Forstwirtschaft, die in vielen EG-Ländern dominiert, wird hier grundsätzlich abgelehnt.

Gefördert werden können im hier besprochenen Maßnahmenbereich:

- Landwirtschaftliche Unternehmer;
- Betriebe im Eigentum juristischer Personen (unter bestimmten Voraussetzungen);
- ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände;
- anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse.

Die Höhe der Förderung darf 80% der angemessenen, förderungswürdigen Kosten nicht übersteigen. Für Vorarbeiten ist der Höchstbetrag auf 20 DM/ha festgelegt, für Erstaufforstungen und Umwandlungen auf 3 500 DM/ha für Laubholzkulturen (mit maximal 20% der Pflanzenzahl zulässiger Nadelholzbeimischung), auf 2 000 DM/ha für Mischkulturen und Nadelholzaufforstung außer Fichte, und auf 1 200 DM/ha für Aufforstungen mit Fichte. Zusätzlich können bis zu 1 200 DM/ha für Bodenmelioration, Kulturvorbereitung oder Düngung gewährt werden. Der Höchstbetrag der Subvention für Wertästung ist 200 DM/ha, für Trennung von Wald und Weide 2 000 DM/ha, und für Schutzpflanzungen und Anlage von Feldgehölzen (außer Gehöfteinbindung) zwischen 4 800 und 5 700 DM je 1 000 m, je nachdem, ob zwei-, drei- oder vierreihig gepflanzt wird. In jedem Falle hat der Begünstigte sich den "Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" zu unterwerfen.

Forstlicher Wegebau, Wildbachverbauung, Drainage, Maßnahmen gegen Bodenabtrag durch Wasser und damit verbundene Aufforstung oder Schutzpflanzungen

Die hier aufgeführten Maßnahmen werden unter der Gruppe "Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen" subventioniert. Es wird davon ausgegangen, daß diese Gruppe der Maßnahmen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Er-

tragssteigerung dient, sondern vielmehr andere Schwerpunkte hat, wie:

- Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;
- Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten; und
- Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Die Einbeziehung bestimmter forstlicher Maßnahmen in den Bereich der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Vorhaben verdeutlicht von neuem, daß die Forstwirtschaft nicht isoliert, sondern in der Verflechtung mit dem Gesamtkomplex der Landeskultur gesehen wird. Anerkannt wird insbesondere die Wohlfahrts- und Schutzfunktion des Waldes für die landwirtschaftlich genutzten Räume und seine raumwirksame wasserwirtschaftliche Funktion zum Ausgleich des Wasserabflusses und zum Schutz gegen Schadwirkungen von Wasser und Wind.

Der Neubau und die Befestigung von forstwirtschaftlichen Wegen zur Verbindung zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen wird im Privat- und Körperschaftswald gefördert, sofern er außerhalb der Flurbereinigung erfolgt. Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch Organisationen im Sinne des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dafür geeignet sind. Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Die geförderten Anlagen müssen nach anerkannten Normen ausgeführt und auf Dauer sachgemäß unterhalten werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist zu überwachen.

Förderungsfähige Kosten sind die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen, nicht-förderungsfähigen Kosten noch verbleibenden Baukosten. Zur Verfügung stehen verlorene Zuschüsse, die allgemein 80% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen sollen. Das Land kann jedoch in

begründeten Einzelfällen Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Bund zulassen.

Neben der Förderung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln kann den Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von $66 \frac{2}{3}\%$ der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 5%. Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß jedoch mindestens 3% p.a. betragen. Die Verbilligungszusage kann bis zu höchstens 20 Jahren gegeben werden.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung stehen, können auch diese zur Finanzierung herangezogen werden.

Ähnliche Bedingungen gelten auch für die Förderung der Wildbachverbauung, für Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser und für Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen. Begünstigte sind hier jedoch ausschließlich die Länder und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Wildbachverbauung umfaßt dabei den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung von Niederschlagsgebieten. Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind etc. angelegt werden. Aufforstungen im selben Zusammenhang werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z.B. Grenzertragsböden. Hierfür sind die Förderungsgrundsätze für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen einzuhalten.

Förderungsmaßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durch die Maßnahme "Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse" sollen insbesondere die Nachteile ungünstiger Betriebsstruktur aufgewogen werden. Sie dient damit dem Ziele der Einkommensverbesserung und der Verbesserung des Holzangebotes. Förderungswürdig sind nicht nur die Zusammenschlüsse gemäß dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Wald-

wirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse, einschließlich der Gemeindeforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt auch für die nach der VO über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts, bis sie nach Para. 4 des o.a. Gesetzes ausdrücklich anerkannt sind, sowie für nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse und für Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen. Ziel der Förderung ist es, den ca. 700 000 Waldbesitzern insbesondere des kleineren und mittleren Nichtstaatswaldes (mit mehr als 4 Millionen ha) durch Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Flächen zu erleichtern und günstiger zu gestalten. Durch Zusammenschlüsse sollen vor allem die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächenausformung, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und andere Strukturängel überwunden werden.

Die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse wird zunehmend an Bedeutung gewinnen, wenn die steuerlichen Hemmnisse für diese Form der Kooperation abgebaut sind.

Beihilfefähig sind Aufwendungen für die Erstanschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für folgende Waldarbeiten: Kulturvorbereitung, Bodenbearbeitung und Düngung, Saat und Pflanzung sowie Pflanzenanzucht, Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes; ferner die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen für den Transport von Waldarbeitern und Geräten etc. sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen; die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen und Lagerplätzen sowie von Holzhöfen einschl. geeigneter technischer Einrichtungen; und die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden. Zuschußfähig sind ferner die angemessenen Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder (Gründungskosten, Perso-

nal- und Reisekosten, Geschäftsunkosten für Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte), im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Ausbildung von Beratungskräften. Nicht beihilfefähig sind u.a. Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden, ferner Kleininvestitionen, wenn sich beim einzelnen Antrag eine Beihilfe von weniger als DM 200 ergeben würde, Abschreibungsbeträge usw.

Der Beihilfesatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40% der beihilfefähigen Kosten. Bei baulichen Maßnahmen können unbare Eigenleistungen bis zu 15% der anerkannten Bausumme subventioniert werden. Der Zuschußsatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten 5 Jahren bis zu 40%, in den folgenden 5 Jahren bis zu 30% und für weitere 5 Jahre bis zu 20% der zuschufähigen Kosten.

Für 1974 war ein Zuschußvolumen von 4,913 Millionen DM (davon 3,449 Millionen DM für Erstinvestitionen und 1,464 Millionen DM für Verwaltungsbeihilfen) im Bundeshaushalt angemeldet worden.

Sturmschadenbeseitigung und Wiederaufforstung der Sturm-schadenflächen

Das Projekt "Sturmschadenbeseitigung durch Wiederaufforstung" ist eine Sondermaßnahme, die infolge der Sturmkatastrophe im November 1972 erforderlich geworden ist. Eine Wiederaufforstung zur Wiederherstellung der verwüsteten Landschaft ist ohne Hilfe des Bundes und der Länder nicht gesichert. Außerdem treten für die betroffenen bäuerlichen Waldbesitzer soziale Härten auf, wenn die Wiederaufforstung der Schadensflächen nicht gefördert wird. Die Bereitstellung von Förderungsmitteln für diesen Zweck dient dem Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, die den betroffenen Forstbetrieben durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und ist nach Art. 92 Abs. 2 EWGV mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar (s. auch 1.2).

Die Maßnahme betrifft die Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Zur Verfügung standen 1974:

| | | |
|----|----------------|-------------------------|
| DM | 95 000 | für Schleswig-Holstein |
| | 31 035 000 | für Niedersachsen |
| | 1 285 000 | für Nordrhein-Westfalen |
| | <u>585 000</u> | für Hessen |
| DM | 33 000 000 | insgesamt |

Im Jahre 1973 wurden DM 37,5 Millionen für das Projekt zur Verfügung gestellt. Für die Fortsetzung der Förderung der Wiederaufforstung sind in der mittelfristigen Finanzplanung 1975-1978 Bundesmittel in Höhe von DM 13 Millionen jährlich vorgesehen. Zur Beseitigung der Folgen des Sturmschadens wird ferner eine Beteiligung des EAGFL mit ca. DM 62 Millionen erwartet.

Gefördert werden können in den betroffenen Ländern: das Aufarbeiten des Sturmholzes, die überregionale Vermarktung desselben, die Aufräumung der Sturmschadenflächen, auf denen kein verwertbares Holz anfällt, und die Verhütung und Bekämpfung von Pilz- und Insektenbefall. Beihilfen können erhalten: Betriebe im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbes aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- und Forstwirtschaft ziehen. Für die überregionale Vermarktung des Sturmholzes und die Aufräumung der Schadflächen ist es nicht erforderlich, daß der Erwerb aus der Land- und Forstwirtschaft überwiegt. Beihilfen können ferner erhalten: forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einschl. der in § 27 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1.9.1969 (BGBl I, S. 1543) aufgeführten sonstigen Zusammenschlüsse. Sind Gemeinden oder Gemeindeverbände an den forstlichen Zusammenschlüssen beteiligt, so ist eine Förderung nur zulässig, wenn es sich um ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände handelt und deren Anteil an der Förderung nicht überwiegt. Ausgeschlossen von der Subventionierung sind: Forstbetriebe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und Forstbetriebe, die nach näherer Bestimmung des Landes den vorgenannten Betrieben gleichzusetzen sind.

Für Art und Höhe der Förderung gilt folgendes: Zur Aufarbeitung des Sturmholzes kann eine Beihilfe bis zu DM 10 je fm o.R./Rm m.R.¹⁾

1) fm o.R. = m³ ohne Rinde;
Rm m.R. = Raummeter (Ster) mit Rinde

verkaufsfähig aufgearbeiteten Sturmholzes gewährt werden. Die Subventionierung der überregionalen Vermarktung richtet sich nach der Art des Holzes und der Marktentfernung und kann zwischen DM 10 und DM 35 je fm o.R. betragen. Die Beihilfe zur Aufräumung der Sturmschadensflächen, auf denen kein verwertbares Holz anfällt, kann bis zur vollen Höhe der ausgewiesenen Räumungs- und Forstschutzkosten, höchstens jedoch DM 1 200 je ha, betragen. Für Forstschutzmaßnahmen gegen Pilze und Insekten beträgt die Beihilfe bis zu DM 0,50 je fm o.R./Rm m.R. für den Schutz des aufgearbeiteten Holzes, und für den Schutz der Schadensflächen werden bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch DM 50 je ha, an Beihilfe gewährt. Die Gewährung der Subventionen für Holzaufarbeitung, Vermarktung und Aufräumung der Schadensflächen ist an eine Wiederaufforstung innerhalb einer bestimmten Frist gebunden. Außerdem gelten die Grundsätze für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen, die oben erläutert worden sind.

Als neu vorgesehene Maßnahme soll auch die Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft allgemein in den Katalog der beihilfefähigen Maßnahmen aufgenommen werden. Dem Projekt soll eine hohe Priorität zugemessen werden wegen der weiterhin wachsenden Bedeutung des Waldes für die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und Ertragsfähigkeit von Natur und Landschaft, entsprechend dem hohen politischen Rang, der umweltrelevanten Maßnahmen beigemessen wird. Förderungsgrundsätze sind bisher noch nicht bekannt geworden.

Endlich zu erwähnen sind, mehr der Vollständigkeit halber, die Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder für die Erholungswaldnutzung und Naturparks. Richtlinien zur Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung von Natur- und Nationalparks sind noch in der Bearbeitung des Bundes. Sie sollen beihelfen, den Belastungen und Abnutzungen dieser Gebiete entgegenzuwirken. Insgesamt wurden für die Finanzierung der Naturparks zwischen 1956 und Ende 1974 etwa DM 160 Millionen aufgebracht, davon DM 34 Millionen (21%) aus Bundesmitteln, ca. DM 46 Millionen (29%) aus Mitteln der Länder und ca. DM 80 Millionen (50%) von Dritten.

Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensvorschriften

Das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren einschließlich Antragsfrist und Nachweisführung für von Staats wegen geleistete Beihilfen regeln die Länder nach § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof hat nach § 91 BHO das gesetzliche Prüfungsrecht. Im übrigen richten sich die Verwendung der Beihilfen und Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung derselben nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Begünstigten anzuerkennenden "Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr) des Rahmenplanes. Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht der Landesrechnungshöfe steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Auf Grund der Bundeshaushaltsordnung und der Haushaltsordnungen der Länder werden die Bundesmittel an die Länder überwiesen, dort in den Haushalt vereinnahmt und z.T. mit Landesmitteln gekoppelt an die Subventionsempfänger weitergegeben. Die Verwaltung der Mittel und die Überwachung der geförderten Projekte liegt bei den für die Betreuung des Nichtstaatswaldes zuständigen Verwaltungszweigen.

Die Hoheits- und Betreuungsaufgaben gegenüber dem Körperschaftswald werden in allen Bundesländern mit Ausnahme Schleswig-Holsteins von der staatlichen Forstverwaltung wahrgenommen. Die Form der Forstaufsicht ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich und erstreckt sich von einer einfachen Vermögensaufsicht über eine technische Betriebsaufsicht bis zur intensivsten Form der Beförderung.

Die Privatwaldberatung und -betreuung und damit auch die staatliche Förderung des Privatwaldes gehört je nach der Organisation der Verwaltung zum Aufgabenbereich der staatlichen Forstämter (sog. Einheitsforstämter) oder der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern. In den süddeutschen Ländern Bayern und Baden-Württemberg ist die gesamte Landesfläche in Einheitsforstamtsbezirken eingeteilt.

Die Förderung des Privatwaldes wird in diesen Ländern vom staatlichen Forstamt durchgeführt. In den norddeutschen Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie im Saarland liegt die Privatwaldförderung bei den Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern. Sie sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Aufgabe es ist, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen fachlich zu fördern und zu betreuen. Die Ausgaben der Kammern werden durch Zuwendungen der Öffentlichen Hand, Gebühren und Umlagen gedeckt. Bis auf Schleswig-Holstein und das ehemalige Kurhessen verfügen alle Kammern mit eigener Forstabteilung auch über einige Forstämter. Dadurch wird im Bereich der Landwirtschaftskammern eine wirksame Privatwaldförderung erreicht. In den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz bestehen neben den Einheitsforstämtern auch Landwirtschaftskammern. Die Beratung und Betreuung des Privatwaldes kann hier wahlweise beim staatlichen Forstamt oder bei der Landwirtschaftskammer beantragt werden.

Durch die unterschiedliche Organisation der Privatwaldförderung in den einzelnen Bundesländern bestehen auch von Land zu Land Unterschiede in der Durchführung der Subventionierung des Nichtstaatswaldes. Während z.B. in Niedersachsen die Verteilung der Bundes- und Landesmittel an private Empfänger von den Landwirtschaftskammern voll übernommen wird, werden in Bayern Zuschußanträge von den staatlichen Einheitsforstämtern allein oder mit den Landwirtschaftsämtern gemeinsam bearbeitet.

2.2.2.2. Die Förderungsprogramme der Länder

Die Länderförderungsprogramme für die Forstwirtschaft sind heute weitgehend auf die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur abgestimmt, und der überwiegende Anteil der für forstliche Subventionen aufgebrauchten Ländermittel wird in diesem Rahmen verausgabt. Daneben bestehen jedoch, ergänzend zu den Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe, auch Sonderprogramme, die den jeweiligen besonderen Verhältnissen der Länder Rechnung tragen.

Bayern

Die Förderung der bayerischen Forstwirtschaft ist zum Teil im Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft vom 8. August 1974 und insbesondere im Waldgesetz für Bayern vom 22. Oktober 1974 geregelt. Das Landesförderungsprogramm ist erst im Anlaufen begriffen.

Das Landwirtschaftsförderungsgesetz sieht unter anderem Subventionen für die berufliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie die fachliche Bildung der in der Land- und Forstwirtschaft im Nebenberuf tätigen Personen vor (Art. 16), ebenso Beihilfen des Staates für Waldbrandschäden an forstwirtschaftliche Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sowie deren Zusammenschlüsse.

Nach dem Landeswaldgesetz (Art. 19, Abs. 3 und 4) kann die Verwaltung des Körperschaftswaldes auf Antrag der unteren Forstbehörde übertragen werden. Die Betriebsleitung durch die unteren Forstbehörden ist unentgeltlich.

Neu geregelt wurden auch die Beihilfen für Waldbrandschäden. Nach Art. 21 Landeswaldgesetz kann Waldbesitzern bei Waldbrandschäden eine Beihilfe in Höhe von 75% des entstandenen Schadens gewährt werden, soweit die Waldbesitzer von einem Dritten, insbesondere vom Schädiger, keinen Ersatz erlangen.

Nach Art. 22 Landeswaldgesetz gewährt der Freistaat Bayern den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzern Beihilfen zur Bewirtschaftung von Schutzwäldern sowie zur Bewirtschaftung von Erholungswäldern. Nach Art. 22, Abs. 2, können darüberhinaus für Maßnahmen, die mit den Grundsätzen des Gesetzes im Einklang stehen, insbesondere zur Aufrechterhaltung einer sachgemäßen Waldbewirtschaftung und Sicherstellung der Waldfunktionen, und für die eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur nicht vorgesehen ist, Beihilfen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Nach Abs. 3 werden die beihilfewürdigen Maßnahmen in einem forstlichen Landesförderungsprogramm festgelegt. In das Programm sollen insbesondere aufgenommen werden:

- Beihilfen zur Schädlingsbekämpfung,
- Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden,
- Beihilfen zu den nicht kostendeckenden Pflegemaßnahmen in besonderen Fällen,
- Beihilfen zur Meliorierung von Waldbeständen auf dafür geeigneten Standorten, und
- Beihilfen zur Umwandlung von nicht standortsgemäßen Reinbeständen aus Nadelwald in standortsgemäße Mischbestände.

Baden-Württemberg

Förderung von Erholungsmaßnahmen

im und am Wald. Rechtsgrundlage ist § 42 des Landeswaldgesetzes (§ 24 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes). Begünstigte sind Gemeinden, Landkreise, private Waldbesitzer und Wandervereine. Subventionszweck ist, die Wälder des Landes durch die Schaffung von Erholungseinrichtungen für die erholungsuchende Bevölkerung zu erschließen. Durch die staatlichen Forstämter können Beihilfen zur Erstausrüstung in Höhe von 30%, bei finanzschwachen Bauträgern bis zu 50% der Anlagekosten für Spazier- und Wanderwege, Parkplätze, Rastplätze, Liegewiesen, Lehr- und Sportpfade, Schutzhütten und sonstige Einrichtungen bewilligt werden.

Erwerb von aufforstungswürdigen Grenzertragsböden und von Erholungswald. Rechtsgrundlage sind §§ 17 und 24 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes. Begünstigte sind die Gemeinden des Landes. Die Subvention soll der Verbesserung der Agrarstruktur und dem öffentlichen Interesse einer gesunden Wald- und Landschaftsstruktur dienen. Durch die Forstdirektionen können beim Erwerb von Grundstücken, die landwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden und wegen ihrer Lage für einen Ankauf durch die Markungsgemeinde in Frage kommen, Zuschüsse bis zu 50% der Kosten, jedoch nicht mehr als 750 DM/ha bewilligt werden. Der Erwerb von Flächen zur Schaffung von Erholungseinrichtungen im Wald kann ebenfalls bis zu 50% bezuschußt werden, bei einer Höchstgrenze von DM 100/ar.

Förderung des überbetrieblichen Maschinen- und Pferdeeinsatzes durch Lohnunternehmer und Maschinengemeinschaften.

Begünstigte sind Lohnunternehmer und Maschinengemeinschaften, Rechtsgrundlage ist der Haushaltplan. Subventionszweck ist in erster Linie, die Mechanisierung in der Forstwirtschaft zu verstärken und dadurch die Produktivität zu erhöhen. Die unwirtschaftliche Eigenmechanisierung von forstlichen Einzelbetrieben soll dadurch vermieden werden, daß der Kreis der Begünstigten auf Maschinengemeinschaften und Lohnunternehmer beschränkt ist. Durch die staatlichen Forstämter können Zuschüsse für die Beschaffung von anerkannten Maschinen und Maschinenzusatzgeräten sowie von Pferden und Pferdetransportwagen bewilligt werden, und zwar bis zu 30% der Anschaffungskosten, bei einem Mindest-Investitionsbetrag (außer bei Pferden und Pferdetransportwagen) von DM 5 000, und einem Höchstbetrag von DM 25 000 je Antragsteller und Jahr.

Überbetriebliche Bekämpfung von Waldkrankheiten, insbesondere Tannentrieblaus und Kiefernknospenwickler. Begünstigte sind private und gemeindliche Waldbesitzer, Rechtsgrundlage §§ 2 und 5 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes. Durch die Subventionierung sollen private und körperschaftliche Waldbesitzer veranlaßt werden, sich an der gemeinsamen Bekämpfung und Vorbeugung gegen Gefährdungen des Waldes durch Waldkrankheiten und Schadorganismen zu beteiligen. Die Forstdirektionen können Zuschüsse zu den Sachkosten für Geräte und Wirkstoffe bis zur Höhe von 50% bewilligen. Voraussetzung ist das gemeinschaftliche Vorgehen mehrerer Waldbesitzer; der übliche betriebliche Forstschutz ist nicht förderungsfähig.

Wiederaufforstung von Waldbrandflächen

Nach § 43 Landeswaldgesetz kann der private Waldbesitz für die Wiederaufforstung von Waldbrandflächen auf Antrag bei den staatlichen Forstämtern bezuschußt werden, und zwar bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, bei Höchstsätzen von DM 3 500/ha für Laubholzkulturen, DM 2 000/ha für Mischkulturen und DM 1 200/ha für Fichtenanpflanzungen. Die Zuwendung ist vor allem als Ausgleich gedacht für die erhöhte Waldbrandgefährdung, die mit der freien Betretung des Waldes verbunden ist, und soll die gesetzlich vorgeschriebene Wiederaufforstung in solchen Fällen erleichtern, wo Schadensersatz gegenüber Dritten nicht durchgesetzt werden kann. Diese Förderung stellt keine potentiell wettbewerbsbeeinflussende Subvention dar.

Schneebruchschäden

Auf Antrag bei den staatlichen Forstämtern werden Zuschüsse an den Nichtstaatswald für die Aufarbeitung von Schneebruch in noch nicht hiebsreifen, unter 40jährigen Kiefernbeständen in Höhe von DM 10/fm gewährt. Auch diese Förderungsmaßnahme kann nicht zu den potentiell wettbewerbsverzerrenden Subventionen gerechnet werden.

Aus- und Fortbildung von Waldbauern

Hier handelt es sich um Lehr- und Fortbildungstagungen, die zugunsten von gemeindlichen und privaten Waldbauern regelmäßig abgehalten werden. Der Staat übernimmt die Kosten für Verwaltung und Organisation und vergibt Zuschüsse an Lehrgangsteilnehmer. Insofern muß diese Förderungsmaßnahme den echten Subventionen zugerechnet werden.

Hessen

Nach § 65 Hessisches Forstgesetz können Landesmittel zur Förderung der nichtstaatlichen Forstwirtschaft insbesondere zur Lösung vorranglicher Aufgaben gewährt werden, die nur durch gemeinschaftliches Vorgehen mehrerer Waldbesitzer durchgeführt werden können. Diese Mittel dienen außerdem der sachlichen und räumlichen Ergänzung der durch die Gemeinschaftsaufgabe abgedeckten Maßnahmen.

Wegebau und Forstschutz

Gemäß Ministerialerlaß III A 6 - 939 - F 36 vom 2.7.1971 sind beihilfefähige Maßnahmen: Wegebau, der der Erschließung von Waldgebieten dient, in denen die aufzuschließenden Flächen verschiedenen Besitzern gehören. Zuschußfähig sind die für die Erstellung eines max. 3 m breiten Weges in Einfachbauweise anfallenden Kosten bis max. 70% oder höchstens DM 15/lfm Weg. Schutzmaßnahmen, insbesondere Wildschutz durch Gatter und Einzelschutz, Schutz gegen Schälschäden sowie Maßnahmen gegen sonstige Schädlinge können bis zu 40% der Gesamtkosten bezuschußt werden. Begünstigte sind Forstli-

che Zusammenschlüsse, Besitzer von Gemeinschaftswaldungen, leistungsschwache Körperschaften des öffentlichen Rechts, und andere private und kommunale Waldbesitzer, wenn sie die Maßnahmen gemeinschaftlich unter Beratung und Aufsicht des zuständigen Forstamtes durchführen und wenn bei Einzelmaßnahmen mehrere Waldbesitzer beteiligt und diese nicht in der Lage sind, die Arbeiten aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Beseitigung von Schneebruchschäden

In ähnlichem Sinne wie vor, als vordringliche forstliche Aufgabe, wurde 1973 und 1974 die Beseitigung der Schneebruchschäden vom November 1972 und April 1973 sowie der Sturmschäden vom April 1973 bezuschußt. Die Maßnahme ist keine wettbewerbsbeeinflussende Subvention.

Niedersachsen

Auf Grund der §§ 19 bzw. 22 des Niedersächsischen Landeswaldgesetzes vom 12.7.1973 (Nieders. GVBl No. 26/1973 S. 233) können nichtstaatliche Waldbesitzer Zuschüsse zu den Kosten der Bewirtschaftung von Erholungswald bzw. Beihilfen für die Versicherung des Waldes gegen Brandgefahr erhalten. Das Land gewährt außerdem Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Bekämpfung von Forstschädlingen im niedersächsischen Privat-, Körperschafts- und Genossenschaftswald; Rechtsgrundlage hierfür ist der RdErl. d. ML v. 8.10.1975 - 405 F 64039 - 114 - GültL 83/48.

Erholungswald

Das Land zahlt (§ 19 Landeswaldgesetz) privaten oder genossenschaftlichen Waldbesitzern, deren Wald durch Verfügung zum Erholungswald bestimmt worden ist, einen Zuschuß zu den Kosten der Bewirtschaftung desselben in Höhe von DM 20 jährlich, wenn der Waldbesitzer in einem geschlossenen Erholungswaldgebiet bis zu zwei Hektar Waldfläche besitzt. Besitzt er mehr als zwei ha Waldfläche, so erhöht sich der Zuschuß für jeden weiteren angefanenen ha um fünf DM. - Bisher sind keine Förderungsmittel dieser Art zur Auszahlung gekommen.

Waldbrandversicherung

Auf Grund des § 22 Landeswaldgesetz gewährt das Land den Waldbesitzern eine Beihilfe zur Versicherung des Waldes gegen Brandgefahr. Diese ist gem. RdErl. d. ML v. 15.11.1973 - 405 F 64039 - 25 - GültL 83/40 auf 50% der angemessenen Kosten festgelegt. Begünstigte sind Privatwaldbesitzer, Kirchen und Kirchengemeinden, Genossenschaften und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Forstschutz gegen Schädlinge

Zur Förderung der Bekämpfung von Forstschädlingen im niedersächsischen Privat-, Körperschafts- und Genossenschaftswald gewährt das Land Subventionen gem. RdErl. d. ML v. 8.10.1975 - 405 F 64039 - 114 - GültL. 83/48. Gefördert werden Maßnahmen zur Bekämpfung von pilzlichen und tierischen Schadorganismen im Walde zur Sicherung bzw. Wiederherstellung einer funktionsfähigen Waldbiozönose und zum Schutz des Waldes gegen wirtschaftlich, ökologisch und waldbaulich bedeutsame Schäden. Die Förderung ist auf Maßnahmen beschränkt, bei denen die Anwendung chemischer Forstschutzmittel entbehrlich ist oder nur solche Mittel benutzt werden, deren unerwünschte Nebenwirkungen nach dem jeweiligen Stand des Wissens geringstmöglich sind. Förderungswürdige Kosten sind Aufwendungen für Forstschutzmittel, Zusatzmittel, Maschinenkosten und Lohnkosten, sowie unbare Leistungen (Eigenleistungen durch Einsatz eigener Maschinen oder Arbeitskraft). Begünstigte sind Betriebe im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Art und Höhe der Förderung sind in großem Detail geregelt.

Förderung der Waldbauernberatung

Beihilfen zu dieser Maßnahme erscheinen bis zum Rechnungsjahr 1972 und sind seitdem ausgesetzt.

Nordrhein-Westfalen

Zusätzlich zu den durch die Gemeinschaftsaufgabe und die Sturmschadenbeseitigung abgedeckten Förderungsmaßnahmen subventioniert das Land Nordrhein-Westfalen die nichtstaatliche Forstwirtschaft im Rahmen von vier Sonderprogrammen:

- Walderhaltung in Immissionsgebieten
- Landesergänzungsprogramm für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen
- Waldbrandversicherung
- Darlehen zum Kauf von Forstgrundstücken.

1974 und 1975 trat ein Subventions"knick" ein insofern, als keine Bundesmittel für Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe beansprucht wurden. Die Bemühungen konzentrierten sich vielmehr auf die Beseitigung der Folgen aus den beiden Sturmschäden von 1972 und 1973. Erst 1976 hat sich das Land der Gemeinschaftsaufgabe wieder angeschlossen.

Walderhaltung in Immissionsgebieten

Das Immissionsgebiet umfaßt das erweiterte Ruhrgebiet. Es ist in das Kerngebiet und das Randgebiet eingeteilt. Rechtsgrundlage für die Förderungsmaßnahme ist § 8 des Landesforstgesetzes vom 29.7.1969 (GVBl NW 1969 S. 558/SGV.NW. 790). Subventionszweck ist die Erhal-

tung und Verbesserung des Waldes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit sowie das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung im Immissionsgebiet. Zuwendungsfähige Maßnahmen sind: Erst- und Wiederaufforstungen, im Randgebiet auch die Wiederaufforstung der Sturmschadenflächen von 1972 und 1973 und die Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockausschlagwald; ferner Maßnahmen zur Bestandes- und Bodenverbesserung (Düngung, Läuterungen von Mischbeständen, Pflege der Kulturen förderungswürdiger Baumarten); Schutz des Waldes vor Schadorganismen und Krankheiten; Gatterbau und sonstige Wildschadenverhütungsmaßnahmen; Wertästung (besonders aufgeführter) förderungswürdiger Baumarten; landschaftspflegerische Maßnahmen (wie Bestandesrandgestaltung); Neubau und Ausbau von Anschlußwegen; und Erstellung von Betriebsgutachten, Betriebsplänen, Standortskarten oder Standortsgutachten. Die Zuwendungshöhe ist durch Richtlinien sehr detailliert festgelegt. Im wesentlichen werden verlorene Zuschüsse in Höhe von 80% der Gesamtkosten, bei unterschiedlichen Höchstsätzen zwischen 2 200 und 4 700 DM/ha, bei Aufforstungen, Bestandes- und Bodenverbesserung, Gatterbau und Wertästung gewährt, für Bestandesdüngung 200 DM/ha, für Läuterung 400 DM/ha, Kulturpflege 100 DM/ha, Wegebau zwischen DM 15 und 25/lfm usw. Zuwendungsberechtigte sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, nichtstaatliche Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte (beim Wegebau nur insoweit als der Waldbesitz 300 ha nicht übersteigt).

Das Landesergänzungsprogramm

umfaßt waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen, d.h. Eingrünungen, Maßnahmen zur Bestandes- und Bodenverbesserung, Schutz des Waldes gegen Krankheiten, Neu- und Ausbau von Anschlußwegen, Erstellung der mittelfristigen Betriebsplanung, und Wiederaufforstung von Sturmschadenflächen, ähnlich wie das vorgenannte Programm im Immissionsgebiet, jedoch landesweit. Rechtsgrundlage ist § 8 des Landesforstgesetzes. Subventionszweck und Begünstigte sowie Höhe der Zuwendungen: ähnlich wie vor, für die Betriebsplanung Zuschüsse bis zu 100%, höchstens jedoch je nach Umfang und Art der Planung 6,50 bis 34 DM/ha.

Waldbrandversicherung

Auf Grund von § 7 Abs. 1 des Landesforstgesetzes kann privaten Waldbesitzern durch die Oberste Forstbehörde ein verllorener Zuschuß zur Waldbrandversicherung in Höhe von 50% der Versicherungskosten gewährt werden. Die Zuwendung wird gewährt als Ausgleich für die erhöhte Waldbrandgefährdung, die durch die Offenstellung des Waldes für den Erholungsverkehr gegeben ist.

Ankauf von Forstgrundstücken

Für den Kauf von Forstgrundstücken können Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund des RdErl. d. Min. f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.2.1969 - IV A 1 - 26 - 12 (MBl. NW. 1969 S. 465) zinslose Landesdarlehen bis zu einer Höhe von 60% der angemessenen Kaufsumme gewährt werden. Die Mindestdarlehenssumme beläuft sich auf DM 50 000. Der Tilgungszeitraum beträgt 25 Jahre, in Ausnahmefällen 50 Jahre. Bei dem zu erwerbenden Grundstück muß es sich um

Privatwald handeln, der für die Erholung der Bevölkerung von Bedeutung ist. Für den Erwerb kommt auch Ödland aus Privatbesitz in Betracht, wenn seine Aufforstung im Interesse der erholungssuchenden Bevölkerung erwünscht ist. Das erworbene Grundstück muß als Wald erhalten und gepflegt und dem Erholungsverkehr zugänglich gemacht werden.

Rheinland-Pfalz

Die Mitteilungen der Landesforstverwaltung über die zusätzlich zur Gemeinschaftsaufgabe aus Landesmitteln geförderten forstlichen Maßnahmen sind unvollständig und z.T. widersprüchlich. Die nachfolgenden Angaben vermitteln dementsprechend nur ein annäherndes Bild des Sachverhaltes. Mit Sicherheit werden aus zusätzlichen Landesmitteln gefördert:

Erstellung der periodischen Forsteinrichtungswerke

Nach § 45 Abs. 4 Landesforstgesetz (16.11.1950, GVBl 5.299) gewährt das Land den privaten Forstbetrieben eine Beihilfe für diese Maßnahme.

Waldbrandversicherung

Nach § 45 Abs. 2 Landesforstgesetz gewährt das Land den privaten Forstbetrieben für die Versicherung des Waldes gegen Brandschäden eine Beihilfe bis zu 50% der Kosten für einen angemessenen Versicherungsschutz.

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen, Wegebau

§ 51 des Landesforstgesetzes ermöglicht die Förderung der Forstwirtschaft durch staatliche Beihilfen für vordringliche forstliche Aufgaben, die die Leistungsfähigkeit der Waldbesitzer überschreiten, insbesondere für die Erschließung von Waldgrundstücken, für die Förderung der Forstwirtschaft in den Waldwirtschaftsgemeinschaften sowie für die Aufforstung von Ödländereien und der durch höhere Gewalt verursachten Kahlschläge. Die Mittel sind (1974) im Landeshaushalt Kap. 0702 Tit. 883 31 (Körperschaftswald) und Kap. 0702 Tit. 892 31 (Privatwald) bereitgestellt.

Für die Förderung der Aufforstung von durch höhere Gewalt verursachten Kahlschlägen und der Sicherung gefährdeter Nadelholz-Bestandsränder gelten folgende Grundsätze: Gefördert werden können (a) die Wiederaufforstung von Flächen, deren Vorbestand infolge höherer Gewalt (Sturmwurf, Schneebruch usw.) vorzeitig abgetrieben werden mußte (Kalamitätsflächen) und (b) die Sicherung akut gefährdeter Nadelholzbestandsränder durch Wipfelkämpfung einschließlich der Neuanlage von Entwässerungsgräben. Die Förderungsvoraussetzungen sind im einzelnen festgelegt. Die Förderung darf 60% der angemessenen Kosten nicht übersteigen. Es gelten folgende Höchstsätze: Laubholzaufforstung bis zu 1 750 DM/ha, Mischkulturen bis zu 1 000 DM/ha, Kulturen von Fichte und Sitkafichte bis zu 600 DM/ha; Flächenräumung bis zu 1 000 DM/ha; Wipfelkämpfung einschl. Schutz-

astung und Anlage von Bewässerungsgräben bis zu 3 DM/lfm Bestandesrand.

Begünstigte sind waldbesitzende Körperschaften und private Waldbesitzer; bei Privatforstbetrieben sind anerkannte Einzelbetriebe und Mitgliedsbetriebe forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse bevorzugt zu fördern.

Erholungseinrichtungen der Gemeinden im Walde

Folgende Einrichtungen im Walde, die dem überörtlichen Erholungsverkehr dienen, können gefördert werden:

Sitzbänke (bis zu DM 50/St.), Rasttische (80 DM/St.), Geräte für Waldspielplätze (DM 100/St.), einfache Schutzhütten (1 500 DM/St.), Papierkörbe /25 DM/St.) und das Herrichten eines Rastplatzes (50 DM, jedoch nicht mehr als 0,50 DM/qm). Förderungsempfänger sind kreisangehörige Gemeinden, sofern die Schaffung der genannten Einrichtungen die Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigt (vgl. RdErl. d. MfLU v. 22.8.1973 - MinBl. Sp. 542). Die Waldflächen, in denen die Erholungseinrichtungen erstellt werden, dürfen nicht zu einem Naturpark gehören. Bewilligungsbehörde ist die obere Forstbehörde.

Saarland

Förderung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen

Die Vergabe von Landeshaushaltsmitteln zur Förderung der nicht-staatlichen Forstwirtschaft (das sind Waldungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stifts- und Körperschaftsforsten sowie Privatwaldungen) ist in der Förderungsrichtlinie vom 18.10.1960 festgelegt. Förderungswürdige Maßnahmen sind: Forsteinrichtungsarbeiten, Aufforstungen, Wegebauarbeiten, Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Waldungen. Sofern der Waldeigentümer die Bedürftigkeit nachweist (d.h. er ist nicht in der Lage, Einnahmen und Ausgaben im forstlichen Betrieb auszugleichen), kann er Zuschüsse für Forsteinrichtungsarbeiten bis zu 50% der Kosten und für die übrigen genannten forstwirtschaftlichen Maßnahmen bis zu 33 1/2% der aufgewendeten und nachgewiesenen Kosten erhalten.

Förderung von Naturparks

Zusätzlich zu Bundesmitteln (60%) zur Förderung des Großerholungsgebietes "Schwarzwälder Hochwald und Vorland" werden Landesmittel (40%) zur Verfügung gestellt.

Schleswig-Holstein

Das zusätzliche Förderungsprogramm aus Landesmitteln stellt sich wie folgt dar:

Beihilfen zur Waldbrandversicherung und zur Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen

Rechtsgrundlage ist § 14 Landeswaldgesetz (v. 18.3.1971, GVBl SchlH. 1971-No. 5 S. 94). Danach erstattet das Land Privatwaldbesitzern bis zu 50% der Kosten für eine angemessene Waldbrandversicherung und die Aufwendungen für die Beseitigung von erheblichen Verunreinigungen des Waldes sowie der durch den Erholungsverkehr entstandenen Schäden an forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen und jagdlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von Brand- und Bagatellschäden.

Beihilfen zu Einrichtungen im Erholungswald

Den Gemeinden werden vom Land 50% und den Kreisen 30% der Aufwendungen für die Schaffung und den Unterhalt der Einrichtungen und Anlagen im Erholungswald und für die Schaffung von Wegen und Abstellplätzen erstattet. Rechtsgrundlage ist § 16 des Landeswaldgesetzes.

Anlage von Schulwäldern und Waldlehrpfaden

Für die Anlage von Schulwäldern (Erlaß v. 9.12.1968 - VIII 60/6.12.01-05) können Beihilfen bis zu 100% der Pflanzenkosten und 100% der Kosten für Fege- und Verbißschutzmittel bzw. 2,50 DM/lfm Gattermaterial gewährt werden. Für die Anlage von Waldlehrpfaden können Waldbesitzer, Schulverbände, Kreise, Städte und Gemeinden nach o.a. Erlaß und Erlaß v. 7.6.1973 (VIII 60/6.12.01-05/2) Beihilfen bis zu 4 DM, in Erholungswäldern bis zu 3 DM/lfm, jedoch höchstens DM 5 000 je Waldlehrpfad und Haushaltsjahr erhalten.

Ankauf von Grenzertragsböden, Öd- und Brachland sowie von Privatwald

Das Land gewährt Kreisen, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften Zuschüsse zum Ankauf von Grenzertragsböden, Öd- und Brachland gem. § 23 Abs. 2 Landeswaldgesetz und zum Ankauf von Privatwald als Erholungswald gem. §§ 8 und 15 Landeswaldgesetz. Förderungszweck ist die Verbesserung der Agrarstruktur und das öffentliche Interesse an einer gesunden Wald- und Landschaftsstruktur sowie die Schaffung von Erholungswald. Der Zuschuß beträgt bis zu 25% der zuschußfähigen Kosten, höchstens jedoch 1 250 DM/ha für Grenzertragsböden und 800 DM/ha für Brach- und Ödland. Die mit den Zuschüssen erworbenen Grundstücke sind binnen drei Jahren nach forstlichen Grundsätzen unter Beachtung des Landschaftsbildes aufzuforsten.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, daß Beihilfen auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und zur Waldbauernberatung (Verwaltungs- und Reisekosten des Beraterpersonals) gewährt werden. Es handelt sich hier jedoch nicht um Subventionen, die den Forstbetrieben unmittelbar zugute kommen.

2.2.3. Finanzielle und sachliche Leistungen

Einen Überblick über die seit Bestehen der Subventionsmöglichkeiten aufgebrauchten Subventionsmittel und erzielten Leistungen gibt es nicht. Die finanziellen und sachlichen Leistungen im Durchschnitt der Jahre 1971-1974 sind in Tab. 2 vorgetragen und nach Maßnahmen und nach Maßnahmegruppen sowie nach den Geldgebern (Bund oder Länder) aufgeschlüsselt. 35% der im Jahresdurchschnitt vergebenen Mittel - außerordentliche Maßnahmen unberücksichtigt - entfallen auf die Erweiterung der Waldfläche und Steigerung der Holzproduktion. Das sind die in 2.2.2.1. aufgeführten Projekte der Gemeinschaftsaufgabe. 39,8% der ausgegebenen Mittel entfallen auf die Gemeinschaftsaufgabe "Waldwegebau", das ist der Neubau und die Befestigung bestehender Wege. 6,2% des Gesamtaufkommens fließen der Förderung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu, 3,4% dem Forstschutz, 7,5% für Maßnahmen im Erholungswald und 8,1% für Landankauf, teils zur Arrondierung bestehender Besitzflächen, teils zur Schaffung von Erholungswäldern für Gemeinden und Zweckverbände, was im einzelnen nicht zu trennen ist.

Im Durchschnitt aller genannter Maßnahmen beteiligen sich die Länder mit 54% des Gesamtaufkommens an diesen Aufgaben und der Bund mit 46%.

Der Aufforstungsfortschritt lag im Durchschnitt der Jahre 1971-1974 bei 9 237 Hektar pro Jahr, ohne die zusätzlichen Leistungen der Länder aus deren Ergänzungsprogrammen, für die keine Zahlen erhältlich waren. Beim Wegebau liegt die Sachleistung im Durchschnitt der gleichen Jahre bei 1 471,5 km pro Jahr (Neu- und Ausbau zusammengenommen).

Tab. 2: BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND - Subventionierung des Nichtstaatswaldes
(Jahresdurchschnittswerte 1971-1974)

Nichtstaatswaldfläche: 4 968 000 ha

| Subventionszweck | Höhe der Subventionsleistung | | | | | je Einheit subv. Maßnahmen DM = Eur | je ha Wald- fläche DM = Eur | Ø %-Anteil am Gesamt- Subventions- Volumen |
|---|------------------------------|--------------------|--------------------------------------|---------------------------------|-------|---|-----------------------------------|---|
| | Bund ('000 DM) | Land ('000 DM) | Zusammen ('000 DM) = ('000 Eur) | Sach- leistung ('000 DM) | ha | | | |
| 1. Erweiterung der Waldfläche, Steigerung der Holz- produktion | | | | | | | | |
| (a) Gemeinschaftsaufgabe "Waldbaul. und sonstige forstl. Maßnahmen" | | | | | | | | |
| Bayern | 1 284 | 672 | 1 956 | 607,5 | 1 557 | 1 256 | 390 | |
| Baden-Württemberg | 1 896 | 865 | 2 761 | 851,5 | 1 937 | 1 425 | 442 | |
| Hessen | 1 027 | 239 | 1 266 | 393,2 | 1 040 | 1 217 | 378 | |
| Niedersachsen | 1 534 | 413 | 1 947 | 604,7 | 1 303 | 1 494 | 464 | |
| Nordrhein-Westf. | 933 | 1 836 | 2 769 | 860,0 | 1 427 | 1 940 | 602 | |
| Rheinland-Pfalz | 1 260 | 659 | 1 919 | 596,0 | 1 459 | 1 315 | 408 | |
| Saarland | 108 | 24 | 132 | 40,9 | 115 | 1 148 | 356 | |
| Schleswig-Holstein | 473 | 373 | 846 | 262,8 | 399 | 2 120 | 658 | |
| | 8 515 | 5 081 | 13 596 | 4 222,6 | 9 237 | 1 472 | 465 | 2,74 0,85 |
| (b) Länderprogramme: | | | | | | | | |
| Nordrhein-Westfalen | | | | | | | | |
| Immissionsschutz | -,- | 908 | 908 | 282,0 | (190) | - | - | |
| Landes-Erg.-Progr. +) | -,- | 1 136 | 1 136 | 352,8 | n.a. | - | - | |
| Rheinland-Pfalz | | | | | | | | |
| Landes-Erg.-Progr. ++) | -,- | | 694 | 215,6 | n.a. | - | - | |
| Sa. Maßnahme | 8 515 | 7 819 | 16 334 | 5 073,0 | -,- | - | - | 3,29 1,02 |
| | 52% | 98% | | | | | | 35% |
| Umrechnungskurs: 100 DM = 31,0580 Eur | | | | | | | | |
| +) Zahlen nur für 1973 u. 1974 | | | | | | | | |
| ++) enthält auch Wegebaumittel | | | | | | | | |
| n.a. = nicht angegeben | | | | | | | | |

Tab. 2 (Fortsetzung):

| Höhe der Subventionsleistung | | | | | | | | | | | |
|---|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------|--------------|------------|-------|------------------|--|
| Subventionszweck | Bund | | Land | | Zusammen | | Sachleistung | je Einheit | | je ha Waldfläche | Ø %-Anteil am Gesamtsubventionsvolumen |
| | ('000 DM) | = Eur | | = Eur | = Eur | | |
| 2. Erschließung u. Erhaltung der vorh. Waldfläche | | | | | | | | | | | |
| (a) <u>Gemeinschaftsaufgabe "Waldwegebau"</u> | | | | | | | km | je km | je km | | |
| Bayern +) | 5 865 | 3 910 | 9 775 | 3 035 | 512 | 19 092 | 5 930 | | | | |
| Baden-Württemberg | 2 234 | 1 712 | 3 946 | 1 225,6 | 325 | 12 142 | 3 771 | | | | |
| Hessen | 588 | 691,1) | 1 279 | 397,2 | 146 | 8 760 | 2 720 | | | | |
| Niedersachsen | 631 | 420 | 1 051 | 326,4 | ca. 140 | 8 085 | 2 511 | | | | |
| Nordrhein-Westf. ++) | -,- | 580 | 580 | 180,1 | 164 | 3 537 | 1 098 | | | | |
| Rheinland-Pfalz +++) | 988 | 463 | 1 451 | 450,7 | 172 | 8 436 | 2 620 | | | | |
| Saarland | 96 | 46 | 142 | 44,1 | 13 | 10 923 | 3 392 | | | | |
| Schleswig-Holstein | 224 | 113 | 337 | 104,7 | 9,5 | 11 021 | 3 423 | | | | |
| (b) <u>Länderprogramme:</u> | | | | | | | | | | | |
| Hessen | -,- | 47 | 47 | 14,6 | n.a. | n.a. | n.a. | | | | |
| Sa. Maßnahme | 10 626 | 7 982 | 18 608 | 5 779,3 | 1 471,5 | 12 646 | 3 928 | 3,75 | 1,16 | 39,8% | |
| | 57% | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| 3. <u>Sonstige Maßnahmen</u> | | | | | | | | | | | |
| (a) <u>Forstwirt. Zusammenschlüsse</u> | | | | | | | | | | | |
| Bayern | 304 | 202 | 506 | 157,2 | - | - | - | | | | |
| Baden-Württemberg | 281 | 187 | 468 | 145,3 | - | - | - | | | | |
| Hessen | 245 | 163 | 408 | 126,7 | - | - | - | | | | |
| Niedersachsen | 710 | 473 | 1 183 | 367,4 | - | - | - | | | | |
| Nordrhein-Westf. | 15,6 | 63,5 | 79,1 | 24,6 | - | - | - | | | | |
| Rheinland-Pfalz | 87,5 | 54,5 | 142 | 44,1 | - | - | - | | | | |
| Saarland | - | - | - | - | - | - | - | | | | |
| Schleswig-Holstein | 58 | 38 | 96 | 29,8 | - | - | - | | | | |
| Sa. Maßnahme | 1 701,1 | 1 181 | 2 882,1 | 895,1 | - | - | - | 0,58 | 0,18 | 6,2% | |
| | 59% | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

+) zusätzlich wurden 985 000 DM an Darlehen vergeben, die hier nicht berücksichtigt sind
 ++) Zahlen nur für 1972-1974
 +++) einschl. geringer EAGLF-Zuschuß
 1) einschl. 424 000 DM Kreis-Mittel

Tab. 2 (Fortsetzung)

| | Höhe der Subventionsleistung | | | | | Sach- leistung | je Einheit subv. Maßnahmen DM = Eur | je ha Wald- fläche DM = Eur | Ø % Anteil am Gesamt- Subventions- Volumen |
|---------------------------------------|------------------------------|---------------------|------------------------|------------|------------|-------------------|---|-----------------------------------|---|
| | Bund ('000 DM) | Staat ('000 DM) | Zusammen ('000 DM) | ('000 DM) | ('000 DM) | | | | |
| 3. Sonstige Maßnahmen (Forts.) | | | | | | | | | |
| (b) Forstschutz u.ä. | | | | | | | | | |
| <u>Baden-Württemberg</u> | | | | | | | | | |
| Maschinen u. | -,- | 312,5 | 312,5 | 97,1 | -- | | | | |
| Pferde | -,- | 36,6 | 36,6 | 11,4 | -- | | | | |
| Forstschutz | -,- | | | | | | | | |
| Waldbauern- fortbildung | -,- | 48,3 | 48,3 | 15,0 | -- | | | | |
| <u>Hessen</u> | | | | | | | | | |
| Forstschutz | -,- | 3,6 | 3,6 | 1,1 | -- | | | | |
| u. -pflege | -,- | | | | | | | | |
| <u>Niedersachsen</u> | | | | | | | | | |
| Waldbrandvers. | -,- | 409 | 409 | 127,0 | -- | | | | |
| Forstschutz | -,- | 34,4 | 34,4 | 10,7 | -- | | | | |
| <u>Nordrhein-Westfalen</u> | | | | | | | | | |
| Waldbrandvers. | -,- | 600 | 600 | 186,3 | -- | | | | |
| <u>Rheinland-Pfalz</u> | | | | | | | | | |
| Waldbrandvers. +) | -,- | 87 | 87 | 27,0 | -- | | | | |
| Forsteinrichtg. | -,- | 10 | 10 | 3,1 | -- | | | | |
| <u>Saarland</u> | | | | | | | | | |
| Forsteinrichtg., Forstbetrieb | -,- | 30 | 30 | 9,3 | -- | | | | |
| <u>Schleswig-Holstein</u> | | | | | | | | | |
| Waldbrandvers. usw. | -,- | 39,5 | 39,5 | 12,3 | -- | | | | |
| Sa. Maßnahme | -,- | 1 610,9 | 1 610,9 | 500,3 | -- | | 0,32 | 0,10 | 3,4 |

+) Zahlen für 1974

Tab. 2 (Fortsetzung):

| Höhe der Subventionsleistung | | | | | | | | | | |
|--|-----------|------------|------------|------------|------------|------------|--------------|-------------------------------------|---------------------------|--|
| | Bund | | Land | | Zusammen | | Sachleistung | je Einheit subv. Maßnahmen DM = Eur | je ha Waldfläche DM = Eur | Ø %-Anteil am Gesamtsubventionsvolumen |
| | ('000 DM) | ('000 DM) | | | | |
| 3. Sonstige Maßnahmen (Forts.) | | | | | | | | | | |
| (c) Erholungswald | | | | | | | | | | |
| Baden-Württemberg | 680 | 2 476 | 3 156 | 980,2 | - | - | - | - | - | 7,5% |
| Rheinland-Pfalz | -,- | 136 | 136 | 42,2 | - | - | - | - | - | |
| Saarland | 22 | 14,5 | 36,5 | 11,3 | - | - | - | - | - | |
| Schlesw.-Holstein ⁺ | -,- | 165 | 165 | 51,2 | - | - | - | - | - | |
| Sa. Maßnahme | 702 | 2 791,5 | 3 493,5 | 1 084,9 | - | - | - | - | 0,70 0,22 | 7,5% |
| (d) Landankauf | | | | | | | | | | |
| Baden-Württemberg ¹⁾ | -,- | 201 | 201 | 62,4 | - | - | - | - | - | |
| Nordrhein-Westf. ²⁾ | -,- | 3 675 | 3 675 | 1 125,9 | - | - | - | - | - | |
| Schlesw.-Holstein | -,- | 18,4 | 18,4 | 5,7 | - | - | - | - | - | |
| Sa. Maßnahme | -,- | 3 844,4 | 3 844,4 | 1 194,0 | - | - | - | - | 0,77 0,24 | 8,1% |
| Summa Maßnahmen 1 - 3 | 21 544,1 | 25 228,8 | 46 772,9 | 14 526,6 | - | - | - | 9,41 | 2,92 | 100% |
| | 46% | 54% | | | | | | | | |
| +) einschl. Schulwälder und Waldlehrpfade | | | | | | | | | | |
| 1) nur Gemeinden und Landkreise | | | | | | | | | | |
| 2) Zinsübernahmeanteil bei Darlehen | | | | | | | | | | |

Tab. 2 (Fortsetzung):

| | Höhe der Subventionsleistung | | | Sachleistung | je Einheit sub. Maßnahmen DM = Eur | je ha Waldfläche DM = Eur | Ø %-Anteil am Gesamtsubventionsvolumen |
|--------------------------------------|------------------------------|----------------|--------------------|--------------|------------------------------------|---------------------------|--|
| | Bund ('000 DM) | Land ('000 DM) | Zusammen ('000 DM) | | | | |
| <u>4. Außerordentliche Maßnahmen</u> | | | | | | | |
| <u>Baden-Württemberg</u> | | | | fm | | | |
| Waldbrandaufforstung | -,- | 9,5 | 9,5 | n.a. | 2,9 | | |
| Schneebruch 1973 | -,- | 230 | 230 | n.a. | 71,5 | | |
| <u>Hessen</u> | | | | | | | |
| Sturmschadenbe-seitigung 1) | 395 | 395 | 790 | n.a. | 245,4 | | |
| Schneebruch 1972/73 | -,- | 119 | 119 | n.a. | 36,9 | | |
| <u>Niedersachsen</u> | | | | | | | |
| Sturmschadenbe-seitigung 1) | 29.959 | 39 041 | 69 000 | 4,6 Mio. | 21 430 | | |
| <u>Nordrhein-Westfalen</u> | | | | | | | |
| Sturmschadenbe-seitigung 1) | 1 727 | 3 665 | 5 392 | n.a. | 1 674,6 | | |
| <u>Schleswig-Holstein</u> | | | | | | | |
| Sturmschadenbe-seitigung 1) | 90 | 90 | 180 | | 55,9 | 21 600 | |
| | 32 171 | 43 549,5 | 75 720,5 | n.n. | 15,24 | 4,73 | - |
| | 42,5% | 57,5% | | | | | |
| 1) 1973, 1974 | | | | | | | |

2.3. DÄNEMARK

2.3.1. Allgemeine Orientierung der staatlichen Förderungsmaßnahmen

Die Erweiterung der Waldfläche, Erhaltung und Verbesserung vorhandener Waldflächen und fachgerechte Betriebsführung sind die Hauptziele, auf die die staatliche Förderung des Nichtstaatswaldes in Dänemark ausgerichtet ist. Dünen- und Heideaufforstungen, aber auch die Entwässerung und Kultivierung vernäster Standorte spielen dabei eine besondere Rolle. Oberstes forstpolitisches Anliegen überhaupt ist offenbar jedoch die Walderhaltung. Dies geht aus dem Forstgesetz von 1935 hervor. Es schreibt vor, daß Ländereien, die bereits zum Zeitpunkt des forstlichen Ediktes vom 27. September 1805 mit Wald bestanden waren, in Waldbestockung zu erhalten sind. Sie dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in andere Landnutzung überführt werden. Das gleiche gilt für Ländereien, die nach 1805 mit Hilfe staatlicher Zuschüsse aufgeforstet, also zu Wald geworden sind. Aufforstungssubventionen gibt es in Dänemark schon seit 100 Jahren. Staatswaldungen und Wälder im öffentlich-rechtlichen Besitz müssen als solche erhalten werden, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und Herkunft. Das nach diesem Gesetz reservierte Waldland muß als Hochwald bewirtschaftet werden. Die Holzartenwahl ist dabei grundsätzlich freigestellt bzw. nicht besonders vorgeschrieben. Jedoch dürfen Laubhölzer dort, wo sie derzeit vorkommen, nicht vollständig aus dem Waldbestand verschwinden bzw. ausgehauen werden.

Als Vorkehrung gegen Waldabschwendung und Spekulation darf bei Besitzwechsel im Privatwald für die ersten 10 Jahre nach dem Verkauf Holz für kommerzielle Zwecke nur mit staatlicher Genehmigung eingeschlagen werden.

Der private Waldbesitz unterliegt allgemein periodischer Inspektion durch die Forstbehörde, i.d.R. alle 8 Jahre. Es gilt außerdem ein allgemeines Wiederaufforstungsgebot für Schlagflächen. Die Waldweide ist nur auf Antrag und mit Genehmigung durch den Forstinspektor gestattet.

An forstlichen Behörden, denen u.a. auch die Kontrolle der Subventionsmaßnahmen obliegt, besteht neben der Staatsforstverwaltung (Skovstyrelsen mit 32 Forstdistrikten) noch die dänische Heide-landgesellschaft (Danske Hedeselskabs), der 50 Forstbeamte angehören und die 10 000 ha Waldland im öffentlichen Besitz bewirtschaftet und ca. 100 000 ha Privatwald in ihrem Einzugsbereich betreut. Das früher bestehende Dünendirektorat, dem in vier Distrikten die Dünenaufforstungen im Staatsbesitz unterstanden, ist unterdessen seit 1971 in die Staatsforstverwaltung eingegliedert. Diese hat somit 29% der dänischen Forstfläche in Regieverwaltung. Holzverkäufe auf dem Stock gibt es in Dänemark praktisch seit 50 Jahren nicht mehr.

2.3.2. Das System der staatlichen Förderungsmaßnahmen

Neben den Geldzuwendungen ohne Rückzahlungsverpflichtung (Subventionen) stehen dem Nichtstaatswald in Dänemark auch gewisse Kreditvergünstigungen mit Subventionscharakter zur Verfügung.

Staatliche Beihilfen werden gewährt für folgende Zwecke:

- die Erweiterung der Waldfläche durch Neuaufforstung aufgegebenener landwirtschaftlicher Grenzböden;
- die Erhaltung und Verbesserung vorhandener Waldflächen durch:
 - Maßnahmen der Bodenverbesserung,
 - Erweiterung und Verbesserung vorhandener älterer Anpflanzungen, usw.;
- fachgerechte Betriebsführung des kleinen Privatwaldbesitzes durch Förderung von Waldbesitzer-Zusammenschlüssen;
- Verlustausgleich im Falle von Kalamitäten.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufforstungssubventionen sind die folgenden Gesetzesverordnungen ('Regler'):

- Landbrugsministeriet regler 4.11.1948 for erhvervelse af statstilskud til plantager under hedeselskabets tilsyn;
- Landbrugsministeriets regler 16.7.1960 for tilsynet med de ved Det danske Hedeselskabs medvirken oprettede plantager i Jylland;

- Deklarationsformular;
- Lovbekendtgørelse 458 2.8.1973 af Lov om landbrugsjendomme;
- Bekendtgørelse 456 2.8.1973 om ansøgninger i henhold til landbrugsloven.

Für die Subventionierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gelten:

- Lov 111 v. 1.3.1919 om statstilskud til småskovsforeninger; und
- Landbrugsministeriets regler 26.7.1963 for ydelse af statstilskud til småskovsforeninger.

Rechtsgrundlage für die Bezuschussung von Bodenverbesserungsmaßnahmen sind:

- Lov 166 v. 29.3.1974 om grundforbedringslån; und
- Bekendtgørelse 225 v. 29.4.1974 om grundforbedringslån.

Für die Gewährung von Krediten in Zusammenhang mit der Windwurfkatastrophe 1967 galt als Rechtsgrundlage das Gesetz 122 vom 10.4.1968 'om garanti for lån m.v. til skovejere i anledning af stormfaldet i 1967.

Die direkten Subventionen

Für die Neuaufforstung können vom Staat an nichtstaatliche Waldbesitzer Subventionen in Höhe von 50% der Pflanzungskosten und weitere in Höhe von 50% der Kosten gewährt werden, die für Zäunung, Wegebau und Anlage von Feuerschutzstreifen und Gräben (offenbar Entwässerungsgräben) anfallen.

In besonderen Fällen, die wohl zumeist Ausnahmen sind, können Direktsubventionen auch für bereits aufgeforstetes Land gewährt werden. Sie belaufen sich auf den Höchstbetrag von 100 Dkr. je Hektar Laubwald und 50 Dkr. je Hektar Bergkiefer (vgl. Som 10/1.1 No. 1 og 2). Der Zuschuß muß für die Erweiterung oder Verbesserung des betreffenden Bestandes verwendet werden.

An die Gewährung der genannten Direktsubventionen sind folgende Bedingungen geknüpft: Aufforstungszuschüsse werden normalerweise nur dann gegeben, wenn es sich um Neuaufforstungen solcher Ländereien handelt, die zuvor nicht als Wald unter dem Forstgesetz von

1935 ausgewiesen waren. Der Grundbesitzer muß sich, wenn er staatliche Förderungsmittel für die Aufforstung beansprucht hat, bereit erklären, die Aufforstungen den Bestimmungen des Forstgesetzes von 1935 zu unterstellen. Das beinhaltet im wesentlichen, daß das fragliche Land permanent als Wald bewirtschaftet werden muß. Der Grundbesitzer muß sich außerdem den Anweisungen der Dänischen Heidegesellschaft (Danske Hedeselskabs), die die forstlichen Subventionen überwacht, in Bezug auf Holzernte, Aufforstung, Anlage und Unterhaltung von Feuerschutzstreifen und -wegen und Feuerschutzversicherung unterwerfen. Insbesondere die Erstaufforstung wird durch diese Institution überwacht.

Weitere Auflagen für die Subventionierung sind: eine Mindestgröße der Aufforstungsfläche von zusammenhängend 10 Hektar, und es muß sich um landwirtschaftliche Grenzböden handeln. Die Aufforstung landwirtschaftlicher Böden hingegen bedarf der Genehmigung durch die Landwirtschafts- und in manchen Fällen auch durch die Naturschutzbehörde und die Forstbehörde. Bei Aufforstungen unter 10 ha entfällt die Aufforstungsgenehmigung, wenn die dafür vorgesehene Fläche weniger als 1/5 des nichtforstlich genutzten Grundbesitzes - nach Stand vom 1.8.1973 - ausmacht.

In Fällen, wo der Grundbesitzer Neuaufforstungen nicht zur permanenten Waldfläche erklären lassen will, oder in Fällen, in denen die Aufforstungsfläche die erforderlichen 10 ha unterschreitet oder ungünstige ausgeformt ist, kann die Aufforstungsbeihilfe im allgemeinen nicht gewährt werden. Es kann dann jedoch wenigstens der Ankauf des Pflanzgutes bezuschußt werden.

Als direkte Subvention muß auch der Zuschuß angesehen werden, den der Staat für die forstliche Betreuung, insbesondere die fachgerechte Betriebsführung des kleinen Privatwaldbesitzes hergibt, soweit letzterer sich einem der zahlreichen, staatlich anerkannten forstlichen Verbänden angeschlossen hat. Das ist bei der Masse des etwa ein Viertel der Gesamtwaldfläche ausmachenden Kleinwaldbesitzes (von unter 50 ha Größe) der Fall. Es handelt sich hier de facto um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse - insgesamt gibt es 16 davon in Dänemark -, die dann einen qualifizierten akademischen Forstmann für die Betreuung und Betriebsführung im angeschlossenen Wald-

besitz anstellen. Der Staat erstattet, sofern er den Zusammenschluß als förderungswürdig anerkannt hat, 70% der Gehalts- und Reisekosten und gewisse Soziallasten, die dem Verband durch die Einstellung eines Forstfachmannes entstehen. Der Verband wird dann staatlich anerkannt, wenn er mindestens 25 Mitglieder hat und die angeschlossene Waldfläche mindestens 1 000 ha beträgt, wobei allerdings die maximale Größe des einzelnen Betriebes 50 ha nicht übersteigen darf. Die staatliche Förderung soll also ausschließlich dem kleinen Waldbesitz zugute kommen und soll Zusammenschlüsse dort fördern, wo sie am notwendigsten sind. Der Betriebsbeamte des Verbandes muß überdies hauptamtlich angestellt sein.

Kreditgewährung

Für Bodenverbesserungsmaßnahmen, Neulandgewinnung, Tiefpflügen und Bewässerung von Waldflächen stehen zinsvergünstigte Kredite zur Verfügung, die von einschlägigen Kreditinstituten ausgezahlt werden, in den ersten zwei Jahren amortisationsfrei sind und dann über 10 Jahre zurückgezahlt werden müssen. Die Kreditverwendung wird durch die Kreisverwaltung überwacht. Die Verzinsung beläuft sich auf 4% unter dem landesüblichen Zinssatz. Investitionen für Maßnahmen der Bodenverbesserung werden darüberhinaus steuerlich vergünstigt. Die zinsbegünstigten Kredite stehen Waldbesitzern aller Kategorien offen, werden jedoch in der Regel nicht für den öffentlichen Waldbesitz vergeben. Diese Kredithilfe ist offensichtlich eine Einrichtung neueren Datums (1974). In welchem Umfang Kredite darunter bisher beansprucht und gewährt wurden und welche Leistungen daraus erbracht worden sind, ist nicht zu erfahren.

Besondere Kredithilfen wurden 1967 in Zusammenhang mit der schweren Windwurfkatastrophe bereitgestellt. Die Staatsforstverwaltung rechnet damit, daß ähnliche Hilfsmaßnahmen zur ständigen Einrichtung im Kalamitätsfalle werden. Damals hatte der Staat auf die Dauer von 2 Jahren nach der Katastrophe Bürgschaften für Darlehen übernommen, die Waldbesitzer bei privaten Bankinstituten für folgende Zwecke aufgenommen hatten:

- Finanzierung des Holzeinschlages, der Abfuhr und des Transportes wie auch der Lagerung des windgeworfenen Rohholzes, und
- Finanzierung der Aufarbeitung dieses Holzes durch die Holzindustrie.

Die Bürgschaften wurden geleistet für Windwurfmengen, die den normalen Jahreseinschlag des betroffenen Betriebes um 100 fm überstiegen. Der Staat übernahm auf Antrag außer der Bürgschaft auch 4% der Zinslast für die Darlehen, was praktisch einem verlorenen Zuschuß, also einer echten Subvention für diesen Teil der Ausgaben gleichkam. Je fm wurde ein Darlehens-Höchstsatz festgelegt. Die Subvention scheidet für die weitere Betrachtung hier aus, da es sich um eine Kalamitätshilfe handelt, die nach der in Abschn. 1.2 gegebenen Erläuterung mit den Bestimmungen des EWGV vereinbar ist.

2.3.3. Die sachlichen und finanziellen Leistungen

Die dänische Generalforstdirektion verfügt über keine zuverlässigen oder ausreichenden Zahlenangaben über die finanziellen und sachlichen Leistungen der staatlichen Förderung der Forstwirtschaft in Dänemark. Was mitgeteilt worden ist, ist für den Ländervergleich nur bedingt brauchbar.

Nach den Mitteilungen der Staatsforstverwaltung sind bislang, etwa seit 1880, insgesamt rd. 100 000 ha mit Hilfe von Staatssubventionen aufgeforstet worden. Die Höhe der dafür aufgewendeten öffentlichen Mittel liegt bei 14,3 Millionen Dkr. Seit 1970 spielt die subventionierte Aufforstung mit nicht mehr als durchschnittlich 50 ha im Jahr praktisch keine Rolle mehr.

Für die 16 staatlich anerkannten Zusammenschlüsse mit insgesamt 5 000 Mitgliedern und 40 000 ha Waldfläche beläuft sich die Gesamt-Subventionsleistung auf 16 x 120 000 Dkr. pro Jahr, also 1,92 Millionen Dkr. jährlich oder 48 Dkr. je Hektar angeschlossener Waldfläche. Dies ist die offizielle Mitteilung der Staatsforstverwaltung. Man findet jedoch auch folgende Angaben zur Subventionierung der Kleinprivatwald-Zusammenschlüsse (småskovsforeninger):

| | |
|----------|--------------|
| 1972/73: | 638 000 Dkr. |
| 1973/74: | 670 000 " |
| 1974/75: | 1 100 000 " |

im Durchschnitt also 803 000 Dkr. pro Jahr.

Die Jahresdurchschnittswerte der Subventionsleistungen 1972-1974 sind in Tabelle 3 nach Maßnahmegruppen zusammengestellt vorgetragen und auf die Nichtstaatswaldfläche umgerechnet.

Wie bei den anderen Ländern bleibt abschließend zu erwähnen, daß weitere staatliche Geldmittel für Vorhaben zur Förderung der Forstwirtschaft ausgegeben werden, die jedoch nicht unmittelbar den Forstbetrieben zugute kommen und deshalb nicht als Subventionen im Sinne der hier benützten Definition aufgefaßt werden können. Es handelt sich um die Finanzierung des staatlichen forstlichen Versuchswesens (ca. 2,2 Millionen Dkr im Durchschnitt der letzten drei Jahre) und der Forstschule in Nødebo (ca. 1,6 Millionen Dkr im Durchschnitt der Jahre 1973-1975) sowie seit 1974/75 ein Beitrag von 37 000 Dkr zur Herkunftskontrolle von forstlichem Saat- und Pflanzgut. Geldmittel werden auch zur Finanzierung forstlicher Verbände oder Vereinigungen zur Verfügung gestellt, die vor allem auf dem Gebiete des Informations- und Ausbildungswesens und der technisch-mechanischen Betriebsassistenz tätig sind. Der Staat zahlt hier bis zu 70% der Personalkosten (Gehälter, Beiträge zu Pensionskassen, Reisekosten und Aufwendungen für die berufliche Fortbildung) für forstliches Fachpersonal und deren Assistenten, die vom geförderten Verband angestellt sind. Kosten, die für die Herausgabe von forstfachlichen Veröffentlichungen aufgebracht werden, können bis zu 50% vom Staat subventioniert werden. Die bisherigen Leistungen des Staates an Informations- und Ausbildungsverbände beliefen sich auf 4 x 120 000 Dkr im Jahresdurchschnitt; Rechtsgrundlage ist das Gesetz 182 vom 28.4.1971.

Tab. 3: DÄNEMARK - Subventionierung des Nichtstaatswaldes
(Jahresdurchschnittswerte 1972 - 1974)

| Subventionszweck | Höhe der Subventionsleistung | | | | | Durchschn. %-Anteil am gesamten Subven- tionsvolumen |
|---|---|-------|--------------------------------------|--------|----------------------------|--|
| | absolut ('000 Dkr) = '000 Eur ¹⁾ | | je Einheit Subventions- maßnahmen | | je ha Holzboden- fläche | |
| | Dkr | Eur | Dkr | Eur | = Eur | |
| Nichtstaatswaldfläche: 339 000 ha | | | | | | |
| <u>1. Steigerung der Holzproduktion</u> | | | | | | |
| Neu-Aufforstung ²⁾ | 240 | 31,7 | 5 926 | 782 | 0,71 | 0,09 |
| Boden- u. Bestands- verbesserung | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. |
| <u>2. Erschließung und Erhaltung der vorhandenen Waldfläche</u> | | | | | | |
| Wegebau | - | - | - | - | - | - |
| Forstschutz | - | - | - | - | - | - |
| <u>3. Sonstige forstliche Maßnahmen</u> | | | | | | |
| forstw.Zusammen- schlüsse ³⁾ | 1 920 | 253,3 | 120 000 | 15 835 | 5,66 | 0,75 |
| Windwurf, Kalamitäten | n.a. ³⁾ | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. | n.a. |
| | 2 160 | 285,0 | - | - | 6,37 | 0,84 |
| | | | | | | 100 |

1) Umrechnungskurs: 100 Dkr = 13,1956 Eur

2) durchschnittl. jährl. Aufforstungsfläche: 40,5 ha

3) bisher nur für den Windwurf 1967 vergeben (Darlehen)

4) 16 staatl. anerkannte Zusammenschlüsse mit zus. 40 000 ha

n.a. = nicht angegeben

Ann.: in praxi nimmt der Körperschaftswald Subven-
tionsmittel so gut wie nicht in Anspruch

2.4. FRANKREICH

2.4.1. Der Fonds Forestier National und seine Leistungen

Wichtigste Finanzquelle für die staatliche Förderung der Forstwirtschaft in Frankreich ist der Fonds Forestier National (FFN). Er wurde durch Gesetz No. 46-2172 vom 10.10.1946 geschaffen und seither durch verschiedene Dekrete erweitert. Nach Art. 1 des Gesetzes wird dem Landwirtschaftsministerium die Aufgabe übertragen, den Wiederaufbau des durch Kriegseinwirkung stark geschädigten Waldes durchzuführen und die vorhandenen Wälder strukturell und leistungsmäßig zu verbessern. Dabei standen reine Wirtschaftsüberlegungen im Vordergrund. Leitziel ist die Steigerung der Inlands-Holzproduktion und verbesserte Rohholzversorgung des Binnenmarktes durch Vergrößerung der Waldfläche, Umwandlung ertragsarmer Wälder und verbesserte Bewirtschaftung, wirksamerer Schutz und bessere Erschließung vorhandener Wälder.

Von Anfang an und noch heute dienen die Mittel aus dem FFN in erster Linie für die Aufforstung. Im Durchschnitt werden ca. 2/3 der Investitionen aus dem Fonds für diesen Zweck ausgewiesen. Strukturverbesserung und Schutz der bestehenden Wälder sind weitere Programmschwerpunkte. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der FFN jedoch nicht zur Finanzierung von Maßnahmen vorgesehen, die ausschließlich einem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen, wie z.B. Maßnahmen des Bodenschutzes, der Landschaftsverschönerung, der Erholungseinrichtung u.ä. Zweifellos steuert der FFN jedoch indirekt auch zur Verbesserung der Sozial- und Wohlfahrtsleistungen des Waldes bei. Unter den Förderungsmaßnahmen zur Strukturverbesserung und zum Schutz und zur Erhaltung der bestehenden Wälder werden verstanden: die Walderschließung durch Wegenetze; Waldbrandschutz durch Anlage von Feuerschutzstreifen und -schneisen, Bereitstellung von Löschzügen usw.; ferner der Aufbau geeigneter Betriebsstrukturen durch Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen; die Erhaltung des Waldbesitzes durch Verhinderung der Waldzerschlagung im Erbgang; und die Erstellung einfacher Betriebspläne für den Privatwald.

Im Laufe der Jahre wurden aus Mitteln des FFN auch mehrere Projekte finanziert oder subventioniert, die nur mittelbar in Zusammenhang stehen mit dem forstlichen Produktionsbetrieb, so das Großprojekt der nationalen Forstinventur, die Einrichtung von Samenplantagen und die Anlage von Baumschulen, die forstliche, insbesondere forsttechnische Forschung, der Informations- und Aufklärungsdienst u.a.

Neben den Mitteln aus dem FFN können im Rahmen des allgemeinen Staatshaushaltes (Budget général) weitere Förderungsmittel für die Forstwirtschaft bereitgestellt werden. Diese Mittel dienen unterschiedlichen Zwecken; auf sie wird im Abschnitt 4.2 noch kurz eingegangen. Gegenüber den großen Leistungen aus dem FFN spielen die allgemeinen Haushaltsmittel als Geldquelle für die Förderung der Forstwirtschaft jedoch eine untergeordnete Rolle.

2.4.1.1. Haushaltseinnahmen des FFN, Ausgabenverteilung

Der FFN verfügt über ein selbständiges, vom Staatshaushalt unabhängiges Budget, das jedoch nach allgemeinen staatlichen Haushaltsprinzipien aufgebaut ist. In einem jährlichen Rechenschaftsbericht an den Kontrollausschuß (Comité de contrôle) werden die Jahreseinnahmen den eingegangenen Ausgabenverpflichtungen gegenübergestellt, deren Erfüllung sich über eine Reihe von Jahren erstrecken kann. Es kommt daher nicht zu einem jährlichen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben. Die Autonomie des Fonds gegenüber dem Staatshaushalt gewährleistet eine stetige gesicherte Finanzierung von Natur aus langfristig angelegter forstlicher Entwicklungsprogramme, unabhängig von den jährlichen Schwankungsrisiken, denen das Staatsbudget ausgesetzt ist.

Die Einnahmen des FFN setzen sich aus den Erträgen zweier sogenannter parafiskalischer Steuern und ferner aus Darlehensrückzahlungen und sonstigen Einnahmen zusammen.

Die forstliche Einheitssteuer (Taxe unique forestière) wird, wie die Mehrwertsteuer, auf die meisten forstlichen und Sägeerzeugnisse mit 4,3% des Verkaufswertes erhoben. Der Steuer unterliegen der Holzhandel und die holzverarbeitende Industrie, nicht jedoch die

die forstwirtschaftlichen Betriebe selbst. Von den Einnahmen aus dieser Steuer fließen dem FFN, nach Abzug verschiedener Kosten und Verpflichtungen, 77,25% zu. Weiter wird der FFN gespeist aus der Verbrauchssteuer für Papier und Karton (Taxe ad valorem sur les papiers et cartons consommés en France), mit Ausnahme von Zeitungsdruckpapier. Aus dieser Steuer erhält der FFN 16%. Dieser Beitrag ist für die Durchführung solcher Maßnahmen gedacht, die die Rohstoffversorgung der Papierindustrie verbessern helfen.

Im Durchschnitt der Jahre 1961-1964 beliefen sich die Einnahmen des FFN auf ca. 80 Millionen Ffr, wie folgt (MARSCH, 1967):

| <u>Einnahmegruppen</u> | <u>Mio. Ffr</u> | <u>in %</u> |
|------------------------|-----------------|-------------|
| Forstl. Einheitssteuer | 62,519 | 78 |
| Papiersteuer | 7,723 | 10 |
| Darlehensrückzahlungen | 8,945 | 11 |
| Sonstige Einnahmen | 1,302 | 1 |
| | <hr/> | <hr/> |
| | 80,489 | 100 |

Inzwischen liegen die Mittel des FFN erheblich höher. Insbesondere hat sich der Anteil der aus der forstlichen Einheitssteuer stammenden Beiträge erhöht. Naturgemäß fließen aber auch Darlehens-Amortisationsbeträge in stärkerem Umfange zurück. Sie liegen inzwischen bei ca. 15% der Gesamteinnahmen des Fonds. Für 1973 ergibt sich folgendes Bild:

| <u>Einnahmen des FFN 1973</u> | <u>Mio. Ffr</u> | <u>in %</u> |
|-------------------------------|-----------------|-------------|
| Forstl. Einheitssteuer | 157,433 | 84,5 |
| Papiersteuer | 1,171 | 0,6 |
| Darlehensrückzahlungen | 27,334 | 14,7 |
| Sonstige Einnahmen | 0,334 | 0,2 |
| | <hr/> | <hr/> |
| | 186,272 | 100,0 |

Daraus wurden 1973 finanziert:

| | | |
|-------------------|----------------|----------|
| Investitionen | 112,8 Mio. Ffr | = 75,4% |
| Verwaltungskosten | 36,8 " " | = 24,6% |
| | <hr/> | <hr/> |
| Zusammen | 149,6 Mio. Ffr | = 100,0% |
| Vortrag auf 1974 | 36,6 " " | |
| | <hr/> | |
| Insgesamt | 186,2 Mio. Ffr | |

Die tatsächlichen Investitionsausgaben 1973 gliedern sich wie folgt (ohne die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen):

| <u>Nicht-rückzahlbare Subventionen</u> | |
|---|-------------------------|
| Aufforstung, Wiederaufforstung | 9,1 Mio. Ffr |
| Wegebau im Produktionswald | 1,0 |
| Waldbrandschutz | 4,9 |
| Andere Forstschutzmaßnahmen | 0,3 |
| | 15,3 (13,7%) |
| Investitionsprämien | 4,7 (4,1%) |
| <u>Darlehen</u> | |
| Waldbesitzerhaltung | 2,2 |
| Aufforstung, Wiederaufforstung | |
| Bardarlehen | 19,7 |
| Leistungsverträge | 39,5 |
| Wegebau im Produktionswald | 12,8 |
| Waldbrandschutz (Prof.-Wald) | 3,0 |
| Modernisierung/Ausrüstung von Sägen und Baumschulen | 4,2 |
| | 81,4 (72,1%) |
| <u>Sonstige Maßnahmen von allg. forstl. Interesse</u> | |
| Nationale Forstinventur | 4,7 |
| Pflanzgutproduktion | 2,6 |
| Information, Aufklärung etc. | 2,5 |
| Forschung, Versuchswesen, Studien | 1,6 |
| | 11,4 (10,1%) |
| Zusammen | Mio. Ffr 112,8 (100,0%) |

Die Aufstellung vermittelt zunächst einen Überblick über die verschiedenen Maßnahmen, die aus dem FFN bezuschusst werden. Sie zeigt ferner, daß 72% (= 81,4 Millionen Ffr) der für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel als Darlehen vergeben werden, davon 42 Millionen Ffr (37% aller Mittel) als Bardarlehen und 39,5 Millionen Ffr (35% aller Mittel) in Form von Leistungsverträgen (Naturaldarlehen). Nur ca. 18% aller Mittel gingen als verlorene Zuschüsse an den Nichtstaatswald. Die verbleibenden 10% entfallen auf Maßnahmen, die nicht als Subventionen im eigentlichen Sinne bezeichnet werden können, da sie den Forstbetrieben nicht unmittelbar zufließen.

Die Kosten für die Verwaltung des FFN belaufen sich auf fast 25% der insgesamt verfügbaren Summe.

Schlüsselt man die Investitionsausgaben 1973 nach Maßnahmengruppen auf, so entfallen ca.

| | |
|-----|------------------------------------|
| 65% | auf die Aufforstung |
| 12% | auf den Wegebau |
| 9% | auf den Waldbrand- und Forstschutz |
| 4% | auf Modernisierung von Sägen etc. |
| 10% | auf sonstige Maßnahmen. |

MARSCH (1967) untersucht die zweifellos wichtige Grundsatzfrage, ob die beiden steuerlichen Abgaben zugunsten des FFN den Tatbestand einer Steuer erfüllen, um entscheiden zu können, ob die Förderungsbeiträge für den französischen Nichtstaatswald aus dem FFN öffentliche Mittel und damit echte Subventionen sind. Er kommt zu dem Schluß, daß die steuerähnlichen Abgaben zugunsten des FFN das Steuermerkmal der gesetzlichen Leistungspflicht erfüllen, wenn sie auch nicht dem Staatshaushalt direkt, sondern einem zweckgebundenen öffentlichen Fonds mit eigenem Budget zufließen:

"Bei der Forst- und der Papiersteuer erstreckt sich die gesetzliche Leistungspflicht auf die holzverarbeitende Industrie und den Holzhandel. Da jedoch Produzenten und Händler der 1. Stufe nicht unbedingt bereit sind, die Steuer allein zu tragen, sondern versuchen, die Steuerlast entweder auf den Waldbesitzer über den Einkaufspreis oder den Verbraucher über den Verkaufspreis abzuwälzen, könnte man der Meinung sein, daß der Waldbesitz den FFN zumindest teilweise selbst finanziert. Diese Meinung wird vom französischen Nichtstaatswald auch häufig vertreten. In der Tat wird jedoch die Forststeuer mit der Mehrwertsteuer erhoben und in der Regel an den Verbraucher weitergegeben, so daß man kaum von einer Eigenfinanzierung des Fonds durch den Waldbesitz sprechen kann. Dies wäre außerdem auch keineswegs vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen. Wenn die Abgaben an den FFN also die wesentlichen Steuermerkmale erfüllen, kann ihnen auch der Charakter von öffentlichen Mitteln nicht abgesprochen werden. Bei den Förderungsbeträgen des FFN handelt es sich daher um echte Subventionen." (MARSCH, 1967, a.a.O.)

2.4.1.2. Modalitäten der Subventionierung, Subventionsempfänger

Die gewährten finanziellen Beihilfen stehen, wie die vorausgegangene Übersicht ausweist, in vier verschiedenen Formen zur Verfügung:

- Verlorene Zuschüsse in Form von Subventionen im engeren Sinne und Investitionsprämien (Primes); und
- zinsbegünstigte Darlehen, also rückzahlbare Geldbeihilfen, entweder in Form von Bardarlehen oder als Arbeitsleistungen, die der Staat unter Leistungsvertrag (Prêts en travaux) durchführt.

Die Modalitäten der Vergabe gehen aus der nachfolgenden Tabelle 4.1 hervor. Zu der Form der gewährten Förderungsmittel bedarf es dabei einiger Erläuterungen.

Der Begriff der Subvention im Sinne der Terminologie des FFN (frz. "subvention") hat eine engere Bedeutung als die in 1.2 gegebene Definition. Es handelt sich um einen nicht-rückzahlbaren direkten Barzuschuß, der hier als "Subvention im engeren Sinne" (i.e.S.) bezeichnet werden soll.

Die Investitionsprämie ist eine Neukonzeption, die mit Dekret vom 11. Dezember 1969 eingeführt wurde. Sie steht Grundbesitzern offen, die über mindestens 10 ha Fläche verfügen, deren Aufforstung sie zunächst selbst oder mit Hilfe von landwirtschaftlichen Krediten der Caisse agricole (zu 7% und 15 Jahren Laufzeit) vorfinanzieren, um dann die Investitionsprämie in Höhe von maximal 40% der Aufforstungskosten zu beanspruchen. Ein Flächenplafonds besteht dabei nicht. Förderungsziel sind großflächigere Aufforstungen.

Das Bardarlehen ist für Forstbetriebe von mindestens 10 ha gedacht, deren Ertragssituation eine jährliche Tilgung erlaubt. Die Darlehen für die Aufforstung werden mit einer maximalen Laufzeit von 50 Jahren, üblicherweise jedoch 30 Jahren, und der sehr geringen Zinsbelastung von 0,25% vergeben. In den zinsverbilligten Krediten steckt ein echter Subventionsbetrag, der aus der Summe der auf das Ausgabejahr des Darlehens diskontierten Zinsbeträge besteht, die der FFN für die Dauer der Laufzeit des Kredit trägt. Darauf ist später noch einzugehen. Bei Darlehen für den Waldbrandschutz ist

Tab. 4.1: Der Fonds Forestier National - Modalitäten der Subventionierung und Subventionsempfänger

| Art der Förderung | Mindestfläche (ha) | %-Satz der Beihilfe maximal | Beihilfe normal | Maximaler Betrag jährlich | Zinssatz (jährlich) | Laufzeit maximal | Begünstigte |
|--|--------------------|-----------------------------|-----------------|---------------------------|---------------------|------------------|--|
| (1) <u>A u f f o r s t u n g s b e i h i l f e n</u> | | | | | | | |
| Subvention i.e.S. | 1 | 50% | 30- 40% | 5 000 10 000 | | | Jeder Grundbesitzer Forstl.Zus.Schlüsse (FZ) Öfftl.Körpersch. (ÖK) |
| Investitionsprämie | 10 | 40% | 30- 35% | ohne | | | Jeder Grundbesitzer. Der Zuschuß kann ergänzt werden um ein Darlehen in gleicher Höhe (7%,Laufz. 15 J.) |
| Bardarlehen | 10 | 100% | 70- 80% | ohne | 0,25% 1,50 | 50 50 | Jeder Grundbesitzer. Für FZ und ÖK, wenn Rückzahlung auf 25 J. ausgesetzt |
| Darlehen in Form v.Arbeitsleistung (Leistg.Vertrag) | 30 | 100% | 90-100% | ohne | 1,50% | 50 | Nur für FZ von Kleinwaldbesitzern und unbemittelte ÖK |
| (2) <u>B e i h i l f e n z u m f o r s t l i c h e n W e g e b a u u n d W a l d b r a n d s s c h u t z i m P r o d u k t i o n s w a l d</u> | | | | | | | |
| Wegebau - Subvention i.e.S. zu den Arbeitskosten (ausschl. Feuerschutzarbeiten) | | 20-50% | 35% | ohne | | | Jeder Grundbesitzer, auch juristische Personen d. Ö.Rechts, die nicht Eigentümer sind. Zusätzlich: Kredite (7%, 15 J.) |

| | | | | | | | |
|---|--------|--------|------|------|----|-------|---|
| Wegebau - Bardarlehen (auschl. Feuerschutzmaßnahmen) | 100% | 80-90% | ohne | 2,5% | 30 | 20-30 | - " - |
| Suventionen i.e.S. (Arbkost.+Geräte) und Bardarlehen für Feuerschutzmaßnahmen | 50% | 50% | ohne | | | | |
| Beihilfen für Materialankauf f. Feuerschutz | 100% | 100% | ohne | 1,5% | 30 | 30 | - " - |
| (a) Subventionen i.e.S. | 30-80% | | | | | | |
| (b) Bardarlehen | 100% | 100% | ohne | 1,5% | 10 | 10 | Im Ausnahmefall jeder Waldbesitzer, im wesentlichen jedoch die Feuerschutzbehörden der Départements |

(3) V e r s c h i e d e n e B e i h i l f e n

Walderhaltung

| | | | | | | | |
|---|---------|------|--------|------|----|----|--|
| Bardarlehen | erhebl. | 80% | ohne | 2,5% | 30 | 30 | Jeder Waldbesitzer |
| <u>Wirtschaftsplanerstellung (einfacher Plan)</u> | | | | | | | |
| Bardarlehen | 25 ha | 100% | ohne | 3,0% | 30 | 20 | Jeder Waldbesitzer (Dauer e.einf. Wi.Planes) |
| Subvention i.e.S. | 25 ha | 50% | 20-50% | | | | Jeder Waldbesitzer |
| <u>Forstschutz (Arbeiten oder Sachmittelbeschaffung)</u> | | | | | | | |
| Subvention i.e.S. | erhebl. | 80% | 50-75% | | | | Zusammenschlüsse spez. Art f. Forstschutz |
| <u>Beschaffung v. Spezialausrüstung f. d. Pflege im Produktionswald (neu seit 1974)</u> | | | | | | | |
| Bardarlehen | | 100% | ohne | 5,0% | 5 | 5 | Waldbesitzer, ZusSchl., Kooperative, spez. Untern. |

Weitere Beihilfen für Konzentration und Modernisation von Sägeausrüstungen und für die Bildung forstw. Zusammenschlüsse s. Text.

die Zinsbelastung mit 1,5% und bei solchen für den Wegebau mit 2,5% etwas höher. In jedem Fall sind jedoch die Darlehensbedingungen für den Waldbesitzer außerordentlich günstig. Für die Verwaltung ergibt sich eine Vereinfachung dadurch, daß sich die Überwachung auf eine einmalige Abnahmekontrolle und eine Zwischenkontrolle nach 10 Jahren beschränken kann.

Bei dem Leistungsvertrag, der im wesentlichen nur für die Aufforstung, gelegentlich auch für den Wegebau in Frage kommt, handelt es sich um ein Naturaldarlehen in der Form von Arbeitsleistungen, wobei der Grundbesitzer sein Land für die Aufforstung zur Verfügung stellt, die der Staat, und zwar zumeist das Office national des forêts (s. unten), durchführt. Der FFN finanziert sämtliche Investitionsarbeiten, die Gegenstand des Vertrages sind. Der Waldbesitzer hat das "Leistungsdarlehen" nebst der Zinsbelastung zum Vorzugssatz von 1,5% spätestens nach 50 Jahren mit 50% der künftigen Roherträge aller Waldprodukte zu tilgen, d.h. die Erträge der aus Aufforstung neu geschaffenen Waldflächen werden während der Darlehenslaufzeit zu gleichen Teilen zwischen Grundbesitzer und Staat geteilt. Obwohl die Aufforstungsbeihilfe in Form des Leistungsvertrages durch hohe Gemein- und Organisationskosten belastet ist, wird sie - heute zumeist für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und unbemittelte öffentlich-rechtliche Körperschaften - weiter beibehalten, da sie in erster Linie Klein- und Kleinstwaldbesitzern zugute kommt.

Aus dem FFN können private Waldbesitzer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und in geringem Umfange auch der Staatswald Förderungsmittel erhalten. Der FFN kennt also bei der Vergabe seiner Mittel im Prinzip hinsichtlich des Empfängerkreises keine Beschränkungen. Während der Nichtstaatswald unabhängig von der Besitzgröße und der wirtschaftlichen Lage innerhalb bestimmter Höchstbegrenzungen subventioniert werden kann, sind lediglich beim Staatswald bestimmte förderungswürdige Zwecke festgelegt, wobei auch die Subventionsform eine Rolle spielt. Nutznießer der Beihilfen im letzteren Falle ist das mit Gesetz vom 23.12.1964 geschaffene Office national des forêts (ONF), das den Staatswald verwaltet und bewirtschaftet und den Kommunal- und Körperschaftswald überwacht. Das ONF ist ein vom staatlichen Haushalt unabhän-

giges öffentlich-rechtliches Unternehmen mit industriellem und kommerziellem Charakter.

Während in der Anfangszeit des FFN dem Staatswald erhebliche Förderungsmittel aus dem Fonds zugute kamen, ist dessen Anteil in den letzten Jahren auf ein bescheidenes Maß abgesunken. So hatte im Durchschnitt der Jahre 1969-1973 der Privatwald einen Anteil von 73,6%, der Körperschaftswald 23,9% und der Staatswald nur 2,5% an der insgesamt mit Hilfe von Förderungsmitteln des FFN aufgeforsteten Fläche.

2.4.1.3. Die Subventionierung von Aufforstungsmaßnahmen

Die Aufforstungsbeihilfe ist nach der Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel mit Abstand die wichtigste Subventionsform des FFN. Die Gruppe dieser Maßnahmen wird meist unter dem Begriff "Reboisement" oder "Mise en reboisement" zusammengefaßt. Sie schließt die Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland, Baumanpflanzungen außerhalb des Waldes und Umwandlungsmaßnahmen in ertragslosen Waldbeständen durch Einbau von Nadelholz, z.B. im Niederwald (Enrésinement) sowie auch allgemeine waldbauliche Maßnahmen ein, die eine Verbesserung der Bestandsbestockung und Ertragsleistung zum Ziel haben. Der Förderung der Umwandlungsmaßnahmen in ertragsarmen Mittel- und Niederwäldern kommt in Anbetracht des hohen Anteils dieser Flächen mit fast 50% der französischen Gesamtwaldfläche besondere Bedeutung zu. In der Regel wird die Ertragsfähigkeit dieser Bestände durch Nadelholzeinbau angehoben. Überhaupt spielt der Nadelholzanbau mit durchschnittlich 90,7% der subventionierten Aufforstungsfläche gegenüber dem Laubholz (meist außerhalb des Waldes) mit 9,3% die dominierende Rolle. Die Wiederaufforstung von Kalamitätsnutzungen kann ebenfalls subventioniert werden, nicht dagegen die normale Kulturbegegründung im Rahmen der Betriebsplanung oder die Aufforstung nach außerordentlichen Eingriffen in die Bestände auf Grund von Wirtschaftentscheidungen des Waldbesitzers.

Eine Staffelung der Subventionssätze nach Holzarten, wie sie in einer Reihe von Mitgliedsländern der EG angewendet wird, so vor

allem mit Vorzugssätzen für die Begründung von Laubholz- oder Mischbeständen, kennt der FFN nicht. Im Gegenteil, Laubholzaufforstungen werden überhaupt erst seit 1973 bezuschußt, abgesehen vom Anbau von Pappeln und Nußbaum außerhalb des Waldes, der schon seit vielen Jahren subventioniert wird. Andere Auflagen, wie etwa Mindest-Pflanzverbände, sind in Verordnungen geregelt, z.B. im Arrêté vom 17.12.1969. Die zuschußfähigen Holzarten sind nach Wuchszonen getrennt festgelegt. Im allgemeinen gelten ferner Mindestpflanzzahlen, die nicht unter 1 000 St/ha liegen dürfen, mit Ausnahme von Pappeln und Nußbaum, wo 500 St/ha angemessen sind.

Der jährliche Aufforstungsfortschritt¹⁾ lag seit 1948 zunächst im Durchschnitt stets wesentlich über 55 000 ha, ist jedoch seit 1968 und besonders im Jahre 1973 auf ca. 50 000 ha abgesunken. Die Jahresleistung des FFN für die Aufforstung betrug 1973 z.B. 50 171 ha,²⁾ und die finanzielle Leistung für diesen Zweck, einschließlich der Mittelzusagen für länger laufende Projekte, belief sich auf Ffr 94,2 Millionen. Die Beanspruchung von Barkrediten stieg zunächst zwischen 1952 und 1968 ständig an. Seit Einführung der Investitionsprämie wird diese bevorzugt, da sie verwaltungstechnisch einfacher zu handhaben ist und vom Begünstigten keine Garantien erfordert. Die Beanspruchung von Barkrediten hat sich somit in den letzten Jahren auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert. Die Förderung in Form von Leistungsverträgen hingegen ist in den letzten beiden Jahren, für die Zahlen verfügbar sind, in erheblich steigendem Maße in Anspruch genommen worden. Diese Gesamtentwicklung entspricht im wesentlichen der von der Forstverwaltung verfolgten Politik.

Die dem FFN für die Subventionierung von Aufforstungsmaßnahmen zugrunde liegende Konzeption hat sich weitgehend als richtig erwiesen. Eine Fehlentwicklung beginnt sich jedoch abzuzeichnen, indem es nämlich nicht allgemein gelungen ist, genügend große homo-

1) Aufforstungen, Umwandlungen und Überführungen zusammengenommen.

2) Davon: 15 512 ha Neuaufforstungen, 4 046 ha Anpflanzungen außerhalb des Waldes, 30 547 ha Umwandlungen, Überführungen, Unterbau und ca. 68 ha Baumschulen.

gene Waldflächen zu schaffen, die, inzwischen herangewachsen, sich nun auch zur Bewirtschaftung nach modernen rationellen Gesichtspunkten und zur Infrastrukturentwicklung eignen. Der Grund liegt darin, daß die im engeren Sinne als Subventionen bezeichneten Barzuschüsse limitiert sind, nicht nur nach dem relativen Wert (50% der Aufforstungskosten), sondern auch absolut (s. Tab. 4.1). Zunächst waren das Ffr 1 500, dann 3 000 und jetzt 5 000 je Privatwaldbesitzer und Jahr. Damit ist die Subvention nur für relativ kleine Flächen von ca. 2 ha¹⁾ interessant, und es besteht die Gefahr, daß durch diese Form der Bezuschussung die von Haus aus ungünstige Waldbesitzstruktur zementiert wird,²⁾ zumal diese Form des Barzuschusses von ein und demselben Waldbesitzer höchstens in drei aufeinander folgenden Jahren beansprucht werden kann.

Hinzu kommt, daß die bezuschußten Klein- und Kleinstflächen administrativ nur mit relativ großem Aufwand überwacht werden können. Von 1975 ab soll daher mehr Gewicht gelegt werden auf konzertierte Maßnahmen in sogen. forstlichen Schwerpunktgebieten (Schaffung von Aufforstungskomplexen in der Größenordnung von 5 000 bis 10 000 ha), die auch auf Grund der regionalen Planungen prioritär für die Forstwirtschaft ausgewiesen sind. In diesen Fällen werden wegen der Besitzersplitterung in der Regel erhebliche Vorbereitungsarbeiten der Grundbesitzzusammenlegung oder zur Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen erforderlich sein, und diese Maßnahmen wären dementsprechend stärker im Förderungsprogramm zu berücksichtigen als bisher. Sicher ist, daß die Aufforstungsförderung in Zukunft mehr auf die Schaffung genügend großer homogener Betriebsflächen ausgerichtet sein wird.

1) 1973 war die Durchschnittsgröße der mit Förderungsmitteln geschaffenen Flächen bei den Subventionen 1,99 ha, bei den Investitionsprämien 30 ha, bei den Dardarlehen 32,3 ha und bei den Leistungsverträgen 59,5 ha.

2) S. auch BAZIRE, P.: Les diverses modalités de l'aide financière.- in: Revue forestière française, Sondernummer FFN, 1972.

2.4.1.4. Beihilfen zum forstwirtschaftlichen Wegebau und zum Waldbrandschutz im Produktionswald

Hier handelt es sich um zwei große Maßnahmengruppen:

- den Ausbau und die Verbesserung des Waldstraßen- und -wegenetzes und um
- den Feuerschutz im Produktionswald, sowohl durch die Anlage von Feuerschutzstreifen und -schneisen als auch die Beschaffung der notwendigen Geräte.

Die Modalitäten für die Vergabe der Förderungsmittel gehen aus Übersicht 4.1 hervor. Außer den verlorenen Zuschüssen und den Bardarlehen können auch hier Naturalkredite in Form von Leistungsverträgen (Durchführung der Arbeiten durch den Staat und langfristige Rückzahlung der entstandenen Kosten) gewährt werden. Dies ist jedoch auf seltene Ausnahmen beschränkt und daher in der Übersicht nicht ausgewiesen. Bei den Dardarlehen ist die Zinsbelastung mit 2,5% beim Wegebau und 1,5% bei Feuerschutzmaßnahmen höher als bei den Aufforstungskrediten. Im allgemeinen wird eine finanzielle Selbstbeteiligung der Begünstigten erwartet, die bis zu 50% der Kosten ausmachen kann, je nach den finanziellen Verhältnissen im einzelnen Falle jedoch niedriger liegt, bis zur Nichtbeteiligung. Welche technischen Auflagen Voraussetzung sind für die Gewährung von Zuschüssen, ist im einzelnen nicht bekannt. Vermutlich müssen jedoch die Bauprojekte und Anschaffungsvorhaben im voraus durch die Forstbehörden sanktioniert werden.

Die Leistung des Fonds unter der hier besprochenen Kategorie von Förderungsmaßnahmen läßt sich nur angenähert ermitteln, da Erschließungs- und Brandschutzmaßnahmen z.T. auch gleich bei der Aufforstung mitfinanziert werden und dann in der Aufforstungssubvention kaschiert sind. Im Jahre 1973 beliefen sich die als solche ausgewiesenen Leistungen auf 7,7 Millionen Ffr (= 22,8%) für Subventionen i.e.S. und 26,1 Millionen Ffr (= 77,2%) für Bardarlehen, zusammen also 33,8 Millionen Ffr (= 100%). Leistungsverträge wurden nicht abgeschlossen.

Außerdem werden Subventionen zwischen 20 und 50% der für den laufenden Betrieb von Waldbrandbekämpfungsbrigaden (Corps de sapeurs

pompier forestiers) der Departements anfallenden Kosten vergeben. Die tatsächlichen Ausgaben hierfür beliefen sich 1973 auf 2,8 Millionen Ffr.

2.4.1.5. Beihilfen für verschiedene Zwecke

Beschaffung von Spezialsurüstung für die Waldpflege im Produktionswald

Diese Form der Förderung ist neu und besteht erst seit 1974. Es können Bardarlehen für die Beschaffung von Material und Ausrüstungen bis zur vollen Höhe der Kosten mit einer Laufzeit von 5 Jahren und jährlicher Zinsbelastung von 5% gewährt werden. Die Liste der förderungswürdigen Geräte und anderen Sachmittel ist begrenzt und im einzelnen festgelegt. Der Antragsteller muß einen Verwendungsnachweis vorlegen und sich zur sachgemäßen Instandhaltung der Geräte verpflichten. Hierüber können Kontrollen durch die Forstbehörde durchgeführt werden. Bisher wurden (1974) in dieser Kategorie Darlehen in Höhe von 1 Million Ffr gewährt.

Forstschutz

Hier handelt es sich um die überbetriebliche Schädlingsbekämpfung im Wald durch Spezialverbände (Fédérations de groupements de défense contre les ennemis de culture). Es werden Subventionen gewährt bis zur Höhe von (30 bis) 80% der für den Einsatz entstehenden Kosten. 1973 wurden Ffr 174 000 für diesen Zweck ausgegeben.

Beihilfen zur Waldbesitzerhaltung

Förderungsbeihilfen dieser Kategorie werden gewährt in erster Linie, um die Walderschlagung oder -verwüstung durch übermäßige Eingriffe insbesondere im Erbfall abzuwenden. Waldbesitzer, denen durch ihren Waldbesitz kurzfristig besonders hohe Ausgaben entstehen, können für folgende Zwecke zinsverbilligte Kredite (2,5% bei 30 Jahren Laufzeit, s. Tab. 4.1) erhalten:

- zur Bestreitung der im Erbfall fälligen Erbschaftssteuern,

- zur Auszahlung von Erbanteilen an die Miterben,
- zum Rückkauf bereits abgetrennter Besitzteile mit dem Ziel, den ursprünglichen Besitz wiederherzustellen.

Die Darlehen können auch dann gewährt werden, wenn an der Erbmasse außer dem Wald noch andere Vermögensgüter beteiligt sind. Für den Ankauf neuer Besitzteile stehen jedoch keine Darlehen zur Verfügung.

Beihilfen zur Erstellung einfacher Wirtschaftspläne

Hier handelt es sich um verlorene Zuschüsse oder Bardarlehen zu den Kosten, die für die Wirtschaftsplanerstellung durch forstliche, staatlich anerkannte Sachverständige entstehen. Der Förderungsfall ist nicht gegeben, wenn der Waldbesitzer die erforderlichen Arbeiten selbst durchführt. Die Beihilfemodalitäten sind aus Tab. 4.1 ersichtlich. Für die ersten 25 ha Waldfläche stehen zunächst verlorene Zuschüsse bis zur Höhe von Ffr 30/ha zur Verfügung. Darüberhinausgehende Kosten für weitere 25 ha können durch Darlehen zu 3% auf maximal 30 Jahre abgedeckt werden.

Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Erst seit 1974 ist auch die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in den Katalog der Förderungsmaßnahmen des FFN aufgenommen worden. Bisher wurden nur Zuschüsse für die Vorbereitungsarbeiten zur Bildung solcher Zusammenschlüsse gewährt (Dekret No. 54-1302 v. 30.12.1954), wofür auch Mittel aus dem Staatshaushalt vergeben werden (s. 2.4.2.).

Forstlichen Betriebsgemeinschaften werden auf Grund des Dekrets No. 73-614 v. 5.7.1973 und des Arrêté interministériel vom 29.10.1973 degressive Subventionen zu den Verwaltungskosten gewährt, die im ersten Jahr 70% der von den zuständigen Directions départementales de l'Agriculture als für den technischen und kommerziellen Betrieb notwendig anerkannten Personalkosten betragen, im zweiten Jahr 50% und im dritten Jahr 25%. Nutznießer sind Verbände, Vereinigungen, Genossenschaften usw., die als forstliche Betriebs- bzw. Nutzungsgemeinschaften vom Landwirtschaftsministerium anerkannt sind. Für 1974 wurde der bescheidene Betrag von Ffr 450 000 bereitgestellt; davon wurden Ffr 421 388 ausgegeben.

Kontrolle von forstlichem Saat- und Pflanzgut

Diese aus dem FFN gewährte Beihilfe kommt nicht den Forstbetrieben unmittelbar zugute und wird hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Begünstigte sind Forstbaumschulen und -saatgut(ernte)-betriebe für Maßnahmen zur Verbesserung von forstlichem Saat- und Pflanzgut (gem. Gesetz No. 71-383 v. 22.5.1971). Beihilfen werden auch für die Modernisierung und den Ausbau von Forstbaumschulen gewährt, insbesondere den Ankauf von hochwertigem Vermehrungsgut.

Beihilfen zur Modernisierung und den Ausbau von Sägewerken und Holzhöfen und für die Anschaffung von Holzerntemaschinen

Auch diese Beihilfe wird hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Sie kommt nicht unbedingt, oder nur in besonderen Fällen, dem Waldbesitz zugute. Begünstigte sind vielmehr Einzelunternehmer, Personen- und Kapitalgesellschaften. Der FFN gewährt Darlehen für 5 bis 10 Jahre zu 5% auf 20-60% der Investitionskosten. Darüber hinaus können auch Subventionen aus Mitteln des Staatshaushaltes für ähnliche Zwecke gewährt werden (s. 2.4.2.). Für die Förderung durch den FFN für die Sägewerksmodernisierung kommen nur Betriebe mit einem Mindest-Jahreseinschnitt von 2 000 m³ in Frage.

Finanzierung forstlicher Aktivitäten von allgemeinem Interesse

Hierunter fallen Sonderprojekte wie die nationale Forstinventur, das Informations- und Aufklärungswesen, Ausbildungskurse für technisches Personal, forstliche Forschung u.ä., die in 2.4.1.1erwähnt worden sind.

In den früheren Jahren spielten auch andere Sonderprogramme, wie die Verbesserung der Weidewirtschaft im Gebirge (1964 z.B.: 11,8 Millionen Ffr) eine Rolle.

Alle diese Mittel kommen den Forstbetrieben nicht direkt zugute; sie bleiben daher bei der Beurteilung der Subventionsleistungen (in 2.4.3.) außer Ansatz. Aus solchen Mitteln werden übrigens Institutionen wie das Institut du développement forestier (IDF),

das Centre Technique du bois (CTB), das Centre d'études d'économie et de gestion de la forêt privée und das Centre technique du génie rural, des eaux et forêts (CTGREF) subventioniert, ebenso die Centres régionaux de la propriété forestière, öffentliche Institutionen für die Überwachung des Privatwaldes, denen u.a. die Genehmigung der einfachen Wirtschaftspläne obliegt, die nach dem Gesetz No. 63-810 v. 6.8.1963 für zusammenhängende Waldflächen von mehr als 25 ha zu erstellen sind.

2.4.2. Förderung der Forstwirtschaft aus den Mitteln des ordentlichen Staatshaushalts (Budget général) und durch die Caisses de crédit agricole

Forstliche Maßnahmen, die nicht unmittelbar der Holzerzeugung dienen und die aus diesem Grunde satzungsgemäß nicht unter die Förderung durch den FFN fallen, können mit 20 bis 50% der anfallenden Kosten aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushaltes (Landwirtschaftsministerium) gefördert werden. Es handelt sich dabei um verlorene Zuschüsse für Maßnahmen im öffentlichen Interesse, die komplementär zur Holzerzeugung durchgeführt werden. Dies können sein bestimmte Aufforstungen, Wegebauten, Forstschutzeinrichtungen, Einzäunungen, die Anlage von Wasserstellen, auch der Bau forstlicher Gebäude u.ä. Nutznießer sind private Grundbesitzer, und zwar sowohl natürliche als auch juristische Personen, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Gemeinden. Die in den Jahren 1972/73/74 bereitgestellten Mittel beliefen sich auf jeweils 6 Millionen Ffr. Sie sind also gegenüber den Leistungen aus dem FFN von untergeordneter Bedeutung. Rechtsgrundlage für die Vergabe dieser Förderungsmittel sind die Haushaltsgesetze (Lois de finances). Über das Volumen der in den einzelnen Jahren seit Bestehen dieser Beihilfe durchgeführten Maßnahmen liegen keine Angaben vor.

Für die Modernisierung von Sägebetrieben, insbesondere für Investitionen zur Steigerung der Produktion und der Produktionskapazität, können aus Mitteln des Staatshaushaltes vom Landwirtschaftsministerium Subventionen als Prime d'orientation agricole an Private und an Personen- und Kapitalgesellschaften in Höhe von 10-15%

der Investitionskosten vergeben werden. 1972 bis 1974 handelte es sich um folgende Beträge:

| | <u>Vorgesehen</u> | <u>Ausgegeben</u> |
|------|-------------------|----------------------|
| | (Ffr) | |
| 1972 | 1 600 000 | 971 880 |
| 1973 | 1 600 000 | 1 381 800 |
| 1974 | 3 000 000 | 888 070 (bis 11.12.) |

Endlich können die Caisses de Crédit Agricole zur Förderung von Investitionen in der Forstwirtschaft zusätzliche Kredit gewähren für forstliche Maßnahmen, die zum Teil bereits aus Mitteln des FFN oder aus Mitteln des Staatshaushaltes subventioniert werden. Es handelt sich dabei um Darlehen zu 5% auf 20 Jahre für Körperschaften des öffentlichen Rechts für forstliche Investitionen, die mit Hilfe von direkten Subventionen aus Mitteln des Staatshaushaltes getätigt worden sind. Im Durchschnitt wird das Darlehen auf 60% der angefallenen Kosten beschränkt. Für private Waldbesitzer sind Darlehen vorgesehen zu 7% und auf 15 Jahre für forstliche Maßnahmen, die zum Teil bereits aus Mitteln des FFN subventioniert wurden. Für die Zuweisung der Mittel ist das Landwirtschaftsministerium zuständig. Rechtsgrundlage sind der Code rural und die Haushaltsgesetze, in erster Linie Art. 617 und die Dekrete 65-577 und 71-671. Über die sachlichen und finanziellen Leistungen aus dieser Quelle liegen gesonderte Angaben für die Forstwirtschaft nicht vor.

Endlich können aus Mitteln des Landwirtschaftsministeriums Prämien bis maximal 6 000 Ffr an denjenigen bezahlt werden, der die Bildung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder die Einbringung von Waldbesitz in diesen bewirkt. Die tatsächliche Höhe der Prämie richtet sich nach der Gesamtfläche, die in den Zusammenschluß eingebracht wird, nach der Anzahl der einzelnen Parzellen und der Zahl der beteiligten Grundeigentümer. So werden gezahlt: 100 Ffr für die erste Einbringung und danach eine gestaffelte Prämie: bei Flächen unter 4 ha = 150 Ffr/ha, bei Flächen zwischen 4 und 10 ha = 80 Ffr/ha, und bei Flächen über 10 ha = 40 Ffr/ha. Der Sinn dieser Staffelung ist offensichtlich; es sollen vor allem die Kleinstbetriebe zur Zusammenschließung ge-

gewonnen werden - daher wird in diesen Fällen die höchste Prämie ausgesetzt.

2.4.3. Bisherige finanzielle und sachliche Leistungen

Bei der Gründung des FFN im Jahre 1946 wurde als Zielvorstellung die Schaffung von 2 Millionen Hektar produktiver Neuwaldfläche genannt. Bis einschließlich 1973 (letzte verfügbare Zahlenangaben) konnten mit Hilfe der Förderungsmittel des FFN eindrucksvolle 1 528 630 ha Wald neu geschaffen oder mit leistungsstarken Holzarten bereichert werden. Daran sind beteiligt:

| | |
|---------------------------|----------------------|
| der Privatwaldbesitz mit | 1 165 145 ha (76,2%) |
| der Körperschaftswald mit | 265 429 ha (17,4%) |
| der Staatswald mit | 98 056 ha (6,4%). |

Für diese Leistung wurden aus dem Fonds ca. 1 740 Millionen Ffr (aktualisierter Geldwert) aufgebracht. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

| | | |
|--|-----|-----------------------|
| Subventionen i.e.S. | Ffr | 367,7 Mio. (21,2%) |
| Investitionsprämien | | 26,9 Mio. (1,6%) |
| Bardarlehen | | 338,3 Mio. (19,4%) |
| Leistungsverträge | | 840,2 Mio. (48,2%) an |
| Gesamtleistungen zugunsten privater, kommunaler oder öffentlich-rechtlicher Körperschaftswaldbesitzer, und | | |
| Staatswald | Ffr | 167,2 Mio. (9,6%) |
| Zusammen | Ffr | 1 740,3 Mio. (100,0%) |

Insgesamt wurden seit 1948 bis 1973 für die Erschließung des Waldes und für Waldbrand-Schutzanlagen (Feuerstreifen und -schneisen) Förderungsmittel in Höhe von Ffr 674,7 Millionen (aktualisierter Geldwert) ausgegeben. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt:

| | | |
|---------------------|-----|---------------------|
| Subventionen i.e.S. | Ffr | 139 689 285 (20,7%) |
| Bardarlehen | | 478 366 400 (70,9%) |
| Leistungsverträge | | 56 661 900 (8,4%). |

9,8% der aufgewendeten Mittel kamen dem Staatswald zugute, die überwältigende Masse der Mittel entfiel auf den Nichtstaatswald. 38% der Gesamtsumme wurden für Maßnahmen des Waldbrandschutzes ausgegeben, mit einer Sachleistung von 6 795 km Feuerschutzstrei-

fen und -wege, und für die Anschaffung von Feuerwehrausrüstungen. Die sonstige Infrastruktur war mit 62% beteiligt, bei einer sachlichen Leistung von u.a. 8 100 km Wegeneubauten und -ausbauten.

Für die neue Maßnahme Forstschutz (überbetriebliche Schädlingsbekämpfung) standen zur Verfügung:

| | | |
|------|-----|------------|
| 1972 | Ffr | 792 000 |
| 1973 | | 174 000 |
| 1974 | | 1 661 000. |

Die Beihilfe zur Waldbesitzerhaltung bezog sich zwischen 1948 und 1973 auf insgesamt 104 638 ha Privatwald und 13 029 ha Körperschaftswald. Die Summe der im gleichen Zeitraum aufgewendeten Förderungsmittel betrug Ffr 63,8 Millionen an Bardarlehen.

An Beihilfen zur Erstellung einfacher Wirtschaftspläne wurden 1972-1974 ausgegeben 1 165 145 Ffr. Die Aufteilung dieser Summe auf Subventionen und Darlehen ist nicht bekannt.

Über die Leistungen und Fortschritte zur Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse ist wenig bekannt. Das Projekt stößt bisher offenbar auf Schwierigkeiten und erfreut sich bei den privaten Waldbesitzern keiner großen Beliebtheit. 1974 wurden nur 421 388 Ffr an Beihilfen ausgegeben.

Für das neue Vorhaben Kontrolle von forstlichem Saat- und Pflanzgut waren die Haushaltsansätze:

| | | |
|------|-----|------------|
| 1972 | Ffr | 600 000 |
| 1973 | | 800 000 |
| 1974 | | 1 000 000. |

Für die Modernisierung von Sägebetrieben wurden von 1968 bis 1973 insgesamt 71 Darlehen von insgesamt 42 Millionen Ffr gewährt. 1974 verzeichnete einen starken Anstieg mit allein 20 309 000 Ffr.

2.4.3.1. Flächenbezug der Leistungen des FFN für die Aufforstung

FONTENAY-CHANGARNIER (1972)¹⁾ berechnet die Leistungen des FFN für sein Hauptanwendungsgebiet, die Aufforstung, mit Stand von 1971. Bezogen auf den Hektar Aufforstungsfläche belief sich danach im

1) in: Revue forestière française, XXIV, Sondernummer 1972.

Durchschnitt der Jahre 1947-1971 der mittlere Beitrag des FFN zu den Aufforstungskosten auf Ffr 934,59, und zwar mit folgenden Variationen für die verschiedenen Zuschußformen:

| | | |
|-------------------------------|----------|--------|
| - bei den Subventionen i.e.S. | 339,18 | Ffr/ha |
| - bei den Aufforstungsprämien | 995,80 | " |
| - bei den Bardarlehen | 1 515,70 | " |
| - bei den Leistungsverträgen | 2 083,64 | " |
| im gewogenen Mittel: | 934,59 | Ffr/ha |

Der mittlere Beitrag des FFN zu den Aufforstungskosten, ausgedrückt als Durchschnitt aus den verschiedenen Zuschußformen, hat sich außerdem im Laufe der Jahre ständig erhöht. Er lag 1948 bei Ffr 479/ha, 1960 bereits bei Ffr 719/ha und belief sich 1971 auf Ffr 1 532/ha (aktualisierte Geldwerte).

Aus den für Leistungsverträge getätigten Ausgaben errechnen sich im Durchschnitt der Jahre 1970/73 mittlere Kosten für die Maßnahme Aufforstung (in der auch Umwandlungen, Überführungen und Unterbau inbegriffen sind) in Höhe von Ffr 3 880/ha. Die aus dem FFN gewährten Investitionsprämien machten in derselben Zeit durchschnittlich Ffr 980/ha aus; das entspricht 25% der Kosten. Für Subventionen wurden im Mittel 500 Ffr/ha ausbezahlt (= 13% der Kosten) und für Bardarlehen durchschnitt Ffr 1960/ha (= 50% der Kosten). Waldbesitzer, die sowohl die Subvention als auch Kredite in Anspruch nahmen, brauchten also nur 37% der Kosten selbst zu finanzieren.

Diese Zahlenwerte sind eindrucksvoll. Für die vorliegende Untersuchung ist ihr Aussagewert begrenzt, da für den EG-Ländervergleich nur die wirklich verlorenen Zuschüsse von Interesse sind.

Für diesen ist wieder, wie bei den anderen EG-Ländern, zunächst vom Jahresdurchschnitt der Zuschußleistungen auszugehen, der sich als Mittelwert der 1970 bis 1973 ausgegebenen Beträge und Verbindlichkeiten errechnet. Die tatsächliche Subventionsleistung des FFN setzt sich dabei zusammen aus den echten Subventionen, den Investitionsprämien und bei den zinsverbilligten Krediten, seien es Bardarlehen oder Leistungsverträge, aus der Summe der jährlichen Ausgabeverpflichtungen, die der FFN durch seine Beteiligung an den Zinskosten übernommen hat. Bei den Bardarlehen für die Aufforstung - und nur um diese handelt es sich im Augenblick - wird allgemein

eine mittlere Laufzeit von 30 Jahren und eine Zinsbelastung von 0,25% unterstellt. Für die Darlehen in Form von Leistungsverträgen ist die Laufzeit 50 Jahre und der Zinssatz 1,50%. Wenn man 6% als landesüblichen Zinsfuß annimmt, so übernimmt der FFN im ersteren Falle die Zinsdifferenz von 5,75%; im zweiten Falle ist die Zinsdifferenz 4,5%. Die Unterstellung eines landesüblichen Zinssatzes von nur 6% für die Zeit 1970/73 ist mit Sicherheit sehr konservativ. Er lag in Wirklichkeit damals mit wahrscheinlich 8 bis 9% im Mittel beträchtlich höher.

Die in den Darlehen enthaltene Zinssubvention besteht aus der Summe der auf das Ausgabejahr der Darlehen diskontierten Zinsbeträge, die während der Laufzeit vom FFN zu tragen sind. Die Zinssubvention stellt also den Vorwert einer mit 6% diskontierten und jährlich abnehmenden, zeitlichen Rente dar, wenn das Darlehen, wie es der Fall ist, in jährlich gleichbleibenden Raten (Annuitäten) getilgt und dementsprechend verzinst wird.

Die Berechnung ist in Tab. 4.2., 1. Abschnitt "Steigerung der Holzproduktion", durchgeführt. Ausgangsbasis sind die jährlichen Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen, die im Durchschnitt der Jahre 1970-73 eingegangen und als Darlehen vergeben wurden. Bei der Ermittlung der Gesamtleistungen bleibt der durchschnittliche Verwaltungskostenanteil für den FFN, der fast 25% ausmacht, unberücksichtigt, da er den Forstbetrieben nicht unmittelbar zugute kommt und somit keine Subvention im Sinne der Definition darstellt.

Je Hektar Aufforstung (einschließlich Umwandlungen, Überführungen usw.) wurden demnach Ffr 1 142 als verlorener Zuschuß gewährt. Auf den Hektar Nichtstaatswaldfläche umgerechnet, ergibt sich ein Förderungsbeitrag von Ffr 4,57. Die verlorene Aufforstungsbeihilfe macht 71% der Gesamtaufwendungen, ohne Berücksichtigung der im allgemeinen Interesse und der für die Modernisierung von Sägewerken und Baumschulbetrieben getätigten Ausgaben, aus.

2.4.3.2. Leistungen des FFN für Walderschließung und sonstige forstliche Maßnahmen

Berechnet man in analoger Weise die effektiven Subventionsleistungen des FFN für die Erschließung und Erhaltung der Waldfläche, so ergibt die Berechnung in Tab. 4.2 einen Förderungsbeitrag von Ffr 1,29 je Hektar Nichtstaatswaldfläche bzw. einen verlorenen Zuschuß zu den Wegebaukosten, der sich zwischen 13 308 und 15 930 Ffr je km Bauleistung (Neubau und Wegeausbau) bewegt. Das sind, bei mittleren Gesamtkosten von 30 000 Ffr/km, 44,4 bis 53,1%, mit denen sich der FFN an den Wegebaukosten beteiligt. Für sonstige forstliche Maßnahmen weist die Übersicht die verlorenen Zuschüsse des FFN mit Ffr 0,12 je Hektar Nichtstaatswaldfläche aus. Dazu kommen die Subventionsleistungen aus Mitteln des Staatshaushaltes mit Ffr 0,48/ha, die sich im einzelnen nicht auf Maßnahmen aufschlüsseln lassen.

Die Gesamtleistung an effektiven Subventionen aus dem FFN beläuft sich somit auf Ffr 5,98 je Hektar Nichtstaatswaldfläche. Rechnet man schließlich die aus dem Staatsbudget außerdem gewährten Subventionen hinzu, die sich für 1971-1973 im Jahresdurchschnitt auf Ffr 6 Millionen stellten, so erhöht sich der effektive Subventionsbetrag, den der französische Nichtstaatswald erhält, auf Ffr 6,46/ha.

Tab. 4.2
FRANKREICH - Subventionierung des Nichtstaatswaldes
(Jahresdurchschnittswerte 1970 - 1973)

2,3 Mio. ha Körperschaftswald und
10,3 Mio. ha Privatwald

| Subventionszweck | Zahlungen und Zahlungsver- pflichtungen | | Form (+) | Darlehens- bedingun- gen | Umrechnungs- faktor f (R = K, f) | Höhe der effektiven Subventionsleistung | | je ha Holz- bodenfläche | | % vom Gesamt- volumen |
|--|---|--------|-------------|--------------------------------|--|---|--|----------------------------|------|-----------------------------|
| | '000 Ffr | | | | | Sach- Tei- stung | je Einheit sub- vention, Maßnahmen Ffr = Eur | Ffr | -Eur | |
| | absolut | Ø | | | | | | | | |
| 1. <u>Steigerung der Holz- produktion</u> Aufforstung, Umwandlung, Überführung usw. | 16.900 | 2.812 | ha | je ha | 614 | 102,16 | 1,34 | 0,22 | 20,7 | |
| | 22.707 | 2.312 | S | | 1199 | 199,50 | 1,10 | 0,18 | 17,0 | |
| | 44.262 | 4.473 | D | | 2358 | 392,35 | 2,13 | 0,36 | 33,0 | |
| Sa. Maßnahme | 83.869 | 9.597 | L | | 1142 | 190 | 4,5 | 0,76 | 70,7 | |
| 2. <u>Erschließung und Er- haltung der Waldfläche</u> Wegebau, Brandschutz | 7.774 | 1.295 | km * | je km | | | 0,61 | 0,10 | 9,5 | |
| | 17.190 | 6.055 | S | | 488 | 2.651 | 0,48 | 0,08 | 7,4 | |
| | 3.222 | 1.498 | D | | 455 | 2.214 | 0,12 | 0,02 | 1,8 | |
| | 114 | 62 | D | | | | 0,01 | 0,00 | 0,1 | |
| | 876 | 876 | L | | | | 0,07 | 0,01 | 1,1 | |
| | 29.176 | 16.265 | S | | 943* | n.n. | 1,29 | 0,21 | 19,9 | |
| 3. <u>Sonstige Maßnahmen</u> Forstw. Zusammenschlüsse Waldbesitzerhaltung Wirtschaftspläne Spezialausrüstung | 421 | 70 | S | | | | 0,03 | | 0,5 | |
| | 1.936 | 114 | D | | | | 0,05 | | 0,8 | |
| | 388 | 65 | S | | | | 0,03 | | 0,5 | |
| | 1.000 | 17 | D | | | | 0,01 | | 0,1 | |
| | 3.745 | 265 | D | | | | 0,12 | 0,02 | 2,0 | |
| Sa. Maßnahme | 6.000 | 998 | S | | | | 0,48 | 0,08 | 7,4 | |
| 4. <u>Mittel a.d. Staats- haushalt</u> | | | | | | | | | | |
| Zusammen | 122.790 | 13.566 | | | | | 6,46 | 1,07 | 100 | |

Umrechnungskurs: 100 Ffr = 16,6389 Eur
*) S = Subvention i.e.S., Prämie; D = Bardarlehen, L = Leistungsvertrag
**) Gesamtbetrag als Subvention i.e.S. angenommen
***) nur 1974

2.5. ITALIEN

2.5.1. Ziele und Rechtsgrundlagen des staatlichen Förderungsprogramms

Die staatlichen Beihilfen zur Finanzierung forstlicher Maßnahmen umfassen in Italien sowohl Barzuschüsse (Subventionen) als auch zinsbegünstigte Darlehen, für die der Staatshaushalt oder der Forstfonds (Fondo forestale nazionale) den Schuldendienst ganz oder teilweise übernimmt. Subventionen werden gewährt für folgende Zwecke:

- Aufforstung von Kahlflächen;
- Wiederherstellung degradierter Wälder;
- Waldbrandbekämpfung und Wiederaufforstung von Brandflächen;
- Maßnahmen zur Verbesserung von Weideland im Rahmen silvo-pastoraler Bewirtschaftung;
- Verbesserung der forstlichen Infrastruktur; und
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur, worunter zuweilen auch forstliche Maßnahmen fallen.

Die Rechtsgrundlagen für die Subventionierung der nichtstaatlichen Forstwirtschaft in Italien sind besonders umfangreich, da die geltenden Gesetze z.T. weit zurückreichen und sich in ihrem Geltungsbereich gelegentlich überschneiden. Wegen der besonders starken geographischen und wirtschaftlichen Unterschiede im Bereich der italienischen Land- und Forstwirtschaft sind zudem für einige Gebiete Sonderregelungen getroffen worden, wodurch die einheitliche Betrachtungsweise der Förderungsmaßnahmen für die Forstwirtschaft ziemlich erschwert wird.

Von den älteren Gesetzen, die vor dem 2. Weltkrieg erlassen wurden, ist zunächst das Forstgesetz von 1923 (Regio decreto No. 3267 vom 30.12.1923) einschlägig. Ziele des Gesetzes sind die Erhaltung der Bodenstabilität und der Schutz bzw. die Verbesserung des Wasserhaushaltes im Gebirge sowie die Stützung der besonderen Strukturbedeutung der Forstwirtschaft im Rahmen der Landnutzung im Gebirge überhaupt, durch Erhaltung, Verbesserung und Wieder-

herstellung des Waldes, hauptsächlich wegen seiner besonderen Schutzfunktionen und Klimawirkungen. Die multiplen Funktionen des Waldes haben damit in der italienischen Forstgesetzgebung schon sehr frühzeitig Anerkennung gefunden, und das Förderungsprogramm für die Forstwirtschaft ist in Italien mehr als in den meisten anderen EG-Ländern auf die Schutzfunktionen des Waldes und nicht an erster Stelle auf die Steigerung der Holzproduktion abgestellt.

Zur Erreichung der genannten Ziele mußte in die Rechte der Waldbesitzer z.T. stark eingegriffen werden. Insbesondere kann nach dem Gesetz auch Privat- und Körperschaftswald, soweit er in als gefährdet oder sanierungsbedürftig ausgeschiedenen Gebirgslagen oder in Wassereinzugsgebieten gelegen ist, dem Forstbann, der sogen. "vincolo forestale", und strenger Forstaufsicht unterstellt werden. Praktisch betraf das alle Berglagen, somit einen beträchtlichen Teil der Landesfläche und den größten Teil der Waldfläche; denn 95% der italienischen Wälder stocken auf Berghängen. Die Vinkulierung beinhaltet im einzelnen folgende Beschränkungen:

- die Umwandlung von Waldflächen zum Zwecke anderer Landnutzung ist genehmigungspflichtig;
- die Waldweide wird erheblich eingeschränkt, die Ziegenweide in Schutzwäldern verboten;
- Aufforstungs- und Wiederaufforstungsgebote werden eingeführt;
- für Meliorationsgebiete in Wassereinzugsgebieten können Nutzungsbeschränkungen gegen Entschädigung ausgesprochen werden.

Als Gegenleistung des Staates für die zahlreichen, durch die Vinkulierung auferlegten Beschränkungen und Auflagen sind Zuschüsse und Steuererleichterungen vorgesehen. In einem späteren Gesetz (Bonifica integrale, No. 215 vom 13.2.1933) wurden dann Zuschüsse und Darlehen für allgemeine Aufforstungen in Gebirgs-Wassereinzugsgebieten eingeführt.

Als wichtiges einschlägiges Gesetz nach dem 2. Weltkrieg ist dann das sogen. Berggesetz (Provvedimenti in favore dei territori montani, No. 991 vom 25.7.1952) zu erwähnen. Sein Hauptanliegen ist

die Förderung rückständiger, topographisch und anderweitig benachteiligter Berggebiete. Danach werden als förderungsbedürftig ausgeschieden alle Katastralgemeinden, von deren Fläche mindestens 80% über 600 m Meereshöhe liegen, sowie diejenigen, bei denen der Höhenunterschied zwischen dem tiefsten und dem höchsten Punkt des Gemeindegebietes 600 m beträgt. Auch die wirtschaftliche Situation wird mitberücksichtigt. So darf im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit der steuerbare Hektarertrag 2 400 Lire nicht übersteigen. Für Kalabrien gilt eine Sonderregelung. Hier sind bereits Gebiete, die 300 m über dem Meeresspiegel liegen, als Gebirgsmeliorationsgebiete anzusehen. Die staatlichen Beihilfen zur Landmelioration in den als 'territori montani' ausgeschiedenen Gebieten wurden gegenüber den oben genannten früheren Gesetzen z.T. erheblich erhöht. Soweit die Forstwirtschaft betroffen ist, sind sie in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes geregelt und betreffen vor allem die Aufforstung, Wiederaufforstung, Wiederaufbau degradiertes Wälder, Maßnahmen zur Infrastrukturverbesserung und die Bewirtschaftung silvo-pastoraler Zonen.

Das umfassendste Förderungswerk für die italienische Land- und Forstwirtschaft ist der Grüne Plan, und zwar gegenwärtig der Piano Verde No. 2 ("Provvedimenti per lo sviluppo dell'agricoltura nel quinquennio 1966-1970" -Gesetz No. 910 vom 27.10.1966), dessen Regelungen auch heute weiterhin Gültigkeit haben. Für die Förderung der Forstwirtschaft werden die im Forstgesetz von 1923 und im Berggesetz von 1952 festgelegten Normen übernommen, z.T. ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht. Das Gesetz No. 910 ist damit die eigentliche Rechtsgrundlage für die staatliche Förderung der Forstwirtschaft in Italien, die ihrerseits jedoch nur in Zusammenhang mit den oben angeführten früheren Gesetzen verstanden werden kann. Einschlägige ergänzende Rechtsgrundlagen nach 1966 werden weiter unten dann noch besonders abgehandelt.

Für die Forstwirtschaft führt das Gesetz im Titel VI erstmals ein eigenes Förderungsprogramm ein. Drei verschiedene Formen der Förderung sind dabei zu unterscheiden:

- die Durchführung bestimmter Maßnahmen auf Kosten des Staates oder weitgehend auf Kosten des Staates, wobei es sich nicht um Subventionen im Sinne der Definition handelt;
- die Subventionsleistung; und
- die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite.

Auf Kosten des Staates können nach Art. 27 Aufforstungen in Gebirgs-Wassereinzugsgebieten und Dünen- sowie Flugsandaufforstungen im Küstengebiet durchgeführt werden, soweit es sich dabei um vinkulierte Ländereien im Sinne des Forstgesetzes von 1923 handelt. Ebenfalls vorgesehen ist ein außerordentliches Baum-schulprogramm des Staates (Art. 28) zur Erzeugung von hochwertigem forstlichen Saat- und Pflanzgut zur Verwendung in öffentlichen und privaten Aufforstungen.

In den engeren Bereich der Subventionen, entsprechend den vom FFN in Frankreich vorgesehenen Leistungsverträgen, fällt dann die besondere Regelung nach Art. 30: Gemeinden, Körperschaften und auch private Grundbesitzer können die Durchführung von Aufforstungen auch auf nicht als Gebirgsland ('territori montani') im Sinne des Berggesetzes klassifizierten Ländereien durch die Staatsforstverwaltung und auf deren Kosten beantragen. Hierüber wird ein Leistungsvertrag abgeschlossen. Der Staatsforstverwaltung wird, gewissermaßen als Gegenleistung des Grundbesitzers, im allgemeinen die Bewirtschaftung der aufgeforsteten Flächen bis zum Zeitpunkt der ersten Nutzung übertragen.

Für freiwillige Beteiligung an der Wiederbewaldung, d.h. Aufforstung von unbestocktem Gelände und von Buschland, ferner Verbesserung vorhandener Waldflächen, Umwandlung und Überführung von Nieder- und Mittelwald und Wiederaufforstung von Brandflächen, können nach Art. 31 verlorene Zuschüsse gewährt werden, die für klassifiziertes Gebirgsland ('territori montani' im Sinne des Berggesetzes) und für vinkulierte Flächen (im Sinne des Forstgesetzes von 1923) bis zu 75% und für andere Ländereien bis zu 50% der anerkannten Kosten betragen.

In Art. 32 ist die Einrichtung eines Nationalen Forstfonds vorgesehen, der in den Grundzügen mit dem französischen Fonds Forestier National (FFN) vergleichbar ist. In der Subventionsform allerdings

bestehen Unterschiede insofern, als der italienische Forstfonds z.Zt. nur zinsgünstige Darlehen, nicht aber verlorene Zuschüsse bereitstellt, so z.B. für den Waldwegebau und Waldbrandschutz. Der Waldwegebau kann übrigens z.T. auch mit Hilfe von verlorenen Zuschüssen finanziert werden, die Art. 17 für den Neubau und Ausbau von Nahverbindungs- und Farmverbindungswegen vorsieht.

Teilweise kommen der Forstwirtschaft auch jene Zuschüsse zugute, die Art. 18 in den als 'territori montani' klassifizierten Gebieten für die Verbesserung von Wald-Weidegebieten im Gebirge zur Vergabe an Weidelandverbände, an Gemeinden und andere Gebirgsverbände (enti montani) vorsieht.

Die Förderung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im engeren Sinne, wie sie in verschiedenen EG-Ländern vorgesehen ist, kennt das Gesetz No. 910 nicht. In Art. 34 sind jedoch Zuschüsse zu den Personalkosten der Sonderunternehmen (aziende specialí) und Verbände (consorzi) vorgesehen, die zur Bewirtschaftung von Wald- und Weideländereien der Gemeinden und anderer Institutionen (enti) gebildet werden. Es handelt sich dabei zweifellos um eine Art von Betriebsgemeinschaften. Auch Zuschüsse zur Erstellung von Betriebs- und Wirtschaftsplänen werden im gleichen Art. geregelt. Von den Rechtsgrundlagen der neuesten Zeit sind endlich aufzuführen:

- Das Gesetz No. 1102 vom 3.12.1971 (Nuove norme per lo sviluppo della montagna), das - wie der italienische Titel ausweist - neue Normen für die Entwicklung der Gebirgsregionen enthält. Hier werden Zuschüsse für den Landankauf und die Aufforstung an Gebirgsgemeinden und -gemeindeverbände geregelt;
- Das Gesetz No. 47 vom 1.3.1975 für den Waldbrandschutz; es legt in Art. 3 Zuschüsse für verschiedene Investitionsmaßnahmen fest und regelt in Art. 8 die Wiederaufforstung der Waldbrandflächen, die auch im Nichtstaatswald voll zu Lasten des Staates erfolgt.

2.5.2. Das Subventionssystem

2.5.2.1. Subventionsgeber und -empfänger

Subventionsgeber sind der italienische Staat, die autonomen Regionen und die Cassa Mezzogiorno. Über die Finanzierungen aus den letzteren beiden Quellen sind bei der Obersten Forstbehörde in Rom keine Zahlenangaben zu erhalten. Sie können daher nur am Rande berücksichtigt werden. Die Förderung des Nichtstaatswaldes wird ohnehin zum weitaus überwiegenden Teil aus nationalen Mitteln bestritten.

Die Förderung der Forstwirtschaft fällt in den Aufgabenbereich des Land- und Forstwirtschaftsministeriums (Ministero dell'Agricoltura e delle Foreste) und der ihm nachgeordneten Obersten Forstbehörde (Direzione Generale per l'Economia Montana e per le Foreste), der bis vor kurzem die allgemeine Forstverwaltung (Corpo Forestale, mit 15 Regional-, 74 Provinz- und 46 Bezirksinspektoren) unterstand. Für die eigentliche Bewirtschaftung und Verwaltung der Staatswälder bestand außerdem die Azienda di Stato per le Foreste Demaniali, eine staatliche Selbstverwaltungskörperschaft mit eigenem Haushalt. Inzwischen wurde die Forstverwaltung regionalisiert, d.h. in die Kompetenz der 20 Regionen (15 Regioni a Statuto Ordinario und 5 Regioni a Statuto Speciale) entlassen. Diese sind damit zuständig geworden für die gesamte forstliche Planung und deren Harmonisierung mit dem nationalen Gesamtentwicklungsplan. Sie haben damit auch die Zuständigkeit für die staatliche Förderung der Forstwirtschaft übernommen. Im Augenblick sind die Dinge noch sehr im Übergang begriffen, und es ist schwierig, sich näheren Einblick über den gegenwärtigen Stand der Überleitung der Verwaltungskompetenzen und die weitere Entwicklung zu verschaffen.

Subventionsempfänger sind in den weitaus meisten Fällen private Waldbesitzer, landwirtschaftliche Betriebe und Gesellschaften des privaten Rechts (wie Cooperative agricole, Enti consorziati und andere Zusammenschlüsse). Nach den Bestimmungen des Berggesetzes von 1952 wurden nach Besitzart und Betriebsgröße förderungswürdige Gruppen ausgeschieden, die teilweise in unterschiedlicher Höhe

bezuschußt werden konnten. Der Erste Grüne Plan (Gesetz No. 454 vom 2.6.1961) modifizierte dann die Betriebsdefinitionen und erweiterte damit den Kreis der förderungswürdigen Betriebe. Die Flächengröße bleibt dabei weitgehend unberücksichtigt. Im Vordergrund steht vielmehr der Intensitätsgrad der Bewirtschaftung als Einteilungskriterion. Unterschieden werden: Coltivatori diretti (Familienbetriebe), Piccole aziende, Medie aziende und Grandi aziende.

Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Provinzen, Stiftungen usw.) werden hauptsächlich durch zinsverbilligte Kredite gefördert, die dazu dienen sollen, aufforstungsfähige Flächen im Berggebiet aufzukaufen oder zu pachten und zu ihrer Bewirtschaftung Spezialbetriebe (Aziende speciali) und Konsortien (ConSORZI) gründen und unterhalten zu können. In Ausnahmefällen können Körperschaften auch verlorene Zuschüsse bis zu einer bestimmten Grenze erhalten, so für die Erstellung von Wirtschaftsplänen.

Die Barzuschüsse werden als "Sussidi, Concorsi oder Contributi in conto capitale" bezeichnet, die zinsverbilligten Darlehen als Mutui oder Anticipazioni. Nach dem Anwendungsbereich ist aus systematischen Gründen zu unterscheiden zwischen Zuschüssen und Darlehen, die ausschließlich die Forstwirtschaft betreffen, und solchen für gemischte Wirtschaftsbetriebe, in der Regel gemischte Land- und Forstwirtschaftsbetriebe. Bei letzteren ist es sehr schwierig festzustellen, welcher Anteil der gewährten Zuschüsse dem forstwirtschaftlichen Betriebsteil zugefallen ist.

2.5.2.2. Subventionierte Maßnahmen

Wie schon in 2.5.1. angedeutet, sind nach der italienischen Gesetzgebung folgende die Forstwirtschaft betreffende Maßnahmen förderungswürdig:

Aufforstung von Kahlflächen
(Art. 31 und 32 des Gesetzes No. 910 vom 27.10.1966)

Wiederaufforstung von Brandflächen
(Art. 8 des Gesetzes No. 47 vom 1.3.1975 und
Art. 31 des Gesetzes No. 910)

Rekonstituierung degradiertes Wälder
(Art. 31 und 32 des Gesetzes No. 910 vom 27.10.1966)

Maßnahmen zur Verbesserung von Weideland in den
silvo-pastoralen Zonen
(Art. 18 des Gesetzes No. 910)

Forstliche Infrastrukturverbesserung durch Waldwegebau
(z.T. nach Art. 17 und indirekt auch nach Art. 32 des
Gesetzes No. 910)

Verbesserung der ländlichen Infrastruktur (Bau von Nah-
und Farmverbindungswegen, darunter auch Forstwege, von
Ställen, Gebäuden, Wasserleitungen etc.)
(Art. 3 des Gesetzes No. 991 vom 25.7.1952 und Art. 17
des Gesetzes No. 910)

Schutzmaßnahmen gegen Waldbrand (Anlage von Feuerschutz-
streifen und -wegen, Wasserstellen, Bau von Feuerwachtürmen
(Art. 3 des Gesetzes No. 47 vom 1.3.1975 und indirekt auch
Art. 32 des Gesetzes No. 910)

Sonderunternehmen und Betriebsverbände, die zur Bewirt-
schaftung von Wald- und Weideländereien gebildet werden,
und die Erstellung von Wirtschaftsplänen
(Art. 34 des Gesetzes No. 910)

Landankauf und Aufforstung durch Gebirgsgemeinschaften und
-gemeinden
(Gesetz No. 1102 vom 3.12.1971).

Der weitaus größte Teil der forstlichen Meliorationsmaßnahmen in
Italien, nämlich bis zu 80% aller finanziellen Leistungen für die-
sen Zweck, wird ganz oder nahezu ganz auf Kosten des Staates durch-
geführt, selbst wenn es sich dabei in der Mehrzahl der Fälle nicht
um staats eigenes Land handelt. So übernimmt der Staat die Durch-
führung der Arbeiten und die Finanzierung der Kosten ganz:

- wenn es sich um Sondergebiete handelt, die in der geltenden
Gesetzgebung definiert sind (Art. 26 und 27 des Gesetzes 910
vom 27.10.1966; z.B. in ausgewiesenen Gebirgs-Wassereinzugs-
gebieten und Gebirgs-Meliorationsgebieten (bacini montani
und comprensori di bonifica montana) oder im Küstengebiet
die Dünen- und Flugsandbefestigung);
- wenn die Durchführung der Arbeiten im öffentlichen Interesse
erfolgt.

Andere umfangreiche Arbeiten werden nahezu gänzlich auf Kosten
des Staates oder der Regionen durchgeführt, und zwar Arbeiten in
Gebirgszonen, die im Interesse der Öffentlichkeit durchgeführt

werden und sich auf ausgedehnte Gebiete erstrecken. Hierunter fallen Wasserleitungs- oder Straßenbauprojekte, die Anlage großräumiger Windschutzstreifen, Seilbahnanlagen, forstlicher Straßenbau, sofern dadurch ein größeres Waldgebiet erschlossen wird, usw. Die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand beläuft sich in diesen Fällen auf 84% in Nord- und Mittelitalien und auf 92% in Süd- und Inselitalien.

In der folgenden Darstellung der Subventionszwecke und dem Versuch einer zahlenmäßigen Erfassung der Subventionsleistungen (in 2.5.3) sind die Förderungsmaßnahmen, die ganz oder zu 84 bzw. 92% zu Lasten des Staates gehen, nicht enthalten. Tatsächlich gehören diese öffentlichen Ausgaben nicht in den Rahmen der vorliegenden Abhandlung.

Staatliche Beihilfen für die Aufforstung und die Waldverbesserung

Die Bezuschussung von Aufforstungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung degradierter Waldbestände war bereits im Forstgesetz von 1923 vorgesehen. Im Berggesetz vom 25.7.1952 wurden diese Zuschüsse dann erhöht und auf weitere Gebiete ausgedehnt. Seit 1966 gelten die Bestimmungen des Grünen Planes (Gesetz No. 910 vom 27.10.1966). Dadurch werden die Aufforstungssubventionen auf alle Gebiete Italiens, also über die als vinkuliert oder als Berggelände (territori montani) speziell klassifizierten Ländereien hinaus, ausgeweitet. Es entstehen dabei jedoch unterschiedliche Subventionssätze (s. unten). Subventioniert werden die Aufforstungen von Kahlflächen und von Buschland, die Verbesserung bestehender Wälder, insbesondere die Umwandlung von Niederwald in Hochwald oder in beweidungsfähigen Waldbestand und die Wiederaufforstung der durch Brand oder andere Kalamitäten geschädigten Waldbestände.

Die Höhe der Subvention beläuft sich auf 75% der anerkannten Kosten im Falle der als Bergglände besonders ausgeschiedenen und der nach dem Forstgesetz unter Forstbann gestellten (vinkulierten) Ländereien, und auf 50% in allen anderen Fällen. Die Beihilfe kann für ein und dasselbe Landstück nur einmal gewährt werden. Die Forstverwaltung kann außerdem für die genannten förderungswürdigen Maßnahmen das Pflanzgut kostenlos zur Verfügung stellen,

jedoch erhöht sich dadurch die Gesamtsubvention nicht zusätzlich. Die Wiederaufforstung von Brandflächen kann nach dem Gesetz No. 47 vom 1.3.1975 nunmehr auch gänzlich auf Kosten des Staates durchgeführt werden. Soweit von dieser Möglichkeit im Nichtstaatswald Gebrauch gemacht wird, müßte dann in diesem besonderen Fall tatsächlich von einer echten Subvention gesprochen werden, obwohl der Gesetzgeber zweifellos das öffentliche Interesse und nicht den unmittelbaren Nutzen für den einzelnen Forstbetrieb im Auge gehabt haben dürfte.

Weiterhin können nach dem Gesetz No. 1102 vom 3.12.1971 (Nuove norme per lo sviluppo della montagna) die Regionen, Gemeinden und die durch das Gesetz neu geschaffenen Gebirgs-Gemeindeverbände (comunità montane) vom Staat zinsverbilligte Kredite erhalten zum Ankauf oder zur Pachtung auf mindestens 20 Jahre und zur anschließenden Aufforstung von aufgegebenen Landwirtschaftsflächen, Kahlflächen, Buschland oder lückenhaft bestocktem Gelände, jeweils in Gebirgslage und zur Begründung von Wald, Waldweideflächen oder Naturreservaten bestimmt. Wenn es sich um Wald handelt, ist das Land außerdem auf 40 Jahre von jeder Besteuerung ausgenommen. Vor Gewährung der Darlehen wird in jedem Falle die regionale Forstbehörde gehört. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 30 Jahren und werden von der Cassa depositi e prestiti oder von den Sparkassen ausgezahlt. Handelt es sich bei dem Darlehensnehmer um Gemeinden mit defizitärem Budget, so übernimmt der Staat die Zinslast voll, in allen anderen Fällen zu 50%. Die Auswirkung dieser Förderung der Aufforstungstätigkeit war bisher gering, obwohl im Gesetz dafür 170 Millionen Lire für 1972 und je 165 Millionen Lire für 1973 und 1974 ausgewiesen worden waren. Weitere Zahlenangaben liegen nicht vor.

Für Zwecke der Neuaufforstung, der Rekonstituierung und Verbesserung vorhandener Waldflächen, einschließlich Umwandlung und Überführung, sowie für die industrielle und kommerzielle Verwertung von Walderzeugnissen können Gemeinden, andere öffentliche und private Körperschaften, Gesellschaften und Privatpersonen außerdem Darlehen aus dem Fondo forestale nazionale beanspruchen (Art. 32 des Gesetzes No. 910). Die Laufzeit beträgt maximal 40 Jahre und

die Zinsbelastung 2%. Darlehen dieser Art werden bis zur Höhe von 90% der anerkannten Gesamtkosten eines einschlägigen Projektes gewährt.

Schließlich können Gemeinden, andere Körperschaften und Privatpersonen die Durchführung von Aufforstungen und Maßnahmen zur waldbaulichen Verbesserung vorhandener Bestände durch den Staat beantragen (Art. 30 des Gesetzes No. 910), und zwar auch außerhalb der als Gebirgsgebiete klassifizierten Ländereien. Der Staat, d.h. bisher die "Azienda di Stato per le foreste demaniali", nimmt den Wald in Besitz und bewirtschaftet ihn bis zum Zeitpunkt der ersten Nutzung. Einzelheiten werden vertraglich geregelt. Diese Art von Leistungsverträgen sind als verlorene Zuschüsse anzusehen, da der Gesetzestext eine Rückzahlung nicht vorsieht.

Beihilfen für Infrastrukturmaßnahmen

Es handelt sich hier insbesondere um die Walderschließung durch Wege und Straßen (Neu- und Ausbauten), die Anlage von Feuerschutzstreifen und -schneisen, von Wasserstellen und die Errichtung von Feuerwachtürmen.

Beim Wegebau ist es unmöglich, die Subventionen abzugrenzen, die sich auf die Forstbetriebe unmittelbar auswirken. Fallen die Wegebauten in die Rubrik der Verbesserung der ländlichen Infrastruktur allgemein, nämlich nach Art. 3 des Berggesetzes und Art. 7 des 2. Grünen Planes, was im Gebirge oft schwer zu trennen ist, da die Wege der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft gleichzeitig dienen können, so stehen im Falle der klassifizierten Berggebiete Zuschüsse zwischen 75 und 87,50% der anerkannten Gesamtkosten zur Verfügung, vorausgesetzt, daß die Anlage mehreren Landwirtschaftsbetrieben und mehr als 100 Personen zugute kommt. Sonst beträgt die Subvention 60%. Für die nicht als 'territori montani' ausgedehnten Ländereien stehen nach Mitteilung der Forstverwaltung Darlehen aus dem Forstfonds (Art. 32 des Gesetzes No. 910) bis zur Höhe von 90% der Gesamtkosten bei einer Laufzeit von 40 Jahren und 2% Verzinsung für den Wegebau zur Verfügung. Der einschlägige Art. 32 des Gesetzes führt diese Maßnahme allerdings nicht gesondert auf.

Maßnahmen zum Waldbrandschutz und die Waldbrandbekämpfung fallen unter Art. 3 des Gesetzes No. 47 vom 1.3.1975, und zwar: der allmähliche Ersatz feuerempfindlicher durch weniger brennbare Holzarten, der Eintrieb von Vieh zum Abweiden feuerempfindlicher Krautdecken, die Reinigung im Unterstand und entlang der Zufahrtswege, die Anlage von Feuerschutzstreifen (auch mit Hilfe von chemischen Mitteln), die Anlage von Wasserstellen und Feuerwachtürmen, das Aufstellen von Feuerwarnzeichen, die Beschaffung der notwendigen Transportmittel und Kommunikationsgeräte, die Ausbildung von Waldfeuerwehren und alle sonstigen geeigneten Maßnahmen und Mittel. Ist die Beschaffung bzw. der Einsatz der Mittel und Maßnahmen für ein bestimmtes Waldgebiet in einem regionalen oder interregionalen Waldfeuerschutzplan nach Art. 1 des Gesetzes festgelegt, so gehen die Kosten dafür in voller Höhe zu Lasten der öffentlichen Hand. In den anderen Fällen, wo keine der genannten Pläne vorliegen, können Subventionen bis zur Höhe von 75% der Kosten gewährt werden. Die Zuschüsse werden durch die Regionen vergeben.

Nach Mitteilung der Forstverwaltung können für ähnliche Maßnahmen auch Darlehen aus den Mitteln des Forstfonds zu den gleichen Bedingungen wie für den forstlichen Wegebau gewährt werden.

Beihilfen für sonstige Maßnahmen

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann nach Art. 18 des Gesetzes No. 910 vom 27.10.1966 Zuschüsse bis zu maximal 50% der anerkannten Kosten gewähren für Arbeiten und Leistungen, die unmittelbar mit der Konstituierung oder der Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Unternehmen mit vornehmlich silvo-pastoraler Ausrichtung in Zusammenhang stehen. Hauptanliegen ist dabei die Verbesserung der Wald-Weideländereien im Gebirge. Der Zuschuß ist beschränkt auf Ländereien, die als 'territori montani' klassifiziert sind. Er wird auch Gemeinden und anderen Gebirgsgemeinschaften (enti montani) gewährt.

Für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren kann ein staatlicher Zuschuß in Höhe von 75% der fixen Kosten für technisches Personal und Wachmannschaften im Dienste von Sonderunternehmen (aziende spe-

ciali) zur Bewirtschaftung von Forst- und Weideland von Gemeinden und anderen Verbänden (enti) gewährt werden. Grundlage ist Art. 34 des Gesetzes No. 910. Ferner werden Gemeinden und anderen Verbänden nach dem gleichen Art. 34 Zuschüsse bis zu 50% der Kosten für die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für ihre wald- und weidewirtschaftlichen Gründe gewährt.

Art. 28 des Gesetzes No. 910 autorisiert ein außerordentliches Programm des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Baumschulproduktion von Forstpflanzen für öffentliche und private Aufforstungsvorhaben sowie zur forstlichen Saatguterzeugung. Das Saat- und Pflanzgut soll, soweit es nicht für staatliche Aufforstungen verwendet wird, Verbänden und Privatpersonen kostenlos für die Aufforstung zur Verfügung gestellt werden.

2.5.3. Finanzielle und sachliche Leistungen

Bis zur Mitte der 60er Jahre lagen die jährlichen Gesamtleistungen für die Förderung der Forstwirtschaft im Durchschnitt bei 5,2 Milliarden Lire. Von den Mitteln entfallen 82% auf den Privatwald und 18% auf den Körperschaftswald. Von der genannten Gesamtsumme sind 5,0 Milliarden Lire (= 96%) direkte Subventionen und 0,2 Milliarden Lire (= 4%) Zinssubventionen, die durch teilweise oder volle Übernahme des Schuldendienstes durch den Staat bei Darlehen an Gemeinden und Körperschaften gewährt worden sind. Insgesamt nehmen die Aufforstungen und Maßnahmen zur waldbaulichen Verbesserung degradierter Waldbestände mehr als 50% aller Subventionsmittel in Anspruch, Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Walderhaltung etwa 30% und die sonstigen Maßnahmen ca. 20%. Die Umwandlung von Mittel- und Niederwald in Hochwald wird, soweit sich dies überhaupt ausweisen läßt, mit nur ca. 50 Millionen Lire bezuschußt. Das sind nur etwa 1% der gesamten Subventionssumme. Angesichts des im Vergleich zu den meisten anderen EG-Staaten hohen Mittel- und Niederwaldanteils von 70% beim italienischen Privatwald scheint diese so notwendige Umwandlung bisher von der Förderung nicht besonders stimuliert worden zu sein.

Die hier wiedergegebenen Zahlenwerte beziehen sich auf den Durchschnitt der Jahre 1961 bis 1965 und beruhen auf einer Statistik der Generalforstdirektion¹⁾. Es kann sich dabei nur um eine angenäherte Aufgliederung handeln, da - wie bereits oben festgestellt - die Trennung rein forstlicher von landwirtschaftlichen Subventionen nicht immer möglich ist, insbesondere dort wo es sich um Maßnahmen der Infrastrukturverbesserung und hier wieder besonders um den Straßen- und Wegebau handelt.

Für den Zeitraum 1966 bis 1970 beziffert die Generalforstdirektion die Höhe der Beihilfen wie folgt:

| | <u>Mrd. Lire</u> | |
|--|------------------|---------------------------------------|
| | <u>1966-70</u> | <u>Jahres-</u> <u>durchschnitt</u> |
| - Subventionen nach Art. 31 des 2. Grünen Planes, d.h. für <u>Aufforstungen</u> von Kahlfeldern und Busch, <u>Verbesserung</u> bestehender Wälder durch Umwandlung und Überführung, und zum geringen Teil für Wiederaufforstung von Waldbrandflächen | 6,9 | 1,38 |
| - Darlehen nach Art. 32 des 2. Grünen Planes aus dem Fondo forestale nazionale, d.h. für Verbesserung vorhandener Wälder durch <u>Erschließungsmaßnahmen</u> und <u>Waldbrandschutz</u> , z.T. auch für Neuwaldbegründung und Industrie | 13,0 | 2,6 |
| Eine genaue Aufgliederung der Förderungsbeträge auf die einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Man kann nur annehmen, daß für Infrastrukturmaßnahmen etwa 75% (= 2,0 Milliarden Lire im Jahresdurchschnitt) und für die anderen Projekte 25% (= 0,6 Milliarden Lire im Jahresdurchschnitt) ausgegeben werden, da für die Aufforstung etc. ja in erster Linie von der Möglichkeit der Subventionierung nach Art. 31 Gebrauch gemacht werden dürfte. | | |
| - Subventionen nach Art. 18 des 2. Grünen Planes, d.h. in erster Linie für die <u>Wald-Weidelandverbesserung</u> | 25,6 | 5,12 |
| Auch hier ist die Trennung der rein forstlichen von den weidewirtschaftlichen Subventionen, die der Landwirtschaft zuzurechnen wären, nicht möglich. Unterstellt werden soll eine Aufteilung zu je 50% (= 2,56 Milliarden Lire). | | |

1) Aides de l'Etat en faveur de la sylviculture; Rome, 1966.

| | <u>Mrd. Lire</u> | |
|--|------------------|---------------------------------------|
| | <u>1966-70</u> | <u>Jahres-</u> <u>durchschnitt</u> |

Hinzu kommen:

- | | | |
|---|------|-----|
| - Subventionen nach Art. 34 des 2. Grünen Planes für Sonderunternehmen und Betriebsverbände, die im weitesten Sinne den <u>Zusammenschlüssen</u> zuzurechnen sind, und für die Erstellung von <u>Wirtschaftsplänen</u> von Wald-Weideländereien; der Haushaltsansatz dafür beläuft sich auf | 2,0 | 0,4 |
| - Die Finanzierung des staatlichen <u>Baumschulprogramms</u> nach Art. 28 des 2. Grünen Planes, wofür nur der Haushaltsansatz mit bekannt ist. Davon kommt bei grober Schätzung etwa die Hälfte dem Nichtstaatswald zugute. | 2,5 | 0,5 |
| - Subventionen nach Art. 3 des Gesetzes No. 991 und nach Art. 17 des 2. Grünen Planes für die Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, insbesondere den Bau von <u>Nah- und Farmverbindungswegen</u> , darunter auch Forstwege, Wasserleitungen, Gebäude, Ställe usw., wofür sich der Haushaltsansatz beläuft auf Ganz grob kann unterstellt werden, daß der Forstwirtschaft hieraus nicht mehr als 25% (= 1,1 Milliarden Lire im Jahresdurchschnitt) zugute kommen. | 22,0 | 4,4 |

Aus der Aufstellung wird deutlich, wie schwierig es ist, sich für Italien ein auch nur annähernd genaues Bild über die Höhe der der nichtstaatslichen Forstwirtschaft zufließenden Förderungsmittel zu verschaffen. Die von der Generalforstdirektion mitgeteilten Zahlenangaben sind ungenau, mit Sicherheit unvollständig und beziehen sich z.T. auch lediglich auf Haushaltsansätze, nicht auf tatsächliche Aufwendungen. Weiterhin ist es so gut wie unmöglich, die mitgeteilten Zahlenangaben einigermaßen realistisch selbst auf grobe Maßnahmengruppen aufzuteilen. Wie das Studium der zugänglichen Originalunterlagen erweist, liegt dies allein schon daran, daß selbst in den Gesetzes- und Verordnungstexten eine solche klare Aufgliederung nicht vorbereitet wird. Dies wiederum reflektiert wahrscheinlich nur die tatsächlichen Gegebenheiten, wo insbesondere in den 'territori montani' die Landnutzung, vor allem Wald und Weide, z.T. auch der Ackerbau, räumlich und

zeitlich in sich so verzahnt sind, daß eine scharfe Abgrenzung objektiv unmöglich ist.

An der finanziellen Förderung des Nichtstaatswaldes sind in Italien auch die Regionen beteiligt. Im Untersuchungszeitraum waren dies nahezu ausschließlich die autonomen Regionen Sizilien, Sardinien, Südtirol, Aosta-Tal und Friaul-Venedig-Julien. Die Generalforstdirektion ist nicht in der Lage, hierzu Zahlenmitteilungen zu machen. Aus EG-Unterlagen läßt sich entnehmen, daß im Durchschnitt der Jahre 1967-1969 folgende jährliche Subventionsleistungen aus Regionalmitteln erbracht wurden:

| <u>Autonome Region</u> | <u>Subventionszweck</u> | <u>Ø jährliche Leistung (Mio. Lit)</u> | |
|------------------------|---|--|----------|
| Aosta-Tal | Aufforstung | 102,1 | |
| Südtirol | Aufforstung, Bestandesverbesserung | 89,2 | |
| Friaul-Venedig-Julien | Aufforstung, Wiederherstellung degradiertes Wälder | 60,9 | |
| Sizilien | Aufforstung, wasserbauliche Maßnahmen | 350,6 | |
| Sardinien | Aufforstung, Umwandlung, silvopastorale Wirtschaftsmaßnahmen | 407,1 | 1 009,9 |
| Südtirol | Wegebau, Waldbrandschutz | 271,2 | |
| Friaul-Venedig-Julien | Wegebau | 131,8 | |
| Sardinien | Wegebau, Waldbrandschutz | 24,1 | |
| Aosta-Tal | Forstschutz (Brand, Insekten u. andere Schädlinge), Verbauungen im Gebirge | 12,6 | |
| Sardinien | Förderung d. Wald-Weidewirtschaft von Gemeinden und öffentlichen Körperschaften | 15,0 | 454,7 |
| Zusammen: | | 1 464,6 | Mio. Lit |

Um Italien in den EG-Ländervergleich aufnehmen zu können, wird in Tab. 5 - trotz aller Vorbehalte wegen der Unsicherheiten des ermittelten Zahlenmaterials - der Versuch gemacht, die absolute Höhe der finanziellen Leistungen zur Förderung des Nichtstaatswaldes, aufgegliedert nach Maßnahmegruppen, sowie die Höhe der Leistungen je Hektar Waldfläche im Nichtstaatswald abzuschätzen.

Um den Anteil der echten Subventionen zu ermitteln, die in den Darlehensleistungen nach Art. 32 des 2. Grünen Planes als Zinsübernahmen enthalten sind, wird wiederum die in Kap. 2.4.3.1 näher beschriebene Umrechnung angewendet. Bei normaler Laufzeit der Darlehen von 40 Jahren und einer Zinsübernahme von 4% bei Unterstellung eines landsüblichen Zinsfußes von 6% ist der Umrechnungsfaktor 0,4796.

Im Jahresdurchschnitt wurden danach an Subventionsmitteln aufgebracht:

| | <u>Mrd. Lire</u> |
|--|------------------|
| - für Maßnahmen zur Steigerung der Holzproduktion/Erweiterung der Waldfläche | 2,678 |
| - für die Erschließung und Erhaltung der vorhandenen Waldfläche und | 2,499 |
| - für sonstige Maßnahmen | <u>3,225</u> |
| Zusammen: | <u>8,402</u> |

Die entsprechenden Hektarsätze, auf die gesamte Nichtstaatswaldfläche bezogen, sind Lit 453,3 für Aufforstungen und Umwandlungen, Lit 423,1 für den Wegebau und Forstschutz, und Lit 545,9 für sonstige Maßnahmen.

Untersucht man die regionale Verteilung der Subventionen, so zeigt sich, daß der größte Teil der Mittel in den durch das Berggesetz determinierten 'territori montani' investiert wird, d.h. also in den Gebieten über 600 m bzw. in Kalabrien in den über 300 m Meereshöhe gelegenen Gebieten.

Über den Umfang der mit Hilfe der Subventionsmittel bisher durchgeführten sachlichen Leistungen geben die vorliegenden Mitteilungen kein klares Bild. In einer Fragebogenantwort vom Mai 1975 teilt die Generalforstdirektion die folgenden Zahlen mit:

| | |
|--|------------|
| - Aufforstungen, Überführungen, Umwandlungen | 37 159 ha |
| - Waldwege- und -straßenbau | 19 848 km |
| - Weidelandverbesserungen | 170 659 ha |
| - Bewässerungsanlagen für | 13 958 ha |

| | |
|-------------------------|-----------|
| - Aquädukte | 14 974 km |
| - Elektrische Leitungen | 7 569 km |
| - Verschiedene Arbeiten | n.n. |

Auf welchen Zeitraum sich die Angaben beziehen, ist nicht ersichtlich.

Im Nationalen Tätigkeitsbericht zur 16. Sitzung der Europäischen Forstkommission der FAO (Rom, Mai 1972) finden sich folgende Angaben: Bis Ende 1966 wurden ca. 50 000 ha von Gemeinden, Körperschaften oder privaten Grundbesitzern aufgeforstet oder vorhandener Wald melioriert. Der private Grundbesitz war daran am stärksten beteiligt. Die Kosten dafür beliefen sich auf insgesamt ca. 10 Milliarden Lire, der Anteil der staatlichen Beihilfen macht davon 8 Milliarden Lire aus. Die Kosten pro Hektar Aufforstungs- bzw. Meliorationsfläche stellen sich auf ca. 200 000 Lire.

Andere Zahlenangaben sind nicht zu erhalten. Was vorliegt, reicht nicht aus, um auch die Subventionsleistung je Einheit subventionierter Maßnahmen zu berechnen.

Tab. 5: ITALIEN - Subventionierung des Nichtstaatswaldes
(Jahresdurchschnittswerte 1966-1970)

| Subventionszweck | Höhe der Subventionsleistungen | | | | je ha Waldfläche Lit | Durchschn. %- Anteil am Gesamt- Subvent.-Volumen |
|--|--------------------------------|----------------|-------------------------------|-------------------------|-------------------------|--|
| | Mio. Lit = '000 Eur | absolut ++) | je Einheit Subv. Maßnahmen | je ha Waldfläche Lit | | |
| Nichtstaatswaldfläche 5 907 000 ha Waldfläche i.d.territori montani: 5 132 000 ha | | | | | | |
| 1. Steigerung der Holzproduktion, Erweiterung der Waldfläche | | | | | | |
| (Erst- u. Wiederaufforstung, Überführung, Umwandlung etc.) | | | | | | |
| Staat: Subventionen | 1 380 | 1 697,4 | 160* | 197* | 233,6 | |
| Zinsübernahmen | 288 | 354,2 | | | 48,8 | 31,9% |
| Regionen:* Subventionen | 1 010 | 1 242,3 | n.n. | | 170,9 453,3 | 0,56 |
| 2. Erschließung und Erhaltung d. vorhand. Waldfläche | | | | | | |
| (Waldwege-, -straßenbau, Waldbrandschutz, sonst. Forstschutz) | | | | | | |
| Staat: Subventionen | 1 100 | 1 353,0 | n.n. | | 186,2 | |
| Zinsübernahmen | 959 | 1 179,6 | | | 162,4 | |
| Regionen +) | 440 | 541,2 | n.n. | | 74,5 423,1 | 0,52 |
| 3. Sonstige Maßnahmen | | | | | | |
| (Wald-Weidelandverbesserung, Zusammenschl. Wirtsch.Pläne) | | | | | | |
| Staat: Subventionen | 3 210 | 3 948,3 | n.n. | | 543,4 | 38,4% |
| Regionen*): Subventionen | 15 | 18,5 | n.n. | | 2,5 545,9 | 0,67 |
| Zusammen | 8 402 | 10 334,5 | - | - | 1 422,3 | 1,75 |
| +) Durchschnitt 1967-1969 | | | | | | |
| ++) 100 Lit = 0,123001 Eur | | | | | | |
| *) Sachliche Leistungen: kein Nachweis bzw. Schätzung* b. Aufforstung = 8 625 ha | | | | | | |

2.6. IRLAND

2.6.1. Rechtsgrundlagen und allgemeine Orientierung des Förderungsprogramms

Das irische Forstgesetz (Forestry Act oder 'An tAcht Faraoise-achta) datiert von 1946. Mit seiner Verkündung wurden das Forstgesetz von 1919 weitgehend und das Forstgesetz von 1928 vollständig aufgehoben. Das grundlegende Gesetz von 1946 wurde durch ein weiteres Forstgesetz im Jahre 1956 erweitert (Forestry Act von 1956).

Absatz 9 (1) (f) des Forstgesetzes von 1946 ermächtigt den Minister for Lands, in Abstimmung mit dem Finanzminister, Aufforstungszuschüsse oder -kredite für den Nichtstaatswald zur Verfügung zu stellen. Es wird in der Praxis jedoch nur von der Möglichkeit der Subventionierung Gebrauch gemacht, d.h. Kredite für forstliche Maßnahmen werden nicht vergeben.

Hauptanliegen der gegenwärtigen Forstgesetzgebung ist die Förderung der Interessen der Forstwirtschaft, in erster Linie durch Schaffung einer Staatsforstdomäne und durch Aufforstung. Die Steigerung der Inlands-Holzproduktion ist in dem waldarmen Land das oberste forstpolitische Ziel.

Forstwirtschaft wird in Irland in erster Linie als Sache des Staates angesehen. Der hauptsächlich auf Grund der Forstgesetze von 1946 und 1956 geschaffenen Staatswaldbesitz beläuft sich inzwischen (Stand 1972) auf 296 318 ha, Landerwerb, hauptsächlich Ödländereien, Busch und abgeräumtes ehemaliges Waldland, und anschließende Aufforstung in Staatsregie sollen zu erhöhter Inlands-Holzproduktion, vollständiger Autarkie auf dem Sektor nicht-tropischen Holzes und sogar zur Erzeugung von Exportüberschüssen als Fernziel führen. Das Aufforstungsprogramm im Staatswald sieht jährlich eine Fläche von 10 000 ha vor, die auch weitgehend realisiert wird (1972/73: 9 884 ha). Langfristig sind insgesamt 400 000 ha Aufforstungen vorgesehen.

Gemessen am Aufforstungsprogramm des Staates ist der Beitrag des privaten Sektors bislang relativ gering gewesen. Im Durchschnitt

der letzten fünf Jahre wurden im Privatwald nur ca. 300 ha jährlich mit Hilfe staatlicher Förderung aufgeforstet.

2.6.2. Das System der staatlichen Förderungsmaßnahmen für den Nichtstaatswald

Im Forstwirtschaftsjahr 1972/73 wurde das System der staatlichen Förderungsmaßnahmen für private Aufforstungen und solche der Körperschaften des privaten Rechts (öffentlich-rechtliche Korporationen sind nur in ganz geringem Umfang beteiligt) revidiert und auf den folgenden Stand gebracht:

Grundsätzlich werden nur Aufforstungsbeihilfen gewährt mit dem Ziel, den nicht-öffentlichen Sektor am nationalen Aufforstungsprogramm stärker zu beteiligen. Ein besonderes Anliegen ist dabei die Überführung von unproduktivem Buschland, hohe Kosten für das Abräumen erforderlich macht, und ferner die Förderung von Laubholz- und Pappelaufforstungen.

Die Aufforstungssubvention wurde 1972 von vorher £ 20 auf £ 35 pro Acre¹⁾ (= ca. £ 86,50 je Hektar) erhöht. Sie wird in zwei Tranchen ausbezahlt, und zwar die erste in Höhe von £ 20 nach Abschluß der Aufforstungsarbeiten und Abnahme, der Rest sieben Jahre später, um somit Kultur- und Jungwuchspflege sicherzustellen. Ein zusätzlicher Subventionsbetrag in Höhe von £ 5 kann bei der zweiten Auszahlung gewährt werden, wenn der Anbauer einen Laubholzbestand mit standortsgerechten Wertholzarten als Reinbestand oder in Mischung mit anderen Laubhölzern oder mit Nadelholz begründet hat. Für Pappelanbau wurden die Zuschüsse von bisher £ 15 auf £ 25 pro Acre erhöht (= £ 61,78 je Hektar). Davon sind £ 15 fällig nach erfolgreicher Bestandsbegründung und der Rest, wie bei anderen Aufforstungen als Anreiz zur Kultur- und Jungwuchspflege, sieben Jahre später. Für Pappel-Reihenanbauten werden fortan keine Zuschüsse mehr gewährt; nur Flächenanbauten werden bezuschußt. Weiterhin ist für den Aufforstungszeitraum 1972/73 bis 1976/77, also fünf Jahre, eine zusätzliche Beihilfe für das Abräumen von Gestrüpp und Dickicht auf verwilderten Aufforstungsflächen vorge-

1) 1 Acre = 0,4047 ha; 1 Hektar = 2,471 acres.

sehen, die sich im Einzelfalle abgestuft bis auf £ 20 je Acre (= £ 49/ha) belaufen kann und die als Zuschuß zu den reinen Abräumungskosten gedacht ist, wenn subventionsgerechte Aufforstungen anschließend durchgeführt werden. Unter Gestrüpp wird buschige Holzvegetation verstanden, auch Krüppelbäume, aus der kein produktiver Baumbestand zu erwarten ist. Die fragliche Fläche wird zuvor von der Staatsforstbehörde begutachtet.

Die Aufforstungszuschüsse sind an folgende Grundbedingungen gebunden:

- Die Aufforstungsfläche darf insgesamt nicht kleiner sein als 1 Acre. In dichtbesiedelten Kreisen, die als solche gesondert ausgeschieden sind, gilt als Mindest-Flächengröße für subventionsbegünstigte Aufforstungen 1/2 Acre.
- Nur Mindestflächen von jeweils 1/2 Acre werden bei der Berechnung des Subventionsbetrages berücksichtigt; Splitterflächen sind demnach von der Bezuschussung ausgeschlossen.
- Nur im Ausnahmefall darf die Mindestbreite der Aufforstungsfläche 40 Meter unterschreiten.
- Nur anerkanntes Pflanzgut standortsgerechter Waldbäume ist bezuschussungsfähig.
- Die Pflanzverbände und Mindestpflanzanzahlen je Flächeneinheit sind festgelegt, z.B. der 2 m-Verband für Fichte, Sitkafichte, Douglasie, Lärche, Kiefer, Tanne, Esche u.a., sowohl im Reinbestand als auch in Mischung. Für die Artenauswahl und den Pflanzverband ist im Zweifelsfall die Ansicht der Forstbehörde einzuholen. Bei Bestandsbegründung mit Laubbholz im Reinbestand muß der Mindestpflanzverband 1,5 m (ca. 1 400 Pflanzen pro Acre) betragen. Als förderungswürdige Laubholzarten gelten: Buche, Ahorn, Eiche, Edelkastanie und Platane, gegebenenfalls auch Birke und andere Laubholzarten.

Auch der Zuschuß für Pappelanbau ist an eine Mindestfläche von 1 Acre gebunden. Die Fläche kann aus einem oder mehreren geschlossenen Blocks bestehen. Ein Pflanzverband von nicht unter 6 und nicht über 7 m, also Weitverband, ist vorgeschrieben. Sorgfältige Standortsauswahl und Bodenvorbereitung werden gefordert, um weit-

gehend sicherzustellen, daß der bezuschußte Anbau auch Nutzholz hervorbringt. Gegebenenfalls ist vorher die Forstbehörde zur technischen Beratung heranzuziehen. Nur anerkannte und krebsresistente Pappelsorten, die zur Nutzholzerzeugung geeignet sind, werden bezuschußt. Subventionsanträgen muß ein entsprechendes Baumschul-Herkunftszeugnis für das verwendete Pflanzgut beigefügt werden. Stecklinge werden nicht bezuschußt; es darf nur bewurzelt Pflanzgut verwendet werden.

Für alle Aufforstungssubventionen gilt weiterhin, daß die Aufforstungsfläche gegebenenfalls eingezäunt oder anderweitig geschützt sein muß. Die zweite Tranche der Subventionszahlung kann ausgesetzt werden, wenn die Kultur nicht angemessen gepflegt und unterhalten worden ist. Ist das Pflanzgut aus öffentlichen Mitteln gratis oder mit Preisvergünstigung geliefert worden, so entfällt die Subvention. Technische Beratung wird auf Antrag durch die Forstbehörde kostenlos geleistet. Schutz- und Zierpflanzungen werden aus dem Aufforstungsfonds nicht subventioniert.

Wichtig erscheint folgende Einschränkung: Die Gewährung der staatlichen Aufforstungsbeihilfe ist weitgehend dem Ermessen des Minister for Lands anheimgestellt. Wer Land für Aufforstungszwecke aufkauft, kann dann nicht mit Bezuschussung aus Staatsmitteln rechnen, wenn im fraglichen Gebiet bereits Staatswaldungen bestehen und das betreffende Gelände nach Ansicht des Ministeriums bevorzugt der Staatsforstdomäne einverleibt werden sollte. Forstpolitisch wird also offensichtlich der Erweiterung des staatlichen Waldbesitzes Priorität vor der Aufforstung an sich eingeräumt, weil dort später die fachgerechte Bewirtschaftung des Waldes besser gewährleistet ist.

2.6.3. Finanzielle und sachliche Leistungen

Die Subventionsleistungen für den Zeitraum von 1930 (dem Beginn des staatlichen Subventionsprogramms für Aufforstungen überhaupt) bis 1974 belaufen sich auf insgesamt £ 290 225. Damit wurden insgesamt ca. 8 600 ha Privatwaldfläche aufgeforstet.

Offensichtlich macht der private Grundbesitz von der staatlichen Aufforstungsförderung nur in mäßigem Umfang Gebrauch, wie die Ergebnisse der letzten Jahre ausweisen. Der Aufforstungsfortschritt betrug hier:

| | | |
|---------|----------|-------------|
| 1970/71 | 344,0 ha | |
| 1971/72 | 378,0 ha | |
| 1972/73 | 301,9 ha | |
| 1973/74 | 246,1 ha | |
| 1974 | 177,7 ha | (9 Monate). |

Im Durchschnitt der Jahre 1971 bis 1974 wurden im Jahr ca. £ 16 400 an Subventionen ausbezahlt. Darin sind die Erstzahlungen für Neuaufforstungen des betreffenden Jahres und Endzahlungen für Aufforstungen aus früheren Jahren enthalten.

Das geringe Interesse insbesondere des bäuerlichen Grundbesitzers in Irland an der Aufforstung erklärt sich wahrscheinlich daraus, daß es in diesem Kreis eine traditionelle Waldverbundenheit nicht gibt und daß das Verständnis für eine Kulturart, die erst nach langen Zeiträumen Erträge abwirft, weitgehend fehlt.

Auch im Budget der Staatsforstverwaltung nehmen die Ausgaben, die für Aufforstungssubventionen getätigt werden, den recht untergeordneten Rang von 0,2% ein, während im Staatswald für Baumschulen und Aufforstungen ca. 20% des Jahresbudgets verwendet werden.

In Tab. 6 sind Jahresdurchschnittswerte für den Zeitraum 1971 - 1974 berechnet. Für die durchschnittliche Jahres-Aufforstungsfläche von 317,5 ha wurden danach £ 16 424/Jahr ausgegeben. Das entspricht einem mittleren Aufforstungszuschuß von £ 51,73 je ha oder einem mittleren Subventionsbetrag von nur £ 0,46 je ha Nichtstaatswaldfläche. Die Tabelle gibt außerdem die gleichen Angaben für 1971-1972 und 1973-1974 getrennt, was insofern interessant ist, als sich ab 1973 der Subventionssatz von £ 20 auf £ 35 erhöhte. Bei nahezu gleichgebliebenem jährlichen Gesamtbetrag der Subvention erhöhte sich der mittlere Hektarzuschuß von £ 45,84 auf £ 59,49 mit dem Erfolg, daß die durchschnittliche jährliche Aufforstungsfläche von 361 ha auf 274 ha abnahm.

Tab. 6: IRLAND - Subventionierung des Nichtstaatswaldes
(Durchschnittswerte (a) 1971 - 1974
(b) 1971 - 1972
(c) 1973 - 1974)

Nichtstaatswaldfläche: 36 000 ha

| Subventionszweck | Mittlere jährliche Aufforstg.-fläche (ha) | absolut = Eur ⁺ (€) | Höhe der Subventionsleistung | | Je ha Nichtstaatswaldfläche = Eur | Ø %-Anteil am Gesamt-Subv.-Volumen |
|--|---|--------------------------------|---|--------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| | | | je ha Aufforstungsfläche = Eur ⁺ (€) | je ha Aufforstungsfläche = Eur | | |
| 1. Steigerung der Holzproduktion | | | | | | |
| (a) | 317,5 | 16 424 | 51,73 | 96,87 | 0,46 | 100 |
| (b) | 361 | 16 548 | 45,84 | 85,84 | 0,46 | 100 |
| (c) | 274 | 16 301 | 59,49 | 111,40 | 0,45 | 100 |
| 2. Erschließung und Erhaltung der vorh. Waldfläche | - | - | - | - | - | - |
| 3. Sonstige Maßnahmen | - | - | - | - | - | - |
| (a) | | 16 424 | 51,73 | 96,87 | 0,46 | 0,86 |

+) € 100 = Eur 187,266

Anm.: praktisch wird nur der Privatwald subventioniert

2.7. LUXEMBURG

2.7.1. Ziele des staatlichen Förderungsprogramms und Rechtsgrundlagen

Flächenmäßig dominiert in Luxemburg der Nichtstaatswald, der 95% der gesamten Waldfläche einnimmt (37% sind Kommunal- und Körperschaftswald und 58% sind Privatwald). Verglichen damit spielt der Staatswald nur eine untergeordnete Rolle. Im Privatwald kommt noch relativ viel Niederwald aus der Zeit der alten Eichenschälwälder (Lohhecken) für den Gerbrindenexport nach Deutschland vor. Heute spielt der Handel mit Lohrinde keine Rolle mehr, und die Umwandlung der Eiche-Niederwälder ist seitdem ein wichtiges forstpolitisches Anliegen.

Die Struktur des Privatwaldes ist ungünstig; 93% aller Betriebe sind im Durchschnitt nur 2 ha groß. Im Kommunalwald fallen 2/3 aller Betriebe in die Größenklasse 100 - 500 ha, mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 126 ha.

Der Nichtstaatswald wird durch direkte Subventionen (subsidies und primes d'encouragement) aus öffentlichen Mitteln gefördert. Es handelt sich dabei stets um Geldzuwendungen ohne Rückzahlungsverpflichtungen, d.h. Darlehen kommen als Förderungsmittel nicht in Betracht.

Forstpolitische Ziele der Förderungsmaßnahmen sind: Erhaltung, Vergrößerung und Verbesserung der Waldfläche. Dies soll erreicht werden durch Subventionierung von

- Aufforstungsmaßnahmen auf Grenzböden, Öd- und Unland und auf Flächen, die von der Landwirtschaft aufgegeben worden sind;
- Wiederaufforstungen nach Kalamitäten (Windwurf, Waldbrand usw.) und nach Kahlschlag;
- Niederwaldüberführungen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur des Waldes (Wegebau).

Rechtsgrundlage sind das Staatshaushaltsgesetz und die Erlasse (Circulaires) des Innenministeriums vom 3. Juli 1967 und vom 26. Februar 1974. Letzterer betrifft die Förderungsmaßnahmen für die Aufforstung, Wiederaufforstung und die Überführung von Nieder-

wald. Für Kommunalwald gilt außerdem der Ministerialerlaß vom 1. März 1963, der die Subventionierung des Forststraßen- und -wegebaus regelt.

Zuständig für die Vergabe der Beihilfen ist in jedem Falle das Innenministerium. Subventionen werden nur auf Antrag gewährt.

2.7.2. Das System der öffentlichen Subventionierung des Nichtstaatswaldes

2.7.2.1. Subventionen für die Aufforstung, Wiederaufforstung und Niederwald-Überführung (primes d'encouragement)

Nutznieser dieser Förderungsmaßnahmen sind sowohl private als auch kommunale Waldbesitzer, doch macht hauptsächlich der Privatwald davon Gebrauch. Im einzelnen werden finanzielle Beihilfen bis zu folgender Höhe gewährt:

| | | |
|---|-------|-------------|
| - für Laubholzaufforstungen von Grenzböden, Ödland, im Niederwald, auf Kalamitäts-Kahlflächen und auf Kahlhiebsflächen im Nadelwald | | 30 000 Flux |
| - für Mischwaldbegründung auf Grenzböden, Ödland, im Niederwald und auf Kalamitäts-Kahlflächen | | 24.000 Flux |
| - für Aufforstungen mit Tanne, Douglasie, Lärche oder Kiefer auf Grenzböden, Ödland, im Niederwald oder auf Kalamitäts-Kahlflächen | | 15 000 Flux |
| - je Pappel, die auf Weideland, Grenzböden oder Ödland angebaut wird | | 20 Flux |
| - für die Überführung bestimmter Niederwälder in Mittelwald ('vieillissement') | | 30 000 Flux |
| - für den Bau von Schutzzäunen gegen Wild und Weidevieh je lfd. Meter | | 15 Flux. |

Modalitäten

Die Mindestfläche muß 0,30 ha betragen. Bezüglich Holzartenwahl und Pflanzverband muß der Waldbesitzer die Anweisungen des Forstbeamten befolgen. Bei Mischwaldaufforstung dürfen Nadelholzgruppen

40% der Gesamt-Aufforstungsfläche nicht übersteigen. Bei Nadelholzaufforstungen darf Fichte nur bis zu insgesamt 65% verwendet werden. Für Pappelanpflanzungen sind bewurzelte Pflanzen vorgeschrieben; italienische Pappelklone werden nicht subventioniert. Für die Niederwaldüberführung wird vorausgesetzt, daß der Niederwald zwischen 30 und 80 Jahre alt ist. Die herrschende Höhe der Ausschlüge muß im Alter 30 zehn Meter betragen und für jede weiteren 5 Jahre einen Meter mehr. Mindestpflanzverbände bei Nadelholz sind 2 500 und bei Laubholz 6 500 Pflanzen/ha, für Pappelanpflanzungen 200/ha (Weitverband). Wo nach Gutachten des Forstbeamten erforderlich, muß gezäunt werden. Brandschutzvorkehrungen müssen getroffen werden.

Die Subvention wird wie folgt ausgezahlt: die erste Hälfte des Subventionsbetrages ist fällig nach Fertigstellung der Arbeiten und Abnahme durch die Forstbehörde, die zweite Hälfte drei Jahre später nach erneuter Inspektion, wobei mindestens 80% der Pflanzen angegangen sein müssen. Bei Niederwaldumwandlungen wird die erste Hälfte des Subventionsbetrages nach Abnahme der betreffenden Parzelle durch die Forstbehörde ausbezahlt. Die zweite Hälfte wird nach der ersten Durchforstung fällig. Beihilfen zur Zäunung von Aufforstungsflächen werden in voller Höhe nach Abnahme der Arbeiten durch den Forstbeamten fällig.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß die Subventionierung differenziert gehandhabt wird. Umwandlung von Niederwald, Laubholzaufforstung und Mischwaldbegründung werden bevorzugt gefördert. Die Schaffung von Nadelholzreinkulturen und insbesondere eine stärkere Verbreitung der Fichtenkulturen soll dadurch nach Möglichkeit niedergehalten werden.

Die Auszahlung der Förderungsbeträge in zwei Tranchen verursacht zweifellos viel Verwaltungsaufwand, soll aber dazu beitragen, daß Pflege- und Nachbesserungsmaßnahmen auch zuverlässig ausgeführt werden.

2.7.2.2. Subventionen für die Wald-Infrastrukturverbesserung

Ziel dieser Förderungsmaßnahmen ist die Rationalisierung des Forstbetriebs und damit die Verbesserung der Holzverkaufserlöse. Es handelt sich hier insbesondere um die Subventionierung des Waldstraßen- und Waldwegebaus. Zuschüsse stehen den Gemeinden, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und Privatwaldbesitzern offen, den letzteren jedoch nur insoweit, als sie zu Zweckgenossenschaften zusammengeschlossen sind.

Die Baupläne werden allgemein von der staatlichen Forstverwaltung erstellt. Die Förderungszuschüsse aus öffentlichen Haushaltsmitteln belaufen sich auf 15 bis maximal 35% der Gesamtkosten. Besondere Modalitäten gibt es ansonsten nicht. Im einzelnen gilt folgendes:

| | <u>Hohe der Beihilfe</u> (in % der Gesamtkosten) |
|--|---|
| <u>Erdwege:</u> | |
| Ausbau (Berichtigung der alten Trasse, Ausbesserungen) | 15% |
| Neuanlage | 17% |
| Neubau auf schwierigem Stein- oder Tonboden | 20% |
| <u>Schotterstraßen:</u> | |
| Beschotterung mit Steinbruchabfall | 22% |
| desgleichen mit nachfolgendem Walzen | 25% |
| <u>Waldstraßen:</u> | |
| Erdarbeit, Bau, Beschotterung, Walzen | 30% |
| desgleichen mit Teerdecke | 35% |

2.7.3. Sachliche und finanzielle Leistungen

Die durchschnittlichen jährlichen Subventionsleistungen für den Zeitraum 1968-1970, der durch veröffentlichte Zahlenangaben belegt ist, sind in Tabelle 7 vorgetragen und gleichzeitig je Einheit subventionierter Maßnahmen sowie auf den Hektar Holzbodenfläche umgerechnet. Auch die prozentuale Aufteilung auf Kommunal- (85%) und Privatwald (15%) ist angegeben.

Danach werden pro Jahr etwa 151 000 Flux an Aufforstungs- und Umwandlungsbeihilfen ausgezahlt, die sich auf eine mittlere Fläche von 47,5 ha verteilen. Da für den Kommunalwald nur die Höhe der zugewiesenen Mittel, nicht aber die Flächenangaben veröffentlicht werden, mußte der Flächenanteil proportional aus den Kostenanteilen geschätzt werden. Nur etwa 16% dieser Mittel werden vom Gemeindewald beansprucht; 84% gehen an den Privatwald. Am Gesamtvolumen der Subventionsleistungen machen die Aufforstungsbeihilfen nur etwa 1/5 aus.

Im Durchschnitt werden pro Jahr etwa 661 000 Flux an Förderungsmitteln für den Straßen- und Wegebau beansprucht. Die damit erzielte sachliche Leistung liegt im Mittel bei 8,5 km. Auch im längerfristigen Mittel ändern sich diese Zahlen wenig. Wegebauseubventionen wirken sich vor allem im kommunalen Waldbesitz aus, da hier die Betriebsgröße ausreichend ist, um den Waldwegebau in den Betriebsplan mitaufzunehmen. Im Privatwald ist die Besitzzersplitterung ein entscheidendes Hindernis. Wegen der Vielzahl der Einzelbesitzer ist auch der Zusammenschluß erschwert. Der Privatwald nutzt somit die Mittel der Wegebauförderung überhaupt nicht aus. Im Kommunalwald dürfte der mit Hilfe öffentlicher Mittel finanzierte Waldwegebau etwa 0,3 lfd. m pro Hektar Holzbodenfläche ausmachen. Am Gesamtvolumen der Subventionsleistungen hat die Wegebauförderung einen Anteil von ca. 4/5.

Rechnet man die Subventionsbeträge auf den Hektar Waldfläche um, so ergibt sich, daß der Nichtstaatswald mit ca. 10 Flux/ha subventioniert wurde, davon der Privatwald mit nur 2,6 Flux und der Kommunalwald mit 23,2 Flux. Dies sind im Vergleich zu den übrigen EG-Ländern sehr geringe Summen.

Interessant ist, daß im Durchschnitt der Jahre 1960-1964 nach MARSCH (1967) noch etwa 61% der insgesamt aufgebrauchten Subventionsmittel vom Privatwald und nur ca. 39% vom Gemeindewald beansprucht wurden. Auch wurden damals etwa 2/3 der Mittel für Aufforstung und Umwandlung und nur 1/3 für den Aus- und Neubau von Waldstraßen verwendet. Inzwischen hat sich das Verhältnis zugunsten des Wegebaus und der Gemeinden verschoben. Das nachlassende Interesse des Nichtstaatswaldes an der Aufforstungsförderung soll sich inzwischen seit dem Erlaß von 1974 wieder belebt haben. Um

jedoch die Aufforstungstätigkeit weiter zu steigern, ebenso die Umwandlung ertragsärmerer Waldflächen in produktivere, müßten nach Ansicht der staatlichen Forstverwaltung die Beihilfen weiter aufgestockt werden, etwa bis zur Höhe von 90% der tatsächlichen Kosten. Weiterhin müßte es zur Bedingung gemacht werden, daß die Beihilfen nur dann gewährt werden, wenn sich die entsprechenden Vorhaben in die Regionalplanung einfügen.

Tab. 7: LUXEMBURG - Subventionierung des Nichtstaatswaldes
(Jahresdurchschnittswerte 1968-1970)

| Subventionszweck | absolut | | davon ('000 Flux): | | Höhe der Subventionsleistung | | je ha Holzbodenfläche = Eur | Ø % Anteil am Gesamt- Subv.-Volumen |
|--|-----------------|--------|--------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------|--------------------------------|---|
| | '000 Flux = Eur | GdW. | Priv.W. | Subv. Maßnahmen Flux = Eur | je ha Holzbodenfläche Flux | PrW 0,05/GdW 0,02 | | |
| Waldfläche: Privatwald (PW) 49 000 ha Gemeindewald (GdW) 30 000 ha | | | | | | | | |
| 1. <u>Steigerung der Holzproduktion</u> | | | | | | | | |
| Neuaufforstung) | 150,7 | 3 097 | 24,4 | 126,3 | 3 186/ha | 65,48 | | 18,6 |
| Wiederaufforst.) | | | 16,2% | 83,8% | | | | |
| Umwandlung) | | | | | | | | |
| 2. <u>Erschließung u. Erhaltung der vorh. Waldfläche</u> | | | | | | | | |
| Straßenbau | 661,0 | 13 585 | 661,0 | -,- | 77 765 je km | 1598,22 | PrW 2,6/GdW 0,8 1,90 | PrW 0,05/GdW 0,02 0,04 |
| | | | | | | | PrW 0/GdW 22,4 8,40 | PrW 0/GdW 0,46 0,17 |
| 3. <u>Sonstige Maßnahmen</u> | | | | | | | | |
| Zusammen | 811,7 | 16 682 | 685,4 | 126,3 | - | - | 10,30 | 0,21 |
| | | | 84,5% | 15,5% | | | | 100,0 |
| Ø Sachleistung/Jahr: 47,3 ha Aufforstung usw. (geschätzt) 8,5 km Straßenbau | | | | | | | | |
| | | | | | | | 100 Flux = 2,05519 Eur | |

2.8 NIEDERLANDE

2.8.1 Ziele und Rechtsgrundlagen des Förderungsprogramms

76% der holländischen Waldfläche sind Nichtstaatswald, und zwar 16% im Besitz von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und 60% in Privatbesitz. Die durchschnittliche Betriebsgröße im Kommunal- und Körperschaftswald beläuft sich auf 35 ha, im Privatwald auf 7 ha. Die kleinen Betriebe herrschen demnach im Nichtstaatswald vor, wobei die Betriebsgrößenstruktur im Körperschaftswald günstiger ist als im Privatwald. Bei letzterem handelt es sich weniger um Bauernwald, sondern vielmehr um Waldbesitzer, die den verschiedensten Berufszweigen angehören. Die größeren privaten Waldbesitze über 100 ha sind meist alte Familienbesitze. Es hat sich jedoch im Laufe der Zeit in finanzkräftigen Leuten des Wirtschaftslebens eine neue Kategorie von größeren Waldbesitzern herausgebildet.

Noch bis zu Ende des 19. Jahrhunderts nahm der Staat in Holland keinerlei Einfluß auf die forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände. Die Staatsforstverwaltung (Staatsbosbeheer) wurde 1899 geschaffen. Erst 1922 kam es zu einem Forstgesetz (Boswet vom 19.5.1922, Stb. 349), das u.a. Vorschriften über die Bewirtschaftung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftswaldes enthielt und bereits Vorkehrungen zur Erhaltung von Naturschönheiten traf. Das Bodenproduktivitätsgesetz von 1939 (Bodenproductiewet) brachte dann eine Verstärkung der staatlichen Einflußnahme auf den Privatwald.

Gegen den Widerstand der Waldbesitzerverbände wurde 1961 ein neues Forstgesetz erlassen (Boswet vom 20. Juli 1961, Stb. 156), das das Forstgesetz von 1922 und die einschlägigen Bestimmungen des Bodenproduktionsgesetzes von 1939 aufhob. Es schränkt die freie Bewirtschaftung des Privatwaldes durch Anzeigepflicht für Holznutzungen (Art. 2) und durch ein Wiederaufforstungsgebot für Kahlschläge und Kalamitätsnutzungen (Art. 3) etwas ein. Außerdem können aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes Holzeinschläge für die Dauer von fünf Jahren untersagt werden (Art. 13).

Das neue Forstgesetz sieht auch eine angemessene Förderung der nichtstaatlichen Forstwirtschaft durch Gewährung von Subventionen und zinsverbilligten Krediten vor (Art. 9-11). Beide Formen der Beihilfe wurden zunächst auch eingeführt, doch hat die Bezuschussung durch zinsverbilligte Darlehen größtmäßig nie viel Bedeutung gehabt. Heute spielen nur noch die nicht-rückzahlbaren Beihilfen eine Rolle.

Auf Grund des Forstgesetzes von 1961 regeln Ministerialerlasse die Bezuschussung von Aufforstungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen, und zwar:

- Besluit Bijdragen Bebossingen - Minister van Landbouw en Visserij, 16. Juni 1970 (No. J 690 Stct. 115) für die Vergabe von Aufforstungsbeihilfen, und
- Besluit Bijdragen Herbeplanting - Minister van Landbouw en Visserij, 16. Juni 1970 (No. J 689 Stct. 115) für die Gewährung von Beihilfen für die Wiederaufforstung.

Ab 1. Januar 1966 können dem Nichtstaatswald außerdem Zuschüsse gewährt werden, sofern die Waldbesitzer für Zwecke der Erholungsnutzung offenstellen. Diese für den Waldbesitz wichtige Subventionsmöglichkeit wurde durch VO vom 7.7.1966 und VO vom 1.8.1966 eingeführt und 1969 bestätigt:

- Regeling Bosbijdragen Openbare Lichamen van de Minister van Landbouw en Visserij, 7. Juli 1966 - für öffentlich-rechtliche Körperschaften; und
- Regeling Bosbijdragen Particulieren van de Minister van Cultuur Recreatie en Maatschappelijk werk, 5. Juli 1966 - für den privaten Waldbesitz.

Holland hat damit die Bedeutung des Waldes für die Erholung der Bevölkerung als erstes Land der EG gesetzlich anerkannt. Die Forstpolitik Hollands wird mehr als in anderen EG-Ländern von der Notwendigkeit bestimmt, den Wald der Bevölkerung als Erholungsgebiet zu erhalten, was sich allein schon aus der hohen Bevölkerungsdichte (357 Einw./km²) erklärt. Im Staatswald steht auf zwei Drittel der Waldfläche die Erholungsfunktion im Vordergrund, und durch die Subventionierung des Nichtstaatswaldes für diese Zwecke zeigt der Staat, daß er auch diesem eine besondere Rolle

bei der Bereitstellung von Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung beimißt. Es ist dennoch kein Widerspruch, daß im ganzen gesehen mehr als 75% der holländischen Waldfläche vorrangig der Holzproduktion dienen.

Endlich werden vorübergehend Zuschüsse gewährt zur Wiederherstellung der von den Sturmschäden vom 13.11.1972 und 2.4.1973 betroffenen Waldungen. Rechtsgrundlage hierfür ist der

- Besluit Bijdragen Herstel Stormvlakten van de Minister van Landbouw en Visserij.

Subventionsgeber ist in allen Fällen die Reichsregierung (Landwirtschaftsministerium oder Ministerium CRM, siehe oben) und Nutznießer sind der nichtstaatliche Waldbesitz bzw. im Falle der Sturm-
schadenshilfe der betroffene nichtstaatliche Waldbesitz.

2.8.2. Das Subventionssystem

2.8.2.1. Förderungsmaßnahmen zur Steigerung der Holzproduktion

Erstaufforstungen, die der Vergrößerung der Waldfläche und des Waldbesitzes dienen, werden durch verlorene Zuschüsse bis zur Höhe von 80% der normalen Aufforstungskosten subventioniert. Vorwiegend handelt es sich dabei um die Aufforstung von Ödland und Heideflächen, wohl auch um aufgelassenen landwirtschaftlichen Grund. Die Aufforstung muß nach anerkannten waldbaulichen Normen durchgeführt werden und wird durch die staatliche Forstverwaltung abgenommen. Die Mindestfläche beträgt 4 ha; sie muß außerhalb der bebauten Zonen liegen.

Wiederaufforstungen werden subventioniert, um den Waldbesitzer für die Aufforstungsverpflichtung zu kompensieren. Die Zuschüsse betragen bis zu 50% der normalen Wiederaufforstungskosten. Die Wiederaufforstung muß anerkannten waldbaulichen Normen entsprechen und wird durch die staatliche Forstbehörde kontrolliert. Umwandlungsmaßnahmen, wie insbesondere die Überführung von Niederwald, wurden in den 60er Jahren ebenfalls durch Beihilfen gefördert, sind aber im heutigen Subventionssystem nicht mehr vorgesehen. Vorhandene Niederwälder sollen aus Gründen des Naturschutzes und zu Erholungszwecken erhalten bleiben.

Zur Beseitigung der Sturmschäden beläuft sich die Beihilfe auf 90% der mit der Sturmschadensbeseitigung verbundenen Kosten. Die Mindestfläche beträgt 1/2 ha. Die Wiedergutmachungsmaßnahmen müssen nach einem genehmigten Plan durchgeführt werden. Für die Beurteilung der Sturmschadenhilfe im Rahmen dieser Untersuchung gelten die Ausführungen im Abschnitt 1.2.

In allen bisher genannten Fällen werden die Subventionen auf Antrag vom Landwirtschaftsministerium vergeben.

2.8.2.2. Subventionen für die Erholungsnutzung

Für die Offenstellung des Waldes für die Bevölkerung werden waldbesitzenden Körperschaften und privaten Waldbesitzern auf Antrag Zuschüsse für die Erhaltung des Waldes und seiner Zugänglichkeit für Erholungssuchende gewährt, sofern der Wald für Erholungszwecke geeignet ist und der Waldbesitzer der Bevölkerung den Zutritt gratis gestattet. Als Mindestgröße für die Subventionierung ist eine Fläche von 10 ha festgelegt.

Subventionsgeber sind das Landwirtschaftsministerium für Körperschaften des öffentlichen Rechts und das Ministerium CRM für den privaten Waldbesitz.

Die Zuschußsätze pro Jahr und Hektar sind ansehnlich und haben sich im Laufe der Jahre z.T. erheblich gesteigert, nach folgendem Staffelungsschlüssel:

| | | <u>1966-68</u> | <u>1969-73</u> | <u>ab 1974</u> |
|-----------------------------------|---------|----------------|----------------|----------------|
| - für die ersten 50 ha Waldfläche | F1/ha/a | 50 | 50 | 60 |
| - für weitere 50 ha | " | 40 | 40 | 50 |
| - für die folgenden 100 ha | " | 30 | 35 | 45 |
| - für weitere 300 ha | " | 20 | 30 | 40 |
| - für den Rest der Waldfläche | " | 10 | 20 | 30 |

Der Besitzer einer Waldfläche von 200 ha, die für Erholungszwecke geeignet ist, würde also bei Offenstellung des Waldes für die Bevölkerung einen jährlichen Betriebskostenzuschuß in Höhe von F1 10 000, oder F1 50 je ha, erhalten. Er muß dafür den Wald durch

Wege und Pfade so erschließen, daß die Bevölkerung darin wandern und radfahren kann. Etwaige jahreszeitliche oder tageszeitliche Begrenzungen für das Betretungsrecht müssen aus Hinweisschildern ersichtlich sein. Der Besitzer muß den Wald in einem Zustand erhalten, der seinem Zweck als Erholungswald entspricht. Hierüber führt die Staatsforstverwaltung Kontrollen durch. Ihr ist auch die Veräußerung des Waldbesitzes oder die Beendigung der Offenstellung des Waldes sofort anzuzeigen. Der Zuschuß wird zunächst auf die Dauer von fünf Jahren gewährt, kann aber auf Antrag verlängert werden.

2.8.3. Finanzielle und sachliche Leistungen

Für den Zeitraum 1970/1971 bis 1974 liegen detaillierte Angaben vor:

| <u>Erstaufforstungen</u> | <u>ha</u> | <u>F1</u> |
|--------------------------|-----------|-----------|
| 1970/71 | 550 | 645 496 |
| 1972 | 177 | 276 380 |
| 1973 | 123 | 210 577 |
| 1974 | 187 | 258 320 |
| per 31.12.1974 | 1 037 | 1 390 773 |

Das sind im Jahresdurchschnitt 259 ha, wofür 348 000 F1 aufgewendet wurden, oder 1 341 F1/ha Neuaufforstungsfläche.

| <u>Wiederaufforstungen</u> | <u>ha</u> | <u>F1</u> |
|----------------------------|-----------|-----------|
| 1970/71 | 985 | 600 260 |
| 1972 | 497 | 672 830 |
| 1973 | 506 | 491 727 |
| 1974 | 459 | 506 112 |
| per 31.12.1974 | 2 447 | 2 270 929 |

Das entspricht einem Jahresdurchschnitt von 612 ha, wofür 568 000 F1 aufgewendet wurden, oder 928 F1/ha Wiederaufforstungsfläche.

Sturmschadenbeseitigung

| | | |
|------|----|------------------------|
| 1974 | F1 | 186 000 (veranschlagt) |
| 1975 | | 4 589 000 " |

Die sachlichen Leistungen sind nicht bekannt.

| <u>Erholungswald</u> | <u>im Körperschaftswald</u> | | <u>im Privatwald</u> | |
|------------------------|-----------------------------|--------------|----------------------|--------------|
| | '000 ha | '000 Fl | '000 ha | '000 Fl |
| 1970 | 38 | 1 539 | 72 | 2 870 |
| 1971 | 38 | 1 554 | 73 | 2 809 |
| 1972 | 37 | 1 511 | 73 | 2 806 |
| 1973 | 37 | 1 510 | 72 | 2 791 |
| 1974 | 37 | 1 521 | 73 | 2 817 |
| <u>im Durchschnitt</u> | <u>37,7</u> | <u>1 527</u> | <u>72,4</u> | <u>2 819</u> |

Hieraus ergibt sich ein Gesamtaufkommen im Jahresdurchschnitt von Fl 4 346 000 für insgesamt 110 057 ha (= 37 650 ha im Körperschaftswald und 72 407 ha im Privatwald), oder ein durchschnittlicher Satz von Fl 39,49/ha Nichtstaatswald.

In Tab. 8 sind die Werte synoptisch vorgetragen und sowohl auf den ha Holzbodenfläche (beim Erholungswald ausschließlich der Betriebe unter 10 ha!) als auch auf die Subventionseinheit berechnet. Insgesamt wird der Nichtstaatswald in Holland mit Fl 23,82/ha bezuschußt.

Die oben wiedergegebenen sachlichen und finanziellen Leistungen beruhen auf Angaben der Staatsforstbehörde. Es ist bekannt, daß von anderen Quellen zuweilen andere Werte mitgeteilt werden.

Tab. 8: NIEDERLANDE - Subventionen des Nichtstaatswaldes
(Jahresdurchschnittswerte 1970-1974)

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | Holzbodenfläche: 221 000 ha (ohne Betriebe < 10 ha: 183 000 ha) | | | |
|--|--|--|--|--|

| Subventionszweck | Höhe der Subventionsleistung | | | | Durchschnittl. % Anteil am Gesamt- Subvent.-Volumen |
|---|------------------------------|--|------------------------|-------|---|
| | absolut ('000 Fl) | je Einheit subv. Maßnahmen = Eur | je ha Waldfläche Fl | = Eur | |
| 1. <u>Steuerung der Holzproduktion</u> | | | | | |
| Erstaufforstung | 348 | 1 344 | 1,58 | 0,47 | 6,6% |
| Wiederaufforstung | 568 | 928 | 2,57 | 0,77 | 10,8% |
| Sa. Maßnahmen | 916 | 2 272 | 4,15 | 1,24 | 17,4% |
| 2. <u>Erschließung u. Erhaltung der vorh. Waldfläche</u> | - | - | - | - | - |
| 3. <u>Offenstellung des Waldes</u> | 4 346 | 39,49 | 19,67 | 5,86 | 82,6% |
| davon: Privatwald | (65%=2819) | (38,93) | - | - | - |
| Körp.Wald | (35%=1527) | (40,56) | - | - | - |
| Zusammen: | 5 262 | - | 23,82 | 7,10 | 100% |
| 4. <u>Sturmschaden-beseitigung</u> (nur 1974 u. 1975) | 2 388 | n.n. | 10,81 | 3,22 | - |
| Sachleistung (Durchschn./Jahr): Erstaufforstung 259 ha Wiederaufforstung 612 ha Erholungswald 110 057 ha (davon: Kö-Wald 37650 ha; Pr-Wald 12407 ha) | | | | | Umschungskurs: 100 Fl = 29,8056 Eur |

2.9. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die staatliche Subventionierung der Forstwirtschaft wird in Großbritannien und in Nordirland unterschiedlich gehandhabt. Beide werden aus diesem Grunde gesondert besprochen. Abschnitt (A) befaßt sich mit den einschlägigen Verhältnissen in Großbritannien, der folgende Abschnitt (B) betrifft Nordirland. Beide Landesteile kennen nur den verlorenen Zuschuß, Darlehen werden nicht vergeben. Subventionszweck ist die Aufforstung bei gleichzeitiger Unterstellung der Flächen unter Forstaufsicht.

(A) GROSSBRITANNIEN

2.9.1. Vorbemerkungen

Um die gegenwärtige Handhabung der staatlichen Förderung der Forstwirtschaft in Großbritannien zu verstehen, sind einige Vorbemerkungen erforderlich.

1967 wurde in Großbritannien ein neues Forstgesetz eingeführt (Forestry Act 1967), das die früheren Forstgesetze aus der Zeit zwischen 1919 und 1963 nahezu ohne Einschränkung aufhob und in einem einheitlichen Gesetzestext konsolidierte. Das Gesetz hat Gültigkeit für England, Schottland und Wales, nicht jedoch für Nordirland, wo eigene gesetzliche Regelungen getroffen worden sind.

Oberstes forstpolitisches Anliegen des Forstgesetzes von 1967 ist nach wie vor die Förderung der Interessen einer Forstwirtschaft, die in erster Linie als Holzproduktion verstanden wird. Aufforstung, Bewirtschaftung der Staatsforstdomäne durch die Forestry Commission, Kontrolle und Regelung des Holzeinschlags im Privatwald und freiwillige Bindung ('dedication') von privatem Waldbesitz auf lange Sicht für Zwecke der Forstwirtschaft unter Aufsicht und Beratung durch die Forstverwaltung des Staates sind wichtige Hauptthemen des Gesetzes.

Diese forstpolitische Ausrichtung des Gesetzes auf die Holzproduktion ist historisch aus der besonderen Holzversorgungslage Großbritanniens zu verstehen. Zwei Faktoren sind bemerkenswert:

Von allen europäischen Ländern hat Großbritannien den größten Netto-Einfuhrbedarf für Holz und Holzzeugnisse. Andererseits macht die produktive Holzbodenfläche nur ca. 8% der Landesfläche aus. Das ist eines der geringsten Bewaldungsprozente in ganz Europa. Nur ca. 7,5% des Holzbedarfs werden im Inland produziert. Die natürliche Waldbestockung der Insel ist durch jahrhundertelange Übernutzung, Brand, Weide und landwirtschaftliche Rodung so dezimiert, daß sie praktisch für die Holzversorgung keine Rolle mehr spielt. Nicht zuletzt haben zwei Weltkriege mit drastischen Übernutzungen der damals noch vorhandenen Restvorkommen des natürlichen Waldes die prekäre wirtschaftliche und strategische Abhängigkeit der Volkswirtschaft von ausländischen Holzquellen deutlich gemacht.

Das erste Forstgesetz aus dem Jahre 1919 sah die Bildung einer staatlichen Forstbehörde eigener Art (Forestry Commission) vor. Es handelt sich um eine staatliche Selbstverwaltungskörperschaft mit eigenem Haushalt, die aber auch heute noch mit erheblichen Staatszuschüssen wirtschaftet. Hauptaufgabe dieser Behörde zu jener Zeit war der Ausbau einer Staatsforstdomäne, die damals kaum mehr als 50 000 ha umfaßte, mit weniger als der Hälfte dieser Fläche unter produktivem Baumbestand, und ferner die Schaffung einer angemessenen produktiven Holzreserve in Großbritannien. Noch während des 2. Weltkrieges wurde im Jahre 1943 ein umfassendes forstliches Wiederaufbauprogramm vorgelegt, das global und langfristig Aufforstungen von 2 Millionen ha (= etwa 10% der Landesfläche) in 50 Jahren, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor vorsah, jährlich also 40 000 ha. Als jährliches Nachhaltsproduktionsziel wurden 11 Millionen m³ o.R. angestrebt, was etwa 1/3 des damals erwarteten Inlandsholzverbrauchs entsprochen hätte. Das Programm verfolgte nicht eine ohnehin nicht realisierbare Unabhängigkeit von Auslands-Holzimporten, sondern hatte die Schaffung einer strategischen Holzreserve und eine spürbare Entlastung der Außenhandelsbilanz zum Ziel. Großbritannien führte noch 1973 für 1 200 Millionen £ Holz und Holzprodukte ein. Das ist nahezu 1/10 des Gesamtwertes aller Importe. Der Wert der Inlandsholzproduktion im selben Jahr wurde auf £ 60 Millionen geschätzt.

Das Aufforstungsprogramm 1972 - 1976 der Forstbehörde sieht inzwischen jährlich 22 000 ha an Neuwaldgründungen oder Wiederaufforstungen und den weiteren Erwerb von Ländereien durch den Staat, besonders im Hochland von Schottland und Wales, vor. Es hat zugleich eine grundlegende forstpolitische Neukonzeption erfahren. Rein ökonomische Überlegungen der Holzproduktion stehen nun nicht mehr ausschließlich im Vordergrund, sondern werden in zunehmendem Maße von sozialen und besonders auch landschafts-ästhetischen und Umweltüberlegungen überlagert. Diese Wende im forstpolitischen Denken begann im wesentlichen 1958 und wird besonders deutlich aus einer Regierungsvorlage zur Forstpolitik vom Juni 1972.

Auf Grund einer eingehenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung¹⁾ hat sich gezeigt, daß die Neuaufforstungen der Forestry Commission wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, wenn man allein den direkten Nutzen und quantifizierbare indirekte Nutzeffekte in Rechnung stellt. Das Bild ändert sich erst dann, wenn man auch allgemeine soziale Nutzenwirkungen berücksichtigt, die mit konkreten Zahlen kaum bewertbar sind. Es handelt sich insbesondere um die Sicherung oder Beschaffung von Arbeitsplätzen in rückständigen landwirtschaftlichen Gebieten und um die Erholungs- und Schutzfunktionen des Waldes. Inwieweit das nationale Aufforstungsprogramm selbst bei Berücksichtigung solcher zusätzlicher Gesichtspunkte volkswirtschaftlich vertretbar ist, hängt sicher davon ab, welches politische Gewicht diesen indirekten Faktoren beigemessen werden kann, insbesondere für Notstandsgebiete.

Es ergibt sich in jedem Falle, daß ein Aufforstungsprogramm nicht mehr wie früher allein aus rein produktionswirtschaftlichen Überlegungen gerechtfertigt ist. Wo landschaftsästhetische, Erholungs- und Umweltüberlegungen den Rechtfertigungsgrund liefern, wird eine waldbauliche Neuorientierung unumgänglich sein, nämlich die Abkehr von der bisherigen, aus wirtschaftlichen Erwägungen diktierten Nadelholz-Reinkultur zur Schaffung ökologisch und ästhetisch attraktiverer, wirtschaftlich jedoch weit weniger rentabler Laubholz-Mischbestände. Im ganzen bedeutet das, daß ein starres, langfristig fixiertes Aufforstungsprogramm heute keine Aussicht auf öffentliche Zustimmung mehr hat.

1) Vgl.: Forestry Policy. - Min. of Agric., Fisheries and Food; London, June 1972.

Die Regierung hat sich dementsprechend, und sicher auch unter dem Druck der öffentlichen Meinung, für ein flexibleres Programm der Aufforstung ausgesprochen, das zunächst, wie erwähnt, 22 000 ha jährlich umfassen soll, und zwar Neu- und Wiederaufforstungen zusammen. Mit diesem Programm werden auch die sozialen Verpflichtungen der Forstwirtschaft zur Arbeitsbeschaffung in rückständigen Gebieten von Schottland, Wales und Nord-England erfüllt. Ansonsten sollen im Aufforstungsplan landschaftsästhetische, ökologische und Erholungsfunktionen des Waldes wesentlich stärker berücksichtigt werden. Das Programm ist kurzfristig, für drei Jahre, konzipiert und soll regelmäßig auf eine sich ändernde Lage, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung und Beschaffung von Arbeitsplätzen in rückständigen Gebieten, revidiert werden.

2.9.2. Das Subventionssystem

Die britische Statistik weist keinen Gemeinde- und Körperschaftswald aus. Subventionsmaßnahmen betreffen daher ausschließlich den Privatwald.

Die Forstpolitik der Regierung vertritt die Auffassung, daß der Privatwald einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Inlandsholzproduktion sowie zum Ausbau der Sozialleistungen des Waldes erbringen kann. Dabei wird es dem Privatwaldbesitz weitgehend selbst überlassen, Investitionsentscheidungen im Lichte betriebswirtschaftlicher Überlegungen zu treffen. Subventionen aus öffentlichen Mitteln sollen die Privatinitiative jedoch im Sinne übergeordneter forstpolitischer Zielsetzungen lenken. Nach wie vor steht die Steigerung der Holzproduktion durch Erweiterung der Waldfläche und verbesserte Bewirtschaftung vorhandener Wälder im Mittelpunkt, jedoch wird neuerdings auch vom Privatwald, soweit er öffentliche Förderungsmittel in Anspruch nimmt, erwartet, daß er sich im allgemeinen öffentlichen Interesse an der Lösung sozialer Aufgaben, etwa der Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen in rückständigen ländlichen Gebieten, und von landeskulturellen Aufgaben sowie an Aufgaben in Zusammenhang mit der Erholung beteiligt. Das staatliche Subventionswesen für die Forstwirtschaft hat seit 1947 mehrfache Änderungen erfahren; am 1. Oktober 1974 wurde es durchgreifend neu ausgerichtet.

2.9.2.1. Das Subventionssystem bis 1974

Der gegenwärtige Stand der britischen Privatwaldförderung wird nur verständlich, wenn man rückblickend die Entwicklung seit 1947 aufzeigt. Das zwischen 1947 und 1974 instituierte alte Subventionssystem besteht nämlich, soweit es auf langfristigen vertraglichen Abmachungen und z.T. sogar auf Eintragungen in das Grundbuchregister beruht, neben dem heutigen System von 1974 weiter.

In seiner ursprünglichen Form wurde das britische Subventionswesen für die Forstwirtschaft 1947, mit dem damaligen Forstgesetz von 1947, eingeführt. Seine heutige Rechtsgrundlage ist das neue Forstgesetz von 1967, das das frühere von 1947 ablöste, die Subventionsbestimmungen jedoch beibehielt (Art. 4 und 5). Drei Stufen der Subventionierung aus dem Budget der Forestry Commission und mit Zustimmung der Finanzbehörde waren vorgesehen. Die wichtigste ist das "Waldbindungssystem" (Dedication Scheme), unter dem sich der antragstellende Waldbesitzer verpflichtete, seinen Waldbesitz der nachhaltigen Holzproduktion zu widmen und nach einem von der Forstbehörde genehmigten Wirtschaftsplan zu bewirtschaften. Er erhält als Gegenleistung eine Aufforstungssubvention und danach außerdem einen laufenden jährlichen Beitrag zu den Betriebskosten. Etwa 400 000 ha private Waldfläche in über 3 370 Betrieben werden unter diesem System heute bewirtschaftet. Die Höhe der Subvention belief sich nach der sog. "Dedication, Basis II" auf ca. £ 58 pro ha für die Aufforstung. Der jährliche Betriebskostenzuschuß belief sich danach auf £ 2,65/ha für die ersten 40 ha Betriebsfläche, £ 1,77/ha für weitere 40 ha und £ 1,10/ha für den übersteigenden Teil der Betriebsfläche. Alternativ konnte der Waldbesitzer auch eine andere Bezuschussungsform, nach der sog. "Dedication, Basis I" wählen, bei der nicht ein Aufforstungszuschuß separat, dafür aber dann grundsätzlich ein Betriebskostenzuschuß in Höhe von 25% der anerkannten, d.h. im voraus genehmigten jährlichen Netto-Betriebskosten für die Zeit geleistet wurde, bis der Wald sich selber trägt.

Waldbesitzer, die sich zwar der unmittelbaren Beaufsichtigung durch die Organe der Forestry Commission unterstellen, ihren Waldbesitz jedoch nicht langfristig und gesetzlich bindend dedizieren wollten,

oder deren Waldbesitz für diese Zwecke zu klein ist, konnten sich für ein weiteres Subventionssystem entscheiden, und zwar die reine Aufforstungs-Bezuschussung entweder unter dem System des "anerkannten Waldbesitzes" (Approved Woodland Scheme) oder unter dem System der Aufforstungsbeihilfe für den Kleinwald (Small Woods Planting Grants Scheme). Der Zuschuß belief sich dann auf £ 58 je ha Aufforstung, was etwa 1/3 der Gesamtkosten im Durchschnitt ausmachte, und zwar zahlbar in zwei Tranchen, d.h. rd. 3/4 nach erfolgter Durchführung der Pflanzung und der Rest fünf Jahre später, um die Kulturpflege und Nachbesserung sicherzustellen. Ein Zuschuß zu den Betriebskosten wurde in diesen Fällen also nicht bezahlt.

Für das Approved Woodlands Scheme haben sich (bis 1974) 740 Waldbesitzer mit zusammen etwa 70 000 ha entschlossen. Den Small Woods Planting Grant nehmen jährlich etwa 1 400 Grundbesitzer in Anspruch; die durchschnittliche Größe der Anpflanzungs- oder Aufforstungsfläche liegt etwas über 1 Hektar, pro Jahr also im ganzen etwa 1 400 bis 1 500 ha.

Offensichtlich stimuliert durch die genannten Subventionen stieg der Umfang der Neuaufforstungen auf dem privaten Sektor im Zeitraum zwischen 1965 beispielsweise und 1971 von 6 800 ha im Jahr auf 18 600 ha und sogar 24 000 ha im Jahre 1972 an.¹⁾

Die Kosten für den Staat für die Verwaltung, technische Beratung und Aufsicht in Zusammenhang mit den Förderungsmaßnahmen erwiesen sich als außerordentlich hoch. Unter dem Waldbindungssystem stellten sie sich auf £ 15 je £ 100 Subventionssumme. Dies ist sicher einer der Beigründe, warum das derzeitige Subventionssystem wesentlich vereinfacht worden ist. Andere Gründe waren folgende:

-
- 1) Außerdem gab es folgende, der Größenordnung nach unbedeutendere Subventionen, die z.T. noch im Auslaufen begriffen sind:
- Zuschussung von Pappelanpflanzungen (in den Jahren 1950 bis 1956), und zwar mit £ 21 je Hektar bei Bestandsanbau oder 10 p. je Pflanze beim Reihenanbau außerhalb des Waldes;
 - Durchforstungszuschüsse (in den Jahren 1947 bis 1958), entweder £ 9,27 je Hektar für alle Bestände oder 1 p. je Hoppusfuß für Nadelholz;
 - Zuschüsse für das Abräumen verwilderter Flächen (Scrub clearance), je nach den anfallenden Netto-Kosten zwischen £ 18,53 bis maximal £ 33,36 je Hektar. Soweit in früheren Wirtschaftsplänen bereits genehmigt, läuft diese Subventionsmaßnahme derzeit noch aus.

Die erwähnten Subventionsschemata waren zu ihrer Zeit in erster Linie dazu gedacht, den durch kriegsbedingte Übernutzungen degradierten Privatwald wieder leistungsstark zu machen. Dieses Ziel wurde weitgehend erreicht. Inzwischen hat sich die Optik verschoben, und wesentliche zusätzliche Anforderungen werden an den Wald gestellt. Über 80% der Aufforstungen auf dem privaten Sektor sind außerdem keine Wiederaufforstungen mehr, sondern Neuaufforstungen unbestockten Geländes.

2.9.2.2. Das gegenwärtige System der Aufforstungsförderung

Mit dem 1. Oktober 1974 ist das forstliche Subventionssystem grundlegend revidiert worden. Es heißt jetzt "The New Dedication Scheme (Basis III)". Zur Zeit gelten Übergangsbestimmungen.

Bei dem neuen Programm handelt es sich ausschließlich um Beihilfen für die Neuaufforstung. Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten sind nicht mehr vorgesehen. In diesem Zusammenhang bestehen jedoch Verpflichtungen aus früheren Förderungsprogrammen, soweit vertraglich vereinbart, weiter. Gegenüber den früheren ist das neue System rationalisiert, gestrafft und vereinfacht worden.

Die Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit sind folgende:

- die Aufforstungsfläche muß im normalen Falle mindestens 1 ha groß sein; Ausnahmen können genehmigt werden;
- die Eignung der Fläche für forstliche Nutzung muß nachgewiesen sein. Die Forstbehörde holt dazu die Zustimmung der Landwirtschaftsbehörde, der örtlichen Planungsbehörden, einschl. der Nationalparkbehörde, und anderer zuständiger Stellen ein. Forst- und Landwirtschaft sollen wirksam integriert werden; das ist ein entscheidender neuer Aspekt des Förderungsprogramms;
- die Forstbehörde muß dem Bewirtschaftungsziel aus waldbaulicher Sicht zustimmen. Sie holt darüberhinaus - und auch das ist neu und reflektiert den Wandel der forstpolitischen Zielsetzung - die Stellungnahme anderer einschlägiger Behörden zur Beurteilung der Subventionsanträge aus landwirtschaftli-

cher, allgemeiner planerischer Sicht und im Hinblick auf Naturschutzfragen, Erholungswert, Zugang für die Öffentlichkeit, Landschaftswert usw. ein.

Für Wald- und Aufforstungsflächen, die noch unter dem oben beschriebenen alten Subventionssystem bezuschußt werden, gelten Übergangsbestimmungen.

Für Flächengrößen über 10 Hektar muß unter dem neuen Subventionssystem eine bindende Erklärung abgegeben oder ein Vertrag abgeschlossen werden, wonach sich der Grundeigentümer, ähnlich wie unter dem früheren Basis II Dedication Scheme, verpflichtet, seinen Wald, soweit er von Subventionen profitiert, der nachhaltigen Holzproduktion zu widmen und nach einem von der Forestry Commission genehmigten Wirtschaftsplan zu bewirtschaften. Wiederum werden auch in diesem Zusammenhang und offenbar im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes integrierende Aspekte berücksichtigt, wie wirksame Verflechtung mit der Landwirtschaft, Umweltschutz und Erholungswert. Der antragstellende Waldbesitzer muß auf Aufforderung der örtlichen Planungsbehörde bereit sein, ein Abkommen über ein öffentliches Betretungsrecht zur Waldfläche (im Sinne der Countryside Acts) und gegebenenfalls für die Anlage von Erholungseinrichtungen zu treffen. Die grundsätzliche Waldbindung, die der Grundeigentümer im Falle der Subventionierung für Flächen über 10 ha eingehen muß, gilt nicht mehr auf unbegrenzte Zeit, sondern kann etwa zum Zeitpunkt des Holzeinschlags gekündigt werden.

Für Kleinflächen unter 10 Hektar Größe werden die Subventionsbedingungen im einzelnen noch ausgearbeitet. Sie sehen im wesentlichen jedoch auch vertragliche Bindungen mit mehr oder minder den gleichen rechtlichen Pflichten und Rechten wie im Falle der größeren Flächen vor, allerdings auf prozedural stark vereinfachter Basis. Insbesondere wird der Wirtschaftsplan naturgemäß ein wesentlich vereinfachtes Instrument.

Die normale Aufforstungsbeihilfe beläuft sich nunmehr auf £ 45 je ha Pflanzfläche, also weniger als früher und vor allem proportional zu den inzwischen gestiegenen Kosten sogar erheblich weniger. Gänzlich neu ist, aus landschaftsästhetischen Überlegungen und Erwägungen zum Erholungswert, sicher auch unter dem Druck der öffent-

lichen Meinung, daß für Laubholzaufforstungen zusätzlich weitere £ 125 (insgesamt also £ 170) an Zuschüssen je Hektar gewährt werden. Die Laubholzaufforstung, die rein vom Ertrag her die weniger interessante ist, wird damit zur eigentlich attraktiven förderungswürdigen Aufforstungsmaßnahme.

Die Subvention ist unmittelbar nach Erstellung und Abnahme der Aufforstung in voller Höhe fällig. Die unter dem früheren System vorgesehene zweite Zahlung eines Teilbetrages nach fünf Jahren entfällt trotz ihres zweifellosen erzieherischen Wertes, offenbar um Gemeinkosten für die Verwaltung der Subventionen zu rationalisieren. Gewisse Bedingungen, wie Wahl der Holzarten, Pflanzverbände usw., werden jeweils im aufzustellenden Bewirtschaftungsplan festgelegt.

Die Modalitäten der Subventionierung, einschl. der Höhe der Subventionsbeträge, sollen alle drei Jahre im Lichte der jeweiligen Erfahrungen revidiert werden. Insbesondere soll dabei ausgewertet werden, inwieweit die angestrebten sozialen und wirtschaftlichen Zielvorstellungen verwirklicht werden konnten.

Die Förderungsmittel stellt die Zentralregierung über das Budget der Forestry Commission zur Verfügung. Subventionsempfänger sind in der Mehrzahl der Fälle private Waldbesitzer, doch können Körperschaften und Gesellschaften des öffentlichen Rechts und ähnliche Institutionen Förderungsmittel beantragen.

2.9.2.3. Weitere Subventionsmöglichkeiten

Außer der Forestry Commission können auch die Landwirtschaftsbehörden, die Landschaftskommissionen (Countryside Commissions) und der Naturschutzrat (Nature Conservancy Council) Beihilfen für Baumanpflanzungen gewähren.

Die Zuschüsse, die die Landwirtschaftsbehörden vergeben, sind im wesentlichen für die Schaffung von Windschutzanlagen auf landwirtschaftlichem Gelände gedacht, deren Größe und Flächenausformung für gewöhnlich nicht unter der beschriebenen forstlichen Subventionierung berücksichtigt werden kann. Die gewährten Zuschüsse belaufen sich auf zwischen 10 und 50% der anerkannten Kosten, je nach Fall.

Die Subventionen der Countryside Commission sind in erster Linie für Maßnahmen gedacht, die dem Naturschutz, der Landschaftsver-
schönerung und dem Tourismus oder der Erholung dienen. Auch Baum-
anpflanzungen in diesem Sinne fallen unter diese Maßnahmen und
können daher auf Antrag subventioniert werden, vorausgesetzt,
daß sie nicht in erster Linie der Holzproduktion dienen, in wel-
chem Falle die Forestry Commission zuständig wäre. Die Country-
side Commission bezuschußt Privatpersonen oder -institutionen so-
wie Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften entsprechend
ihren unterschiedlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen und
Maßstäben. Investitionsprojekte werden nach einer Prioritätenska-
la eingeordnet, und im allgemeinen werden Projekte von hoher Prio-
rität höher bezuschußt als solche geringer Priorität. Auch für
die Zuschüsse als solche gilt keine feste Skala. Jeder Vorschlag
oder Antrag wird nach seinem Nützlichkeitsgrad bewertet. In jedem
Falle soll aber der Antragsteller auch selbst finanziell am Pro-
jekt noch wesentlich beteiligt bleiben. Im Höchsthfalle können 3/4
der von der Kommission anerkannten Kosten für ein förderungswür-
diges Projekt zur Verfügung gestellt werden. Die Subvention wird
in einer Summe nach Abnahme der Arbeiten ausbezahlt. Zuschüsse zu
Betriebskosten beschränken sich allenfalls auf Übernahme der Ko-
sten für den Bewachungsdienst (z.B. Parkwart im Erholungswald).
Subventionen für normalerweise größere Projekte von Körperschaf-
ten des öffentlichen Rechts werden ebenfalls nach einem differen-
zierten Prioritätenschema bewertet und übersteigen im Normalfall
die 50%-Grenze der gesamt veranschlagten und genehmigten Kosten
nicht. Für Baumanpflanzungen und Aufforstungen könnte dabei jedoch
sowohl für private als auch korporative Grundbesitzer ein höherer
Zuschuß herauskommen als bei den forstlichen Subventionen unter
dem neuen Dedication Scheme.

Über die Gesamthöhe der Subventionen, die der Forstwirtschaft aus
Mitteln der hier genannten Behörden sowie des Naturschutzrates zu-
fließen, sind Angaben nicht erhältlich gewesen. Es ist jedoch si-
cher, daß Zuschüsse aus diesen Quellen im Vergleich zu den Leistun-
gen, die der Forstwirtschaft aus den in 2.9.2 genannten Programmen
erwachsen, der absoluten Höhe nach unbedeutend sind und die Gesamt-
lage der nichtstaatlichen Forstwirtschaft kaum beeinflussen, zumal

es sich auch um Subventionen handelt für indirekte Waldleistungen, nicht also in erster Linie für den Holzproduktionsbetrieb.

Der Vollständigkeit halber sind abschließend die Zuschüsse zu erwähnen, die die Forestry Commission nach dem Forstgesetz von 1967 aus ihrem Budget für forstliche Forschungsprojekte vergibt, die sie entweder selber durchführt oder an andere Stellen vergibt. Hier handelt es sich jedoch nicht um Subventionen im eingangs definierten Sinne, die dem Forstbetrieb unmittelbar zufließen. Sie bleiben deshalb bei der Untersuchung auch außer Betracht. Immerhin handelt es sich um beachtliche Summen:

| | |
|-------|----------------------------|
| 1973: | £ 1 210 810 |
| 1974: | £ 1 342 000 |
| 1975: | £ 1 553 000 (Voranschlag). |

2.9.3. Finanzielle und sachliche Leistungen

Die Gesamthöhe der seit 1947 aus dem forstlichen Subventionsprogramm geleisteten direkten Beihilfen wird auf £ 26,5 Millionen geschätzt. Dazu kommen vermutlich weitere 15% dieses Betrages, also ca. £ 4 Millionen, als zusätzliche Geldleistungen für Gemeinkosten, wie technische Beratung, Überwachung, Erstellung von Wirtschaftsplänen usw. durch die Forestry Commission. Die Subventionsleistungen aus dem neuen Basis III Dedication Scheme sind mit ca. £ 2 Millionen pro Jahr veranschlagt. In Tab. 9 sind Jahresdurchschnittswerte für 1972-1974 berechnet. Die Subventionsleistung betrug danach in absoluter Höhe £ 2,067 Millionen/Jahr. Auf den ha Holzbo-denfläche (Privatwald) umgerechnet ergibt sich ein Subventionsbetrag von £ 1,90, und je ha Aufforstungsfläche wurden im Durchschnitt £ 87,86 gewährt.

Seit 1947 wurden mit Hilfe des Subventionsprogramms insgesamt 332 542 ha im Nichtstaatswald aufgeforstet. In der Anfangszeit handelte es sich dabei in erster Linie um Wiederaufforstungen, später überwogen dann die Neuaufforstungen. Während im Zeitraum 1965-1967 durchschnittlich 13 160 ha mit Hilfe von Subventionen aufgeforstet wurden, lag dieser Durchschnitt im Zeitraum 1973-1974 bei 23 525 ha.

Seit 1947 wurden mit Hilfe des Subventionsprogramms insgesamt 332 542 ha im Nichtstaatswald aufgeforstet. In der Anfangszeit handelte es sich dabei in erster Linie um Wiederaufforstungen, später überwogen dann die Neuaufforstungen. Während im Zeitraum 1965-1967 durchschnittlich 13 160 ha mit Hilfe von Subventionen aufgeforstet wurden, lag dieser Durchschnitt im Zeitraum 1973-1974 bei 23 525 ha.

Bis vor kurzem wurden aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus hauptsächlich Nadelhölzer angebaut, vorwiegend Sitkafichte und Pinus contorta. Infrastrukturmaßnahmen für Walderschließung und Wegebau werden ebenso wie Maschineninvestitionen nicht als solche gesondert bezugschußt. Ein Teil der unter Dedication II für Betriebskosten geleisteten Zuschüsse ist sicher für Zwecke dieser Art verwendet worden. Er läßt sich jedoch nicht erfassen.

Nach Auffassung der Forestry Commission ist nicht anzunehmen, daß die forstlichen Subventionen Großbritanniens das Wettbewerbsgefüge innerhalb des Gemeinsamen Marktes verzerren. Vorausschätzungen für die nächsten 25 Jahre zeigen einen deutlichen Anstieg der britischen Inlands-Holzproduktion (um nahezu 100%) als Folge der Anstrengungen um Erweiterung der Waldfläche und Erhöhung der Holzproduktion durch verbesserte Bewirtschaftung vorhandener Wälder. Diese Mehrproduktion wird jedoch durch den scharf ansteigenden Holzverbrauch weitgehend aufgefangen, wie die folgende Übersicht veranschaulicht: (in Mio. m³)

| Jahr | Geschätzter Holzverbrauch | Geschätzte Inlands-Holzproduktion | Geschätzte Netto-Importe | Netto-Importe in % des Gesamtbedarfs |
|------|---------------------------|-----------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|
| 1975 | 51 | 4,5 | 46,5 | 91 |
| 2000 | 82 | 8,7 | 73 | 89 |

Trotz nahezu verdoppelter Inlands-Holzproduktion, an der die subventionierte nichtstaatliche Forstwirtschaft möglicherweise maßgeblich beteiligt sein wird, bleibt der Netto-Importbedarf nahezu unverändert. Zur Zeit kommen nur ca. 10% der britischen Holzimporte aus Ländern der EG.

(B) NORD-IRLAND

2.9.4. Das Subventionssystem in Nordirland

2.9.4.1. Rechtsgrundlagen und allgemeine Orientierung des Förderungsprogramms

Die Vergabe staatlicher Beihilfen für die nichtstaatliche Forstwirtschaft wird in Nordirland anders gehandhabt als in Großbritannien. Grundlage ist das Forstgesetz für Nordirland (Forestry Act (Northern Ireland)) von 1953. Art. 2, Abs. 1 (e) dieses Gesetzes sieht vor, daß der Landwirtschaftsminister mit Genehmigung des Finanzministers Grundbesitzern aller Kategorien Beihilfen für die Aufforstung von Land im Eigenbesitz gewähren kann. Die Aufforstung schließt dabei ein: das Abräumen der Aufforstungsfläche, Entwässerungsmaßnahmen, Zäunung, Anpflanzung oder Wiederanpflanzung und Kulturpflege. Da die Statistik Nordirlands, wie in Großbritannien, Kommunal- und Körperschaftswald nicht ausweist, ist unter "Grundbesitzer aller Kategorien" im wesentlichen der Privatwald zu verstehen.

Wie im übrigen Großbritannien, machten auch in Nordirland erst die drastischen, kriegsbedingten Übernutzungen die Notwendigkeit deutlich, energische Maßnahmen auf dem Forstsektor einzuleiten. Das britische Forstgesetz von 1919, das auch in Nordirland seinerzeit Geltung besaß, markiert den Beginn dynamischer staatlicher Einflußnahme auf die Förderung der Forstwirtschaft. Die forstpolitischen Ziele waren ähnliche wie im übrigen Großbritannien (s. Abschnitt A). Während jedoch in Großbritannien die Forestry Commission als verantwortliche staatliche Forstbehörde ins Leben gerufen wurde, kam es in Nordirland zur Bildung einer 'klassischen' Landesforstbehörde, die als Forstabteilung in das Landwirtschaftsministerium eingegliedert ist.

Ein bei Ende des 2. Weltkrieges aufgestelltes forstliches Entwicklungsprogramm sah die Schaffung einer Staatsforstdomäne und gezielte Förderung privater Aufforstungsinitiative vor. Insgesamt sollten 60 000 ha produktiver Waldfläche geschaffen werden. Dieses Ziel wurde weitgehend erreicht, mit Schwerpunkt auf dem staatlichen Sektor.

Das im Jahre 1953 erlassene Forstgesetz für Nordirland sieht erstmals außer der zwangsläufig im Vordergrund stehenden Holzproduktion auch die Nutzung des Staatswaldes für Erholungszwecke durch die Einrichtung von 'Forest Parks' vor. Ein neues forstliches Entwicklungsprogramm wurde dann 1970 vorgelegt. Es beinhaltet die Verdoppelung der produktiven Waldfläche auf 120 000 ha bis zum Jahre 2000 mit Aufforstungsschwerpunkt zwischen 1970 und 1985, um kurz- und mittelfristig einen Beitrag zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit, insbesondere in landwirtschaftlichen Gebieten, zu leisten. An dem Aufforstungsprogramm soll der Staat mit ca. 90 000 ha beteiligt sein und der private Grundbesitz mit 30 000 ha.

Das Programm bezieht sich im wesentlichen oder sogar ausschließlich auf landwirtschaftliche Grenzböden und reine Waldböden. Es wird erwartet, daß die angestrebte Nutzfläche bei Vollertrag zu Anfang des kommenden Jahrhunderts ca. 1,1 bis 1,2 Millionen m³ Rundholz produzieren wird, was dann in etwa dem projizierten Holzverbrauch Nordirlands entsprechen würde. Das Land wäre dann praktisch unabhängig von Holzimporten.

2.9.4.2. Das Subventionssystem

Das erste Subventionsprogramm für die private Forstwirtschaft in Nordirland datiert von 1927. Es war bescheiden und hatte nicht den erwarteten Erfolg. Ganze 8 ha wurden im Durchschnitt jährlich daraus zwischen 1927 und 1939 realisiert. 1946 wurde das Subventionssystem dynamisiert, hauptsächlich um die kriegsbedingten Waldverluste infolge Übernutzung raschmöglich auszugleichen. Aber erst mit einer neuerlichen Revision der forstlichen Zuschüsse im Jahre 1968 konnte der private Waldbesitz wieder für ein stärkeres Engagement auf dem forstlichen Sektor interessiert werden. Seitdem werden im Durchschnitt 280 ha jährlich an privatem Landeigentum aufgeforstet. In der Hauptsache ist es der größere Grundbesitz, der sich am Aufforstungsprogramm beteiligt.

Das Subventionsprogramm umfaßt seit 1968 sowohl die Aufforstungsförderung als auch die Förderung geplanter forstlicher Bewirt-

schaftung im Nichtstaatswald. Die dafür vorgesehenen Mittel werden vom Landwirtschaftsministerium (Forstabteilung) vergeben. Kernstück ist das sog. "Planting and Maintenance of Woodlands Scheme", etwa mit "Aufforstung und Pflege von Waldbeständen" zu übersetzen. Dieses Projekt zielt auf die kommerzielle Holzproduktion ab. Die Höhe der Subvention ist ansehnlich und beläuft sich auf £ 112,50 je Hektar Aufforstungs- oder Wiederaufforstungsfläche und wird über 20 Jahre ausbezahlt. £ 75 davon kann man als Aufforstungszuschuß bezeichnen, zahlbar mit £ 50 nach Durchführung und Abnahme der Pflanzung und £ 25 fünf Jahre später. Die verbleibenden £ 37,50 könnte man als Zuschuß zu den Betriebskosten bezeichnen. Sie werden in drei gleichen Raten von je £ 12,50 im 10., 15. und 20. Jahr ausbezahlt, also etwa bis zu dem Zeitpunkt, in dem die ersten Erträge aus Durchforstungen in Nadelholzbeständen Einnahmen erbringen. Der Waldbesitzer erhält außerdem kostenlose fachliche Betreuung durch die Forstbehörde. Der Geldwert dieser indirekten Subvention wird nirgendwo ausgewiesen, kann aber wohl auf mindestens £ 20 je ha betreuter Fläche angesetzt werden.

Die Subvention kann von privaten Waldbesitzern, aber auch von Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechtes, wie Kirchen, Krankenhausverwaltungen, Schulen usw., beansprucht werden, soweit sie über Grundbesitz verfügen oder solchen bewirtschaften. Die Mindestpflanzfläche ist auf 1 Hektar festgesetzt. Für Splitterflächen, die nicht regelmäßig bewirtschaftet werden können, steht diese Form der Subventionierung demnach nicht zur Verfügung. An die Gewährung des Zuschusses sind gewisse allgemeine Bedingungen geknüpft, wie z.B. Verwendung geeigneten Pflanzgutes und Einhaltung gewisser waldbaulicher Normen. Kahlschlag ist vor Ablauf von 40 Jahren, praktisch also bis zur Hiebsreife des Bestandes, verboten. (In Irland gelten im allgemeinen kürzere Umtriebszeiten als auf dem Kontinent, und die Jahreszuwachsleistungen liegen ebenfalls erheblich höher, nämlich bei etwa 6 m³/ha für Laubholz, 9 m³/ha für Kiefer und 18-27 m³ für Sitkafichte und Douglasie.)

Neben dem geschilderten Subventionsprogramm stehen zwei weitere zur Verfügung, einmal das "Scrub Clearance Scheme" und zum ande-

ren das "Young Trees Scheme" (auch "500 Trees Scheme" genannt). Sie spielen im Gesamtbetrag eine untergeordnete Rolle.

Das Scrub Clearance Scheme ergänzt das geschilderte Hauptprogramm, und zwar in solchen Fällen, wo vor der Aufforstung erhebliche Kosten von mindestens £ 50/ha für die Flächenvorbereitung durch das Abräumen von unproduktivem Gestrüpp entstehen. Der Waldbesitzer kann hierfür einen Zuschuß in Höhe von £ 25/ha erhalten oder wahlweise das Abräumen der Pflanzfläche kostenlos von der Forstbehörde durchführen lassen. Die Forstverwaltung hat dafür ein eigenes Programm, das "Rural Improvement Campaign Scrub Clearance Scheme", als ihren Beitrag zur Verbesserung der sozialen Lage in der Landwirtschaft und insbesondere für die Arbeitsplatzbeschaffung in rückständigen ländlichen Gebieten ins Leben gerufen.

Der Zuschuß unter diesem Sonderprogramm wird nur dann gewährt, wenn die bearbeitete Fläche anschließend unter dem Planting and Maintenance of Woodlands Scheme aufgeforstet wird. Eine Mindestflächengröße von 1/2 ha ist vorgeschrieben. Es handelt sich also um ein ausgesprochenes Ergänzungsprogramm, das jedoch kaum in Anspruch genommen wird. Ganze £ 1 120 wurden in den fünf Jahren seit Bestehen des Scrub Clearance Schemes in Anspruch genommen, also ca. £ 200 im Jahr. Wie hoch sich die sachliche Leistung aus dem Sonderprogramm der Forstverwaltung zur "Rural Improvement Campaign" beläuft, ist nicht bekannt.

Das dritte Programm, Young Trees Scheme, ist für die Anpflanzung von Kleinst- und Splitterflächen zum Zwecke der Holzerzeugung (außerhalb des Waldes) oder zum Windschutz usw. gedacht. Es werden dafür keine baren Förderungsmittel ausgezahlt, sondern lediglich Pflanzen, in Einheiten von mindestens 500 Stück, zum Selbstkostenpreis aus staatlichen Forstbaumschulen abgegeben, also billiger als aus Handelsbaumschulen. Etwa 100 000 Pflanzen kommen jährlich unter diesem Programm zur Anpflanzung.

2.9.5. Sachliche und finanzielle Leistungen

In den fünf Jahren seit Bestehen des Planting and Maintenance of Woodlands Scheme (1969/70 - 1973/74) wurden per 1974 insgesamt £ 102 269, also im Durchschnitt die relativ bescheidene Summe von £ 20 000 pro Jahr, ausgezahlt und 1 104 ha damit aufgeforstet. Zusammen mit den aus früheren Subventionsprogrammen, vor 1968, geförderten Aufforstungen ergibt sich eine Neuwaldfläche von 4 665 ha bei einem Gesamt-Subventionsvolumen (bis 1970) von £ 171 402.

Für den Zeitraum 1973 bis 1975 stehen noch folgende Zahlen zur Verfügung:

Aufforstungssubventionen

| | |
|---------|-------------------------|
| 1972/73 | £ 19 273 |
| 1973/74 | £ 17 000 |
| 1974/75 | £ 20 000 (veranschlagt) |

Scrub Clearance Scheme

| | |
|---------|----------------------|
| 1972/73 | £ 12 |
| 1973/74 | £ 300 |
| 1974/75 | £ 330 (veranschlagt) |

In Tab. 9 sind Durchschnitts-Jahresleistungen für 1970-1974 aufgenommen. Die jährliche Subventionsleistung belief sich dabei auf £ 20 500, die durchschnittliche Aufforstungsfläche auf 221 ha, die Bezuschussung je ha Aufforstungsfläche auf £ 92,76 und je ha Holzbodenfläche (Privatwald) auf £ 1,42.

Die Subventionsprogramme verfolgen das Ziel, die Privatinitiative im Sinne der forstpolitischen Zielsetzung für die Holzerzeugung zu mobilisieren. 30 000 ha Privatwald sollen bis zum Jahre 2000 neu geschaffen werden. Wettbewerbsverzerrungen im EG-Bereich sind dadurch nach Ansicht der Forstbehörde nicht zu erwarten. Nordirland produziert gegenwärtig ganze 5-7% seines Holzbedarfes im Inland; nur etwa 1% kommen aus dem Privatwald. Selbst wenn in Nordirland im Jahre 2000 durch das derzeitige Aufforstungsprogramm eine gewisse Importunabhängigkeit für Holz erreicht werden sollte, was ohnehin zweifelhaft ist, so wäre schon aus landeskulturellen Gründen wegen des geringen Bewaldungsprozentes die Förderung des Nichtstaatswaldes durch Subventionen notwendig und gerechtfertigt mit dem Ziel der Umweltverbesserung sowie zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in rückständigen ländlichen Gebieten.

Tab. 9: VEREINIGTES KÖNIGREICH - Subventionierung des Privatwaldes
(Jahresdurchschnittswerte 1972-1974)

| | | Höhe der Subventionsleistung | | | | Nichtstaatswaldfläche: 1 100 000 ha (davon N'Irland: 14 500) | |
|--|--|------------------------------|----------------------------|--------|--------------------------------|---|--|
| Subventionszweck | absolut | | je Einheit subv. Maßnahmen | | je ha Holzbodenfläche = Eur | Durchschnittl. % Anteil am Gesamt- Subvent.-Volumen | |
| | '000 £ | = '000 Eur ⁺) | £ | = Eur | | | |
| 1. Steigerung der Holzproduktion | | | | | | | |
| GB | 1 067 | 3 870,8 | 87,86/ha | 164,53 | 1,90 | 3,56 (100) | |
| N-Irland (1970-1974) | 20,5 | 38,4 | 92,76/ha | 173,71 | 1,42 | 2,66 (100) | |
| Sa. Maßnahmen | 2.087,5 | 3 909,2 | 87,80 | 164,42 | 1,90 | 3,55 100 | |
| 2. Erschließung und Erhaltung der Waldfläche | - | - | - | - | - | - | |
| Zusammen | 2 087,5 | 3 909,2 | - | - | 1,90 | 3,55 - | |
| Durchschnittl. Aufforstungsfläche/Jahr: | +) £ 100 = Eur 187,266 | | | | | | |
| 23 525 ha in GB | Anm.: praktisch wird nur der Privatwald subventioniert | | | | | | |
| 221 ha in N-Irland | | | | | | | |

3. Ländervergleich, Schlußfolgerungen und Empfehlungen für gemeinsame Maßnahmen

3.1. Die Förderungssysteme für die nichtstaatliche Forstwirtschaft in den EG-Mitgliedsländern im Überblick

Trotz gelegentlicher Mängel erlaubt die Bestandsaufnahme des vorangegangenen Hauptteils, die in den EG-Mitgliedsländern bestehenden Förderungssysteme für den Nichtstaatswald vergleichend darzustellen (Tab. 10) und zu würdigen. Die subventionierten Maßnahmen werden dabei in drei Hauptmaßnahmegruppen zusammengefaßt, nämlich:

- Steigerung der Holzproduktion. Das ist im wesentlichen die Erweiterung der Waldfläche durch Aufforstung, Wiederaufforstung und die Umwandlung, Überführung und Anreicherung ertragsarmer Bestände sowie die hiermit zusammenhängende Bodenvorbereitung und Standortmelioration (Dränage u.ä.) oder das Abräumen der Pflanzflächen. Die Steigerung der Holzproduktion spielt bei dieser Maßnahmegruppe immer eine Rolle. In den Führungsrichtlinien der Länder wird das auch mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck gebracht, am schwächsten vielleicht in Italien. Aber gerade in diesem wald- und holzarmen Land darf die Steigerung der Holzerzeugung immer als ein vordringliches Subventionsziel unterstellt werden. In fast allen Fällen sind es aber gleichzeitig landeskulturelle Erwägungen, die die Subventionierung dieser Maßnahmegruppe motivieren, nämlich die planmäßige Überführung in Wald der im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen, einschließlich unproduktiver Ödländereien, soweit dies aus ökologischer Sicht erwünscht ist und damit im öffentlichen Interesse liegt. Die Förderung zielt auch darauf ab, die in allen Ländern bestehenden forstlichen Strukturdefizite zu mildern oder zu beseitigen, um dadurch die Rohstofffunktionen gerade des kleineren Nichtstaatswaldes zu verbessern.
- Die Erschließung und Erhaltung der vorhandenen Waldfläche. Hier handelt es sich in der Hauptsache um drei Maßnahmen: den Waldwege- und -straßenbau; den Waldbrandschutz durch Feuerstreckstreifen und -schneisen sowie die Anlage von Wasserstellen, Feuerwachtürmen u.ä.; und den Forstschutz gegen tierische und pflanzliche Schädlinge, einschließlich Wildschutz. Der Wegebau umfaßt Neu- und Ausbauten. Nahezu in allen EG-Ländern geht es dabei im allgemeinen um Ergänzungen oder Verbesserungen bereits vorhandener Wegenetze. Lediglich in Italien werden in den Berggebieten vereinzelt auch Ersterschließungen durchgeführt. Die verbesserte Erschließung erleichtert zweifellos den forstlichen Betriebsablauf, und zwar in mehrfacher Hinsicht: in erster Linie werden die Holzernte- und Transportbedingungen verbessert. Das Wegenetz dient außerdem der Planung und Orientierung, dem Holz-, Material- und Perso-

Tab. 10: Die Förderungssysteme für die nichtstaatliche Forstwirtschaft in den EG-Mitgliedsländern

| Subventionszweck | Frankreich | BRD | Italien | Dänemark | Belgien | U.K. | Niederlande | Luxemburg | Irland |
|---|------------|-----|---------|----------|---------|------|-------------|-----------|--------|
| <u>1. Steigerung der Holzproduktion</u> | | | | | | | | | |
| Erstaufforstung | S-D-L | S | S-D-L | S | S | S | S | S | S |
| Umwandlung/Verbesserung | S-D-L | S | S-D-L | S | S | - | - | S | - |
| Wiederaufforstg. nach Kalamitäten | S-D-L | S | S-D-L | - | S | - | S | S | - |
| Wiederaufforstg., normale | - | - | - | - | (S) | S | S | (S) | - |
| Anpflanzungen außerh.d.Waldes | S-D-L | S | (S-D) | - | - | S | - | S | - |
| Bodenvorbereitung, Abräumen | (S-D-L) | S | (S-D-L) | S-D | S | S | - | - | S |
| <u>2. Erschließung und Erhaltung der vorhandenen Waldfläche</u> | | | | | | | | | |
| Wegebau | S-D-L | S-D | S-D | (S) | S | - | (S) | S | - |
| Waldbrandschutzanlagen | S-D-L | - | S-D | (S) | S | - | - | - | - |
| Forstschutz (Insekten, Pilze, Wild) | S | S | S | - | - | - | - | (S) | - |
| <u>3. Forstw. Zusammenschlüsse d. Beschaffg.v. Spezialausrüstg.</u> | | | | | | | | | |
| | S | S | (S) | S | - | - | - | - | - |
| | D | S | (S) | - | - | - | - | - | - |
| <u>4. Sonstige Maßnahmen</u> | | | | | | | | | |
| Erholungswald | - | S | D | - | S | S | S | - | - |
| Erstellg.v.Wirtsch.Plänen | S-D | S | S | - | - | S | - | - | - |
| Kalamitätsbeihilfen | - | S | - | S | - | - | S | - | - |
| Waldbesitzerhaltg., Landankauf | D | S-D | D | - | - | - | - | - | - |
| Waldbrandversicherung | - | S | - | - | - | - | - | - | - |
| Zuschuß z.d.lfd. Betr.Kosten | - | (S) | - | - | - | (S) | (S) | - | - |
| Wald-Weidelandverbesserung | (S-D-L) | - | S | - | - | - | - | - | - |
| Tagungen, Forschung u.a. | S | S | S | S | S | S | - | - | - |
| <u>Subventionsempfänger:</u> | | | | | | | | | |
| Staatswald | x | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Gde.-u. Körperschaftswald | x | x | x | (x) | x | (x) | x | (x) | - |
| Privatwald | x | x | x | x | - | x | x | x | x |

S = verlorener Zuschuß; D = Bardarlehen; L = Darlehen in Form von Leistungsverträgen;
 () = nur bedingt und nicht als eigene Förderungsmaßnahme bezuschußt.

nenstransport und der Holzlagerung, und Wege können ferner als Arbeitsplatz, insbesondere bei der maschinellen Aufarbeitung, beim Sortieren und beim Verladen eine wichtige Rolle spielen. Die Holzabfuhrbedingungen können somit von erheblichem Einfluß auf die Holzerntekosten und auf die örtliche Preisbildung sein. Andererseits kann davon ausgegangen werden, daß die Förderung des Waldwegebaus nicht mehr ausschließlich produktionsbezogen verstanden wird, sondern auch als Beitrag zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur, insbesondere in rückständigen Gebieten, und zwar durch:

- bessere Verbindung zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen;
- Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung; und
- Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen allgemein.

Auch die Bedeutung des Wegenetzes für die Erholungsnutzung des Waldes durch die Bevölkerung ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben. Die Förderung des Waldwegebaus geschieht somit durchaus auch im öffentlichen Interesse. In Entwicklungsgebieten und in Gebieten, die vorrangig der Erholungsnutzung dienen, überwiegt dies sogar.

Eng verbunden mit dem Ausbau des forstlichen Wegenetzes, und in vielen Fällen auch nicht davon abgrenzbar, sind die Infrastrukturmaßnahmen zur Anlage oder zum Ausbau des Waldbrandschutzes. Auch hier darf unterstellt werden, daß die staatliche Investitionsförderung nicht auf die Sicherung oder den Wirtschaftsvorteil des Einzelbetriebes abgestellt ist, sondern aus offensichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse erfolgt. In vielen Fällen, so in den Ländern mit chronischen Waldbrandproblemen, wie Italien und Frankreich, muß der Waldbrandschutz sogar als öffentliche Aufgabe angesehen werden. Dies gilt auch für die zur Erholungsnutzung offengestellten und daher verstärkter Brandgefahr ausgesetzten Waldungen.

- Die Förderung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Durch diese Maßnahme sollen insbesondere die Nachteile ungünstiger Betriebsstruktur aufgewogen werden, die große Teile des Nichtstaatswaldes in allen EG-Ländern betrifft. Ziel der Förderung ist die Einkommensverbesserung und die Verbesserung des Holzangebotes im kleineren und mittleren Waldbesitz, dessen Bewirtschaftung durch geringe Flächengröße, ungünstige Flächenausformung, Gemengelage, unzureichenden Waldaufschluß und andere Strukturängel erschwert oder in Frage gestellt ist. Bezuschußt werden Aufwendungen für die Erstanschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für bestimmte Waldarbeiten sowie für die Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen und von Gebäuden und darüberhinaus Aufwendungen für die Verwaltung und Beratung.

Neben den Hauptmaßnahmegruppen ist eine Kategorie "Sonstige Maßnahmen" ausgeschieden, die in Tab. 10 einzeln aufgeführt sind und keiner besonderen Erläuterung bedürfen.

Tab. 10 verdeutlicht zunächst die großen Unterschiede, die hinsichtlich der Vielfältigkeit im Förderungsprogramm der einzelnen Mitgliedsländer bestehen. Ausgesprochen komplexe Förderungssysteme haben lediglich Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland und Italien entwickelt.

Von den Hauptmaßnahmen ist allein die Steigerung der Holzproduktion oder Erweiterung der Waldfläche durchgehend in allen EG-Ländern fester Bestandteil im Katalog der Förderungsmaßnahmen, und zwar hier wiederum nur die Neu- oder Erstaufforstung. Wie noch zu zeigen sein wird, ist die Aufforstungsbeihilfe nach der Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel gleichzeitig in zahlreichen Ländern mit Abstand die wichtigste Subventionsform, was auch im EG-Durchschnitt zum Ausdruck kommt. Es handelt sich in allen Fällen um die Aufforstung von aufgegebenen landwirtschaftlichen Grenzertragsböden und um die Aufforstung von unproduktivem Ödland, Unland und verwilderten Ländereien. Auch die Umwandlung, Überführung und Anreicherung ertragsschwacher Bestände zählt in diesem Zusammenhang in der Mehrzahl der Mitgliedsländer, ausgenommen die Niederlande, Irland und das Vereinigte Königreich, zu den förderungswürdigen Maßnahmen ebenso wie die Wiederaufforstung nach Kalamitäten (Ausnahmen: Dänemark, Irland und Vereinigtes Königreich), nicht aber die normale Wiederaufforstung, die lediglich in den Niederlanden und in besonderen Fällen in Luxemburg, Belgien und Vereinigtes Königreich bezuschußt wird.

Für die Infrastrukturverbesserung (Waldwegbau, Feuerschutzanlagen) stehen Förderungsmittel in manchen Ländern nicht (Vereinigtes Königreich, Irland) oder nur bedingt (Dänemark, Niederlande) in Zusammenhang mit der Aufforstung oder Offenstellung des Waldes, jedenfalls nicht als eigene Förderungsmaßnahme, zur Verfügung.

Die Förderung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, obwohl ein dringendes forstpolitisches Anliegen in den meisten Mitgliedsländern, steht noch ganz im Anfangsstadium. Ein umfassendes Förderungsprogramm besteht derzeit nur in der Bundesrepublik Deutschland (Investitionsbeihilfen und Zuschüsse zu den Personal- und Verwaltungskosten), ein Teilprogramm (Personalkostenzuschüsse) in Dänemark und ein bescheiden dotiertes Anfangsprogramm in Frank-

reich. Bei der für Italien aufgeführten Subventionierung handelt es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Begriffes, sondern um Gemeinde- und Gebirgsverbände (enti montani) und Sonderunternehmen (aziende speciali, consorzi), die zur Bewirtschaftung von Wald-Weideland im Gebirge gebildet werden.

Tab. 10 gibt auch Auskunft über die Formen der Zuschüsse, die in den einzelnen Ländern zur Verfügung stehen. Die nicht-rückzahlbare finanzielle Beihilfe ist demnach das vorherrschende Förderungs-mittel. Nur in Frankreich und in Italien spielt auch der zinsverbilligte Kredit, sei es als Bardarlehen oder als Naturaldarlehen in Form von Leistungsverträgen, eine Rolle, die wegen der günstigen Darlehensbedingungen vor allem in Frankreich die direkten, verlorenen Zuschüsse an Bedeutung sogar weit übertrifft. Bardarlehen stehen auch in der Bundesrepublik Deutschland und in Dänemark zur Verfügung, sind hier aber von gänzlich untergeordneter Bedeutung.

3.2. Die absoluten Subventionsleistungen

Die absoluten Subventionsleistungen der Länder im Durchschnitt der letzten Jahre sowie die Aufteilung der Förderungsmittel auf Maß-nahmegruppen und der Flächenbezug der Subventionsleistungen im EG-Raum sind in Tab. 11 zusammengestellt. Dabei wurden nur diejeni-gen Vergünstigungen der Forstwirtschaft aufgenommen, die nach der Begriffsdefinition in Abschnitt 1.2 als Subventionen aufzufassen sind. Nicht einbezogen wurden insbesondere:

- alle Zuwendungen, die den Forstbetrieben nicht unmittelbar zugute kommen, wie z.B. Beihilfen für die forstliche For-schung, für das forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, für Beratungen, Erhebungen oder das Abhalten von Tagungen, Aus-stellungen und Lehrschau, für den Informations- und Auf-klärungsdiens etc.;
- die für die Verwaltung der Subventionsfonds oder die Vergabe der Förderungsmittel überhaupt anfallenden Gemeinkosten, die in manchen Ländern erheblich sind;
- die außerordentlich umfangreichen Förderungsmittel, die eine Reihe von Ländern im Falle von Kalamitäten (Windwurf, Schneebruch, Waldbrand usw.) hergeben und die in der Länder-übersicht 10 vorgetragen wurden. Hier handelt es sich nach Art. 92, Abs. 2 EWGV um Beihilfen, die mit den Zielen des Gemeinsamen Marktes als vereinbar erklärt worden sind und

Tab. 11: Absolute Subventionsleistungen der EG-Länder für den Nichtstaatswald und Subventionsleistungen je ha Waldfläche (Jahresdurchschnittswerte um 1970)

| Land | Höhe der Subventionsleistung ('000 Eur) u. % Subventionsleistung je ha Waldfläche (Eur/ha) | | | | | | | | | | | Jahres- durch- schnitt aus ... | |
|----------------------|--|---|---------------------------|---------------------------|---------------------------|-----------------------|----------|-----------------|---|---|-----------------------|---|----|
| | Nichtstaatswald- fläche '000 ha | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | | 12 |
| | % EG | Steigerg. der Holz- produkt. d. Waldfläche | Erhaltg. d. Waldfläche | Erhaltg. d. Waldfläche | Erhaltg. d. Waldfläche | Sonstige Maßnahmen | Zusammen | % EG | Steigerg. der Holz- produkt. d. Waldfläche | Erschließg. u. Erhaltg. d. Waldfläche | Sonstige Maßnahmen | Zusammen | |
| Belgien | 542 | 2,1 | 180,9 | 114,8 | 139,4 | 435,1 | 1,0 | 0,33 (41,5%) | 0,21 (26,4%) | 0,26 (32,1%) | 0,80 (100%) | 1972-74 | |
| Deutsch- land | 4 968 | 19,3 | 5 073,0 | 5 779,3 | 3 674,3 | 14 526,6 | 32,4 | 1,02 (35%) | 1,16 (39,8%) | 0,74 (25,2%) | 2,92 (100%) | 1971-74 | |
| Dänemark | 339 | 1,3 | 31,7 | - | 253,3 | 285,0 | 0,6 | 0,09 (11,2%) | -,- (0%) | 0,75 (88,8%) | 0,84 (100%) | 1972-74 | |
| Frank- reich | 12 600 | 48,9 | 9 597 | 2 706 | 1 263 | 13 566 | 30,3 | 0,76 (70,7%) | 0,21 (19,9%) | 0,10 (9,4%) | 1,07 (100%) | 1970-73 | |
| Italien | 5 907 | 22,9 | 3 293,9 | 3 073,8 | 4 133,3 | 10 501 | 23,4 | 0,56 (31,9%) | 0,52 (29,7%) | 0,67 (38,4%) | 1,75 (100%) | 1966-70 | |
| Irland | 36 | 0,1 | 30,8 | -,- | -,- | 30,8 | 0,07 | 0,86 (100%) | -,- | -,- | 0,86 (100%) | 1971-74 | |
| Luxem- burg | 79 | 0,3 | 3,1 | 13,6 | -,- | 16,7 | 0,04 | 0,04 (18,6%) | 0,17 (81,4%) | -,- | 0,21 (100%) | 1968-70 | |
| Nieder- lande | 221 | 0,9 | 273 | n.n. | 1 295,4 | 1 568,4 | 3,5 | 1,24 (17,4%) | n.n. | 5,86 (82,6%) | 7,10 (100%) | 1970-74 | |
| Vereinig. Königr. | 1 100 | 4,2 | 3 909,2 | -,- | -,- | 3 909,2 | 8,7 | 3,55 (100%) | -,- | -,- | 3,55 (100%) | 1972-74 | |
| EG | 25 792 | 100% | 22 392,6 (50%) | 11 687,5 (26%) | 10 758,7 (24%) | 44 838,8 | 100% | 0,87 (50%) | 0,45 (26%) | 0,42 (24%) | 1,74 (100%) | - | |

- die zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen an betroffene Betriebe und Unternehmen vergeben werden;
- in Italien die Aufwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die ganz oder zu ca. 90% auf Kosten des Staates in rückständigen Gebieten durchgeführt werden. Hier handelt es sich tatsächlich um öffentliche Entwicklungshilfe für rückständige und strukturschwache Gebiete und um Maßnahmen, die zumindest vorläufig ohne jeden Einfluß sind auf den Produktionsprozeß der Forstbetriebe.

Eingeschlossen sind andererseits neben den verlorenen Zuschüssen auch die Beihilfen, die sich aus der Bewilligung von zinsgünstigen Darlehen, insbesondere in Frankreich und in Italien, als Kosten des Staates für die Zinsübernahme ergeben. Es handelt sich dabei nicht um Staatsausgaben, die in den Haushaltsplänen der betreffenden Länder erscheinen, sondern um kalkulierte Subventionsbeträge, deren Berechnung in Abschn. 2.4.3.1 näher erläutert worden ist.

Die in der Übersicht vorgetragenen Zahlen beziehen sich auf Jahresdurchschnittswerte um 1970 und sind in Euro-Rechnungseinheiten (Eur) angegeben, um dadurch den Ländervergleich zu ermöglichen. Die von den Ländern mitgeteilten Zahlenangaben, die der Übersicht zugrunde liegen, beziehen sich nicht immer auf den gleichen Zeitraum von Jahren (s. Übersicht, letzte Spalte). In manchen Fällen konnten Durchschnittswerte aus vier laufenden Jahren berechnet werden, in anderen liegt ein 3-Jahresdurchschnitt vor. Auch die Perioden selbst sind nicht immer einheitlich. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um den Zeitraum 1970-74; für Italien und Luxemburg liegt der Berechnungszeitraum etwas früher, da neuere Zahlenangaben nicht verfügbar sind. Dies beeinträchtigt zweifellos die Vergleichbarkeit der Zahlenwerte schon allein deswegen, weil die Subventionsbeträge in den letzten Jahren im Gleichklang mit den allgemeinen Kostensteigerungen zumeist erhöht worden sind. Trotz dieser Mängel ist jedoch zumindest der Vergleich der Größenordnungen statthaft, in denen sich die Ländersubventionen bewegen.

Insgesamt wurden demnach zu Anfang der 70er Jahre 44,8 Millionen Eur im Jahresdurchschnitt an verlorenen Zuschüssen für die Förderung des Nichtstaatswaldes im EG-Bereich ausgegeben. Das ist gewiß ein bescheidener, jedenfalls durchaus kein eindrucksvoller Betrag.

50% dieser Mittel entfallen auf die Maßnahmegruppe "Steigerung der Holzproduktion", also im wesentlichen die Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland, die Wiederaufforstung nach Kalamitäten und die Umwandlung, Überführung und Anreicherung ertragsarmer Bestände, wie in Abschn. 3.1 näher erläutert. Von den Länderaufkommen an Förderungsmitteln entfallen auf diese Maßnahme in:

| | | |
|-----------------|-----------|---------------------------|
| Irland | 100% | aller gewährten Beihilfen |
| Ver. Königreich | 100% | |
| Frankreich | 71% | |
| Belgien | 42% | |
| BRD | 35% | |
| Italien | 32% | |
| Luxemburg | 19% | |
| Niederlande | 17% | |
| Dänemark | 11% | |
| EG-Durchschnitt | <hr/> 50% | |

Mit Ausnahme Belgiens, wo nur der Körperschaftswald in die Förderung einbezogen ist, entfällt in allen EG-Ländern der weitaus größere Teil der absoluten Subventionsleistung auf den Privatwald. Die Ländermitteilungen erlauben keine genaue Aufschlüsselung über die jeweiligen Anteile der Gesamtsumme, die auf den Privatwald und auf den Körperschaftswald entfallen. Nach MARSCH (1967) kamen von den im Jahresdurchschnitt 1960-65 für die Steigerung der Holzproduktion/Erweiterung der Waldfläche ausgegebenen Förderungsmitteln in der Gemeinschaft der Sechs 78% dem Privatwald und 22% dem Körperschaftswald zugute. Heute läßt sich das Verhältnis auf etwa 70% : 30% schätzen. Das entspricht in etwa der Situation in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden. In Frankreich liegt das Verhältnis bei 60% : 38%,¹⁾ dafür macht der Körperschaftswald in Dänemark und Luxemburg von der Aufforstungsbeihilfe fast keinen und in Irland und dem Vereinigten Königreich überhaupt keinen Gebrauch. Aus den Verhältniszahlen kann jedoch nicht auf eine absolut stärkere Förderung des Privatwaldes gegenüber dem Körperschaftswald geschlossen werden - eher umgekehrt - da im EG-Durchschnitt 74,6% der Nichtstaatswaldfläche in Privatbesitz sind gegenüber 25,4% im Besitz von Körperschaften.

Weitere 26% der gesamten Subventionssumme entfallen im EG-Durchschnitt auf die Maßnahmegruppe "Erschließung und Erhaltung der

1) Die verbleibenden 2% entfallen auf den Staatswald.

Waldfläche", also insbesondere den forstlichen Wegebau und den Waldbrandschutz. Von den Länderaufkommen entfallen auf diese Maßnahme in:

| | | |
|-----------------|-------|---------------------------|
| Luxemburg | 81,4% | aller gewährten Beihilfen |
| BRD | 39,8% | |
| Italien | 29,7% | |
| Belgien | 26,4% | |
| Frankreich | 19,9% | |
| Niederlande | n.a. | |
| Dänemark | 0% | |
| Irland | 0% | |
| Ver. Königreich | 0% | |

EG-Durchschnitt 26%

Dabei werden in den Niederlanden zweifellos Förderungsmittel für den forstlichen Wegebau ausgegeben. Sie sind jedoch nicht gesondert ausgewiesen, sondern in den Subventionen für die Offenstellung des Waldes (s. "Sonstige Maßnahmen") enthalten. In allen Ländern wird bei der Erschließung der Körperschaftswald stärker bedacht als der Privatwald, weil dessen ungünstige Struktur ein entscheidendes Hindernis für den Wegebau ist. In Frankreich gingen von den 1973 für die Erschließung und Erhaltung der Waldfläche vergebenen Förderungsmittel 86,6% an den Körperschaftswald und nur 8,6% an den Privatwald. In den anderen Ländern war das Verhältnis sicher weniger unausgeglichen. Eine genaue Aufschlüsselung ist jedoch nicht möglich.

Für die "Sonstigen forstlichen Maßnahmen" wurden im EG-Durchschnitt 24% der insgesamt aufgebrauchten Förderungsmittel ausgegeben. Die Maßnahmegruppe ist in sich inhomogen. So sind bei den Niederlanden die hohen Förderungsbeträge für die Offenstellung des Waldes enthalten, die nur in diesem Lande vergeben werden. Effektiv handelt es sich dabei um Betriebskostenzuschüsse, die sich bei näherer Kenntnis ihrer tatsächlichen Verwendung auf einzelne Betriebsmaßnahmen, wie Aufforstung, Bestandesverbesserung und Wegebau, aufschlüsseln ließen. Bei der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark und Frankreich sind die Förderungsbeiträge für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse inbegriffen, während die Mehrzahl der anderen Mitgliedsländer keine Subventionen für diesen Zweck bereitstellen.

3.3. Flächenbezug der Subventionsleistungen

In Tab. 11, Spalte 7, sind die absoluten Subventionsleistungen der Mitgliedsländer vorgetragen. Der höchste Betrag wird von der Bundesrepublik Deutschland aufgebracht, gefolgt von Frankreich und Italien; für Luxemburg errechnet sich der geringste Betrag. Eine gewisse Gewichtung erfahren diese Zahlenangaben, wenn man sie als Prozentanteil am EG-Gesamtsubventionsaufkommen ausdrückt (Spalte 8) und dem Prozentanteil des jeweiligen Landes an der EG-Nichtstaatswaldfläche (Spalte 3) gegenüberstellt. Ordnet man die Länder nach dem Flächenanteil, so ergibt sich folgendes Bild:

| Land | EG-Nichtstaats- wald-Flächenan- teil (%) | Anteil am Gesamt- subventionsauf- kommen der EG (%) |
|-----------------|--|---|
| Frankreich | 48,9 | 30,3 |
| Italien | 22,9 | 23,4 |
| BRD | 19,3 | 32,4 |
| Ver. Königreich | 4,2 | 8,7 |
| Belgien | 2,1 | 1,0 |
| Dänemark | 1,3 | 0,6 |
| Niederlande | 0,9 | 3,5 |
| Luxemburg | 0,3 | 0,04 |
| Irland | 0,1 | 0,07 |
| E G | 100,0 | 100,0 |

Gemessen am Nichtstaatswald-Flächenanteil fallen die Niederlande dabei mit einer überproportionalen Subventionsleistung gegenüber allen anderen EG-Ländern heraus. Auch im Vereinigten Königreich und in der Bundesrepublik Deutschland werden relativ zum Waldflächenanteil überproportionale Subventionsleistungen erbracht. Ausgewogen erscheint das Subventionsaufkommen in Italien; in allen anderen Ländern, einschließlich Frankreich mit seinen eindrucksvollen Leistungen aus dem FFN, ist es eher unterproportioniert. Der Waldflächenanteil ist dabei freilich ein einseitiger Meßwert von begrenzter Bedeutung. Als wichtiges Kriterium müßte darüber hinaus der Waldzustand in Rechnung gestellt werden, der sich vereinfachter zahlenmäßiger Erfassung jedoch entzieht.

Noch deutlicher werden die unterschiedlichen Subventionsleistungen der Länder, wenn man sie auf den Hektar Nichtstaatswaldfläche

umrechnet (Spalten 9 bis 12). Es ergibt sich dann folgende Reihenfolge:

| Land | Subventionsleistung je ha Nichtstaatswaldfläche (Eur/ha) |
|-----------------|--|
| Niederlande | 7,10 |
| Ver. Königreich | 3,55 |
| BRD | 2,92 |
| Italien | 1,75 |
| Frankreich | 1,07 |
| Irland | 0,86 |
| Dänemark | 0,84 |
| Belgien | 0,80 |
| Luxemburg | 0,21 |
| EG-Durchschnitt | 1,74 |

Die Niederlande liegen dabei ganz ausgesprochen, das Vereinigte Königreich und Deutschland beträchtlich über dem EG-Durchschnitt, der sich für Italien einstellt, während alle anderen Länder mehr oder weniger stark darunter liegen. Der unverhältnismäßig hohe Subventionsbetrag in den Niederlanden beruht auf den beträchtlichen Hektarbeträgen, die dem Nichtstaatswald dort für die Offenstellung des Waldes gewährt werden.*)

Bei der Errechnung des Flächenbezuges der Subventionsleistungen ist übrigens in allen Fällen die gesamte Nichtstaatswaldfläche des einzelnen Landes unterstellt worden, obwohl nach den Rechtsvorschriften der Länder nicht immer alle Betriebe förderungswürdig sind (s. auch Tab. 12, 2. Linie). In den Niederlanden sind beispielsweise Betriebe unter 10 ha Flächengröße von der Förderung für die Offenstellung des Waldes ausgeschlossen. In Italien gehen die Subventionen bevorzugt oder nahezu ausschließlich an Forstbetriebe in den klassifizierten "territori montani" oder solche, die unter besonderem Fortsregime stehen. Für die Aufforstungsförderung ist in Dänemark eine Mindestfläche von 10 ha, in den Niederlanden eine solche von 4 ha vorgeschrieben. In der Bundesrepublik Deutschland konzentriert sich die Subventionierung im Durchschnitt auf die Betriebe unter 100 ha Größe. In Belgien wird überhaupt nur der Körperschaftswald subventioniert. Trotz dieser großen Unterschiede bei der Vergabe der Subventionen in den ein-

*) Diese Beträge können auch als Entgelt für Leistungen, die für die Allgemeinheit erbracht werden, angesehen werden (vgl. Band II: Öffnung des Waldes für die Allgemeinheit und seine Nutzung als Erholungsraum, Mitt. über Landwirtschaft - Nr. 31, S. 218 f...).

zelnern Ländern würde sich im Ländervergleich ein schiefes Bild ergeben, wenn man das absolute Subventionsaufkommen nur auf den Hektar förderungsfähiger Waldfläche beziehen und nicht auf den Nichtstaatswald insgesamt umlegen würde.

Man könnte übrigens durchaus daran denken, als Meßgröße für den Ländervergleich auch die Holzaufkommen der einzelnen Länder aus dem Nichtstaatswald zugrunde zu legen. Dies wäre jedoch mit einer ganzen Reihe von Unsicherheiten behaftet. Zunächst unterliegt der Holzeinschlag erheblichen Schwankungen von einem Jahr zum anderen. Man müßte also Mittelwerte errechnen, und dafür fehlen in einzelnen Ländern zuverlässige Zahlenreihen, die statistisch abgesichert sind. In allen Fällen entzieht sich der Eigenverbrauch an Holz, der gerade im kleineren Privatwald recht hoch sein kann, der statistischen Erfassung. Endlich wäre der Holzeinschlag als Meßgröße auch nur interessant, wenn er tatsächlich dem Holzzuwachs, also der jährlich produzierten Holzmenge, entspräche. Für den Forstbetrieb ist jedoch die Trennung zwischen Produktionsmittel (stehender Bestand) und Produkt (angelegter Zuwachs) nur schwer möglich; der Holzeinschlag kann also mehr oder weniger starke Eingriffe in den stehenden Bestand (oder umgekehrt Rücklagen) umfassen und entspricht selten dem Zuwachs, gerade im Kleinprivatwald und im gemischtwirtschaftlichen Betrieb, wo Eigenbedarf an Holz oder Geldmitteln und die jeweilige Marktlage den Einschlag bestimmen und waldbauliche Überlegungen (Nachhaltszuwachs) in den Hintergrund treten. Letztlich wäre in Ländern wie Irland, Vereinigtes Königreich und Frankreich, die in erster Linie Aufforstungsprogramme subventionieren, der Holzeinschlag aus offensichtlichen Gründen überhaupt keine geeignete Meßzahl, zumal wenn produzierende Bestände derzeit (Irland, Vereinigtes Königreich) noch weitgehend fehlen.

3.4. Effektive und maximal mögliche Zuschußleistungen je Einheit subventionierter Maßnahmen

Die flächenbezogene Subventionsleistung ist demnach die geeignetere Meßgröße, die die unterschiedliche Höhe der absoluten Subventionsaufkommen der Länder relativiert und damit vergleichbar macht.

Sie ist dennoch nur ein Behelf und unreal insofern, als die Subventionen tatsächlich, wie erwähnt, dem Nichtstaatswald durchaus nicht einheitlich zugute kommen. In Tab. 12 ist daher ein ergänzender Ländervergleich durchgeführt, bei dem die effektiven durchschnittlichen Zuschußleistungen der Länder und die auf Grund der Rechtsvorschriften maximal möglichen Förderungsbeträge je Einheit subventionierter Maßnahme einander gegenüber gestellt werden. Ein solcher Vergleich ist allerdings nur für die Aufforstung/ Umwandlung etc. und den Wegebau möglich, da für die anderen Maßnahmen geeignete Bezugsgrößen nicht definiert werden können. Die Übersicht enthält außerdem Zahlenangaben, aus denen Länderunterschiede in den Vergabemodalitäten ersichtlich werden, so z.B. die erhöhte Subventionierung von Laubholzaufforstungen in einzelnen Ländern.

Hinsichtlich der im Jahresdurchschnitt gewährten effektiven Förderungsbeiträge je Hektar Aufforstung (einschl. Umwandlungen, Überführungen, Anreicherungsplantagen) ergibt sich folgende Reihenfolge der Länder:

| <u>Land</u> | <u>Effektive Zuschußleistung (Eur/ha)</u> | <u>Zuschuß je ha Nichtstaatswaldfläche (Eur)</u> |
|------------------------|---|--|
| Dänemark | 782 | 0,09 |
| Niederlande | 677 | 1,24 |
| Deutschland | 465 | 1,02 |
| Italien | 197 | 0,56 |
| Frankreich | 190 | 0,76 |
| Nordirland | 174 | 2,66 |
| Großbritannien | 165 | 3,56 |
| Belgien | 116 | 0,33 |
| Irland | 97 | 0,86 |
| Luxemburg | 66 | 0,04 |
| <u>EG-Durchschnitt</u> | <u>293</u> | <u>0,87</u> |

Überdurchschnittlich hohe Subventionen für die Maßnahme Aufforstung werden demnach in Dänemark, in den Niederlanden und in Deutschland vergeben. Im Vergleich mit der flächenbezogenen Subventionsleistung (rechte Spalte) verschiebt sich die Reihenfolge der Länder beträchtlich. Die Divergenz der Zuschußleistungen ist erheblich. Zwischen der niedrigsten Leistung (Luxemburg) und der gesicherten höchsten (Niederlande) ist das Verhältnis 1 : 10.

Tb. 12: Effektive durchschnittliche Zuschußleistungen und maximal mögliche Beträge (Eur)

| | Belgien | B R D | Dänemark | Frankr. | Italien | Irland | Luxemburg | Niederlande | Vereinig. König- GB NI |
|---|---------|--------------------------|----------|----------|-----------|---------|------------------------------|-------------|---------------------------|
| Jahresdurchschn. Werte | 1972-74 | 1971-74 | 1972-74 | 1970-73 | 1966-70 | 1971-74 | 1968-1970 | 1970-74 | 1972-74 |
| 1. <u>Aufforstung/ Umwandlung etc.</u> | | | | | | | | | |
| effektive ϕ Zu- schußleistung | 116 | 465 | 782 | 190 | 197* | 97 | 66 | 677 | 165 |
| (Eur/ha) | | | | | ohne | 0,4 | 0,3 | 4 | 1 |
| Mindestfläche (ha) | 1* | ohne | 10 | 1 | | | | | |
| Max. Subv. Betrag bei hypothet. un- terstellten Hek- tarkosten von 2 000 Eur/ha: | | | | | | | | | |
| Nadelh.-Kultur | 600 | 379+ | 1 000 | 1 000 | 1000-1500 | 162 | 308 | 1 600 | 84 |
| Mischh.-Kultur | n.a. | 627+ | 1 000 | 1 000 | 1000-1500 | 171 | 493 | 1 600 | 84 |
| Laubh.-Kultur | 900 | 1 606+ | 1 000 | 1 000 | 1000-1500 | 171 | 617 | 1 600 | 318 |
| Sondersubvent. für Boden-/Geländevorb. | - | 373 | n.a. | - | - | 92 | - | - | - |
| 2. <u>Weggbau</u> | | | | | | | | | |
| effektive ϕ Zu- schußleistung | 1 766 | 3 928 | - | 2 651 | n.a. | - | 1 598 | - | - |
| (Eur/ha) | | | | | | | | | |
| Max. Subv. Betrag bei hypothet. un- terstellten km- Kosten von 10000 Eur. Fördg. Satz | | | | | | | | | |
| % Gesamtkosten) | 30% | 80% | - | 35% | 60-87,5% | - | ϕ ca. 20% ⁺⁺ | - | - |
| max. mögl. Subv. Betrag (Eur/km) | 3 000 | 8 000 | | 3 500 | 6000-8750 | | 2 000 | | |
| zusätzl. Darlehen | - | 20J. mit 5% Zinsverb. | | 30J/2,5% | 40J/2% | | - | | |

* = errechnet oder geschätzt
++ mit erheblichen Variationen (15-35%)
für einzelne Teilarbeiten

+ einschl. Eur 6/ha für Vorarbeiten

Unterstellt man rein hypothetisch, daß die durchschnittlichen Aufforstungskosten in allen EG-Ländern einheitlich 2 000 Eur/ha betragen, so wären auf Grund der Rechtsvorschriften der einzelnen Länder die maximal möglichen Subventionsbeiträge im Falle der (zuweilen bevorzugt subventionierten) Laubholzaufforstung, einschließlich Zuschüssen zur Vorbereitung der Pflanzfläche, folgende:

| | <u>Eur/ha</u> |
|-----------------------------------|--|
| Deutschland | 1 606 |
| Niederlande | 1 600 |
| Italien | 1 500 (territori montani etc., sonst 1 000) |
| Frankreich | 1 000 (zusätzlich Darlehen) |
| Dänemark | 1 000 |
| Belgien | 900 |
| Luxemburg | 617 |
| Großbritannien | 318 |
| Irland | 263 |
| Nordirland | 258 |
| <hr/> | |
| Hypothetischer EG-Durchschnitt | 906 |

Wiederum, wie bei allen bisherigen Gegenüberstellungen, bestätigen sich die erheblichen Unterschiede, die zwischen den Ländern bestehen. Die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande nehmen auch hier eine Spitzenstellung ein. Die Unterschiede schwächen sich freilich ab, wenn man das Kostengefälle mitberücksichtigt, das in der Realität zwischen den Ländern besteht und in etwa den gleichen abnehmenden Verlauf haben dürfte.

Der Wegebau wird nur in fünf Mitgliedsländern als gesonderte Maßnahme bezuschußt. Da für Italien keine Angaben zur Sachleistung in den einzelnen Jahren vorliegen, kann die effektive Zuschußleistung je km Wegeausbau und -neubauten nur in den folgenden Ländern verglichen werden:

| | <u>Eur/km</u> |
|-------------|---------------|
| Deutschland | 3 928 |
| Frankreich | 2 651 |
| Belgien | 1 766 |
| Luxemburg | 1 598 |

Die Aussagekraft der Zahlen ist begrenzt, da der Anteil der Neubauten und der Ausbauten mit ihrer unterschiedlichen Kostenstruktur für die einzelnen Länder nicht gesondert erfaßt ist. Für den rein hypothetischen Fall einheitlicher Kosten von durchschnittlich 10 000 Eur je km Bauleistung würden sich auf Grund der Rechtsvorschriften der Länder folgende maximal möglichen Zuschußbeträge je km ergeben:

| | <u>Eur/km</u> | |
|-------------|---------------|---|
| Deutschland | 8 000 | (zusätzlich in einigen Ländern Darlehen) |
| Italien | 6 000 | (zusätzlich Darlehen) |
| | bis | |
| | 8 750 | (in den bevorzugt geförderten Landesteilen) |
| Frankreich | 3 500 | (zusätzlich Darlehen) |
| Belgien | 3 000 | |
| Luxemburg | 2 000 | (mit erheblichen Variationen für einzelne Teilarbeiten) |

Auch diese Zahlen verdeutlichen die Uneinheitlichkeit sowohl der effektiven als auch der theoretisch möglichen Subventionsleistungen und das starke Gefälle von einem Land zum anderen, das allerdings wiederum im Zusammenhang mit dem realen Kostengefälle von Land zu Land gesehen werden muß.

3.5. Einfluß der Subventionen auf die Wettbewerbsbedingungen am gemeinsamen Rohholzmarkt

Die bisherige Erörterung hat gezeigt, daß die im EG-Bereich bestehenden Subventionssysteme zur Förderung der nichtstaatlichen Forstwirtschaft stark unterschiedlich ausgebildet sind und daß insbesondere hinsichtlich der Höhe der Subventionsleistungen insgesamt und für einzelne Maßnahmen stark ausgeprägte Unterschiede von Land zu Land bestehen. Somit ist abschließend zu untersuchen, ob und inwieweit durch die unterschiedliche Förderung Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen am gemeinsamen Rohholzmarkt verursacht werden.

Mit der Subventionsgewährung an Forstwirtschaftsbetriebe sind in allen EG-Ländern bestimmte Zielsetzungen (Subventionszwecke) verbunden. Wie eingangs gezeigt, sind diese in erster Linie durch das öffentliche Interesse an der Verwirklichung gewisser Maßnahmen bestimmt, die auf die Steigerung der nationalen Holzproduktionen und damit die langfristige Sicherung steigenden Inlandsholzbedarfs ausgerichtet sind oder auf die Verbesserung der Agrarstruktur und die Erhaltung einer ökologisch gesunden und gepflegten Kulturlandschaft sowie auch zur Sicherung des Privateigentums und zur Besserung der wirtschaftlichen Lage aller dort Erwerbstätigen. Keine der Subventionen wird ausschließlich oder vorrangig in der Absicht vergeben, die Wettbewerbsfähigkeit des einzelnen Betriebes gegenüber anderen Partnern im Inland oder international am Gemeinsamen Markt zu stärken. In der Tat läßt sich zeigen, daß zumindest die wichtigeren Maßnahmen oder Maßnahmegruppen, die subventioniert werden, effektiv öffentliche Aufgaben sind, die die Länder auf dem Umweg über den Subventionsanreiz teilweise auf die nichtstaatliche Forstwirtschaft abwälzen und dadurch auf sehr viel weniger kostspielige Weise realisieren können, als wenn sie diese selber durchführen müßten. Die Verwirklichung der subventionierten Maßnahmen ist auf jeden Fall immer mit zusätzlichen Investitionen verbunden, die der begünstigte Betrieb jeweils zu tragen hat.

Was hier gesagt wurde, gilt in erster Linie zunächst für die Neuaufforstungen von Grenzertragsböden und von Ödland. Rechnet man die Waldumwandlungen mit ein, so entfallen ca. 50% des Subventionsaufkommens im EG-Bereich auf diese Maßnahme. Neuaufforstungen bedeuten für den Forstbetrieb eine zusätzliche Investition, für die betriebswirtschaftlich nur im Ausnahmefall (etwa Arrondierung des Besitzes) Anreiz besteht, die mit hohen Risiken belastet ist (Unsicherheit des Erfolges) und die sich allenfalls langfristig, wegen der langen Produktionszeiträume, rentabilisiert. Die Nutzbarmachung und Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen, die wegen zu geringer Erträge und zu hoher Bearbeitungskosten nicht mehr mit Erfolg bewirtschaftet werden können, wird deshalb heute in allen EG-Ländern als Aufgabe des Staates angesehen, schon allein wegen der Größenordnung des Problems der "Kulturbranche", und

es ist folgerichtig, daß sich der Staat mit Subventionen an den Aufforstungskosten beteiligt. Diese Subventionierung ist ohne Einfluß auf die Wettbewerbsbedingungen, da betriebswirtschaftlich eine Verbesserung der Produktionsbedingungen allenfalls langfristig eintritt und unmittelbare Preiswirkungen nicht nachweisbar sind. Auch die unterschiedliche Höhe der Subventionsaufkommen in den einzelnen Mitgliedsländern für diese Maßnahme kann deshalb nicht als Rechtfertigungsgrund für evtl. gemeinsame Richtlinien oder Empfehlungen herhalten. Es muß als Sache der Mitgliedsländer angesehen werden, welche Priorität sie dem Problem von Kulturbrache und Ödland beimessen und in welcher Höhe sie öffentliche Mittel für seine Bewältigung zuteilen. Allenfalls wäre in besonderen Fällen verstärkt an den ausgleichenden Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) zu denken. Diese Frage wird weiter unten näher aufgenommen.

Bei der Wiederaufforstung nach Kalamitäten handelt es sich, wie schon früher aufgezeigt, um Beihilfen, die nach Art. 92, Abs. 2 EWGV ausdrücklich als mit den Zielen des Gemeinsamen Marktes für vereinbar erklärt worden sind und die zur Schadensbeseitigung, also zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen an betroffene Betriebe und Unternehmen vergeben werden. Die Subventionierung als reine Hilfsmaßnahme des Staates ist in den Rechtsvorschriften der Mehrzahl der EG-Mitgliedsländer vorgesehen, mit Ausnahme von Dänemark, Vereinigtes Königreich und Irland, wo sie zweifellos jedoch unter der allgemeinen Aufforstungsförderung ebenfalls vertretbar wäre.

Die Subventionierung der normalen Wiederaufforstung hingegen, wie sie in den Niederlanden und, bedingt in besonderen Fällen, in Belgien, Vereinigtes Königreich und Luxemburg vorgesehen ist, bedeutet für die begünstigten Betriebe in jedem Falle eine direkte Entlastung der laufenden Betriebskosten. Da hier die Subventionsregelungen im EG-Bereich auch nicht einheitlich sind, sind Wettbewerbsverfälschungen und Preisvorteile für die begünstigten Betriebe gegeben. Am gemeinsamen Rohholzmarkt dürften sie jedoch keine Auswirkungen haben, da weder die Niederlande noch das Vereinigte Königreich, und auch Belgien und Luxemburg nur in nahezu bedeu-

tungslosem Umfang, Rohholz aus der Inlandsproduktion zum Gemeinsamen Markt exportieren.

Die Umwandlung, Überführung und Anreicherung ertragsschwacher Bestände wird im EG-Bereich von allen Ländern bezuschußt, für die das Problem besondere forstpolitische Bedeutung hat. Dies gilt vor allem für die Länder Italien und Frankreich mit ihrem hohen Niederwaldanteil und eingeschränkt für Belgien und Luxemburg. In den Niederlanden (mit über 10% der Waldfläche in Niederwaldbestockung) wurde die Subventionierung dieser Maßnahme neuerdings aus Gründen der Erholungsnutzung ausgesetzt. Die Subventionierung der Umwandlung und Überführung ist eine echte Investitionshilfe. Sie liegt im öffentlichen Interesse insofern, als dadurch die Inlandsholzproduktion gesteigert und der langfristig steigenden Nachfrage besser angepaßt wird und strukturschwache Betriebe gesichert und wettbewerbsfähig gehalten werden. Betriebswirtschaftlich ist eine Verbesserung der Produktionsbedingungen und gesteigerte Rentabilität langfristig zu erwarten. Mittelfristig ist eine Wettbewerbsbeeinflussung daraus nicht gegeben, da wiederum wegen der langen Produktionszeiträume Erfolge nur auf lange Sicht eintreten können. Vorübergehende Wettbewerbsvorteile können sich kurzfristig allerdings auf Grund der unterschiedlichen Höhe der Subventionierung in Ländern mit besonders hohen Beihilfesätzen aus dem Verkauf der Niederwalderträge einstellen, wenn größere Mengen an Schichtholz, insbesondere Gruben- und Faserholz, und etwas Stammholz zu nicht kostendeckenden Preisen abgesetzt werden. Im Falle Frankreichs (Netto-Papierhollexport 1973: ca. 1,3 Million fm) könnte sich dies am internationalen Holzmarkt wettbewerbsverfälschend auswirken und insbesondere regional am EG-Rohholzmarkt von Einfluß sein, nicht jedoch im Falle Italiens, Belgiens und Luxemburgs, die alle Netto-Importeure für Papierholz sind.

Der Neu- und Ausbau von Forstwirtschaftswegen wird nur in Frankreich, Deutschland, Belgien, Italien und Luxemburg als gesonderte Maßnahme subventioniert. Die Subventionsleistungen sind zudem, wie gezeigt, sehr unterschiedlich. Die Förderungssätze schwanken von 15% (niedrigster Satz in Luxemburg) bis zu 87,5% (Italien) der anerkannten Gesamtbaukosten und liegen bei 80% in Deutschland

(vgl. Tab. 12). Wenn bei der Förderung das öffentliche Interesse (Strukturverbesserung, Erholungsnutzung) auch durchaus eine Rolle spielt, so handelt es sich beim Forstwegebau doch nicht um eine öffentliche Aufgabe. Vielmehr kann man davon ausgehen, daß den begünstigten Betrieben durch die Förderung gegenüber anderen Betrieben, die Eigenmittel im Wegebau investiert haben, um wettbewerbsfähig zu bleiben, unmittelbare betriebswirtschaftliche Vorteile erwachsen, die eine direkte Preiswirkung haben. Unabhängig von niedrigeren Rückekosten bei verbesserter Wegedichte lassen sich für gut abfahrbares Holz auch höhere Preise erzielen. Dies kann vor allem für den Absatz von Grenzsorimenten von entscheidender Bedeutung sein, die ohne Erschließung nicht zu kostendeckenden Preisen verkauft werden können und deren Aufarbeitung dann ganz unterbleibt. Die begünstigten Betriebe werden also durch die in manchen Ländern recht hohe Förderung des Wegebaus zumindest mit einem Teil ihrer Produkte wieder wettbewerbsfähig. Da die Förderung des Forstwegebbaus im EG-Bereich durchaus nicht einheitlich gehandhabt wird, sondern vielmehr ganz erhebliche Unterschiede von Land zu Land bestehen, von überhaupt keiner Förderung in vier Mitgliedsländern bis zu 80% und fast 90% der Kosten, so besteht zumindest theoretisch die Möglichkeit einer Wettbewerbsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedsstaaten. Die Subventionen sind daher mit den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages als nicht vereinbar anzusehen. Mit Preiswirkungen größeren Ausmaßes am EG-Rohholzmarkt ist jedoch auch hier nicht zu rechnen; dennoch ist eine Koordinierung der Subventionspolitik auf dem Sektor Walderschließung anzustreben.

Eng verbunden mit dem Ausbau des forstlichen Wegenetzes und in vielen Fällen, insbesondere bei der Anlage von Feuerschutzstreifen und -schneisen, auch nicht davon abgrenzbar, sind die Infrastrukturmaßnahmen zur Anlage oder zum Ausbau des Waldbrandschutzes.

Außer in Belgien, wo das Förderungsaufkommen für diese Maßnahme praktisch unbedeutend ist, wird der Waldbrandschutz vor allem in Italien und in Frankreich subventioniert. In beiden Ländern werden erhebliche Förderungsmittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt. Sie schließen in Italien und wahrscheinlich auch in Frankreich die

Wiederaufforstung von Waldbrandflächen ein. Angesichts der chronischen Waldbrandprobleme und der damit verbundenen Gefährdung für die Allgemeinheit muß der Waldbrandschutz in beiden Ländern als öffentliche Aufgabe und Sicherheitsvorkehrung zur Vermeidung oder Einschränkung von Kalamitäten angesehen werden, die dem einzelnen Waldbesitzer nicht als innerbetriebliche Maßnahme zugemutet werden kann. Die staatliche Investitionsförderung in diesem Sektor ist auch nicht auf die Sicherung oder den Wirtschaftsvorteil des Einzelbetriebes abgestellt; es handelt sich zudem fast immer um überbetriebliche Gemeinschaftsaufgaben. Bei genügend großzügiger Interpretation des Art. 92, Abs. 2 EWGV handelt es sich bei der Subventionierung des Waldbrandschutzes um Beihilfen, die zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen den besonders gefährdeten Forstbetrieben zugute kommen. In ähnlichem Sinne sind auch die Subventionen für den Forstschutz, die in Italien, Frankreich und einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden, als Sicherheitsvorkehrung zur Vermeidung von Kalamitäten anzusehen. In den Rechtsvorschriften ist ausdrücklich vorgesehen, daß nur überbetriebliche Maßnahmen gefördert werden können, nicht der normale betriebliche Forstschutz. Wettbewerbsvorteile werden dadurch nicht geschaffen.

Die Förderung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, wie sie in Deutschland, Dänemark, Frankreich und in gewissem Sinne auch in Italien gegeben ist, hat die Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse im strukturschwachen Kleinprivatwald zumindest auf Teilgebieten durch überbetriebliche Zusammenarbeit zum Ziel. Beihilfefähig sind Erstinvestitionen für Maschinen und Geräte sowie für Betriebsanlagen, und die laufenden Verwaltungskosten in der Anlaufzeit. Wettbewerbsverfälschungen sind durch diese Förderungsmaßnahme nicht zu erwarten. Für die begünstigten Betriebe sollen im Gegenteil überhaupt erst die Voraussetzungen für gleiche Wettbewerbsverhältnisse geschaffen werden, was zu den Grundzielen der EWG nach Art. 3 EWGV gehört. Sofern Subventionen zur Erreichung dieses Zieles notwendig sind, können diese nach Art. 92 Abs. 3 EWGV von der Kommission zugelassen werden. In Anbetracht der besonderen forstpolitischen Bedeutung, die der Strukturverbesserung des kleinen Privatwaldbesitzes allgemein im EG-Bereich

zukommt, und angesichts der hier besonders engen Verflechtungen zum Aufgabenbereich Agrarstrukturverbesserung wäre es folgerichtig, wenn die überbetriebliche Zusammenarbeit verstärkt und vor allem auch in denjenigen Mitgliedsländern gefördert würde, wo Subventionen zu diesem Zweck bisher nicht vorgesehen sind.

Von den sonstigen forstlichen Maßnahmen, die im EG-Bereich subventioniert werden, sind rein dem Umfange nach nur die Beihilfen für Erholungswälder von Bedeutung. Mit Ausnahme der Niederlande handelt es sich dabei stets um Investitionsbeihilfen, gelegentlich auch zusätzlich um Unterhaltsbeihilfen für Erholungseinrichtungen im Wald. Für gewöhnlich ist die Auflage damit verbunden, daß die bezuschußten Einrichtungen der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung stehen müssen. Hier handelt es sich also nicht um Subventionen, die das Wirtschaftsergebnis des begünstigten Betriebes verbessern oder Wettbewerbsvorteile schaffen könnten. Eine völlig andere Stellung haben die Zuschüsse, die dem Nichtstaatswald in den Niederlanden für die Offenstellung des Waldes zufließen und die für mittlere Betriebe 50 Fl/ha ausmachen können. Da mit der Gewährung der Subvention für den begünstigten Waldbesitz in der Praxis keine Investitionsauflagen etwa für die Schaffung spezifischer Erholungseinrichtungen verbunden sind, die er zur allgemeinen Benutzung dann kostenlos zur Verfügung zu stellen hätte, sondern die Förderungsbeiträge praktisch voll ein Entgelt des Staates für die kostenlose Benutzung des Waldes als Erholungsgebiet darstellen, ohne gleichzeitige Produktionseinschränkungsauflagen, auch ohne sichtbare oder angemessene Relation zu zusätzlichen Aufwendungen des Waldbesitzers, muß man folgern, daß den begünstigten Betrieben hier in der Tat Betriebskostenzuschüsse zukommen. Sie werden dadurch gegenüber Betrieben anderer Mitgliedsstaaten sichtbar begünstigt. "In einem Subventionsvergleich auf EWG-Basis müssen die holländischen Hektarbeiträge zumindest zum größten Teil als Subventionen ... angesehen werden, die solange den Wettbewerb zu verfälschen drohen, bis über eine Rechtsangleichung für die Ballungsgebiete der übrigen Mitgliedsstaaten ähnliche Subventionsmöglichkeiten geschaffen werden." (MARSCH, 1967) Da die Niederlande am gemeinsamen Rohholzmarkt auf der Angebotsseite praktisch kaum vertreten sind, sind spürbare Wettbe-

werbsverfälschungen jedoch nicht zu erwarten. Betroffen wäre allenfalls der regionale Beneluxbereich.

Hat die Erörterung bisher ergeben, daß durch die Subventionierung gewisser Teilbereiche, und insbesondere durch die unterschiedliche Förderung dieser Teilbereiche in den Mitgliedsländern, Wettbewerbsverfälschungen am gemeinsamen Rohholzmarkt verursacht werden können, so ist abschließend noch kurz darauf einzugehen, welches Gewicht diese Veränderungen haben können und ob dadurch der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt wird. Es handelt sich dabei einerseits um die eventuellen Preiswirkungen und andererseits um die möglichen Angebotssteigerungen, die durch die Subventionierung verursacht werden können.

Die Frage nach den Preiswirkungen läßt sich hier nur theoretisch abtasten. Exakte Untersuchungen liegen nicht im Rahmen der gestellten Aufgabe. Dabei sind folgende Überlegungen anzustellen:

- Signifikante Preiswirkungen der Subventionen wären allenfalls dann zu erwarten, wenn die Holzpreise am gemeinsamen Rohholzmarkt ausschließlich oder vorwiegend durch internes Angebot und Nachfrage gebildet würden. Dies ist jedoch nicht der Fall;
- Nur knapp die Hälfte des Bedarfes der Gemeinschaft an Holz und Holzhalbwaren wird aus der Inlandsproduktion gedeckt. Alle neun Mitgliedsstaaten sind Netto-Holzimportländer. Das Jahresdefizit liegt bei über 90 Millionen m³ Rundholzäquivalent. Der gemeinsame Rohholzmarkt ist demnach ein Importmarkt, und der Rohholzpreis wird im wesentlichen am übergeordneten internationalen Holzmarkt ausgehandelt. Der Rohholzhandel innerhalb der Gemeinschaft ist demgegenüber unbedeutend;
- Die obere Preisgrenze für Rohholz wird zudem rückwirkend durch die Produktionskosten auf der Nachfrageseite bestimmt;
- Abweichend vom allgemeinen Prinzip des sogenannten Marktmechanismus haben die Produktionskosten auf der Angebotsseite für die Rundholzpreise auf dem freien Markt keine wesentliche Bedeutung als untere Preisgrenze. Die Produktionskosten der Forstwirtschaft sind zudem nur sehr schwer zu ermitteln. Den einheimischen Forstwirtschaften ist bei der Preisgestaltung verhältnismäßig wenig Einfluß eingeräumt;
- Das Volumen der potentiell preiswirksamen Subventionen, d.h. im wesentlichen die für die Infrastrukturverbesserung vergebenen Förderungsmittel, ist per se viel zu unbedeutend, um spürbar auf die Preise durchzuschlagen. Schätzt man ganz grob das Holzaufkommen aus dem EG-Nichtstaatswald auf 55 Millionen fm/Jahr und unterstellt zwischen 12 und 15 Millionen

Eur an potentiell preiswirksamen Subventionen, so ergäbe sich ein Subventionszuschuß von lediglich 0,25 Eur je Festmeter, also nahezu unbedeutend. Dabei schlägt gerade die Wegebausubvention, um die es sich in erster Linie handelt, nicht voll auf den Holzpreis durch. Sie ist eine Investitionsbeihilfe, keine Beihilfe zu den Unterhaltskosten, die als Nachfolgelasten zusätzlich vom Forstbetrieb getragen werden müssen.

Sind somit Preiswirkungen der Subventionierung am gemeinsamen Rundholzmarkt nicht zu erwarten, läßt sich dennoch vorstellen, daß an regionalen Teilmärkten im zwischenstaatlichen Handel das Bild gelegentlich anders aussieht. Ob hier subventionsbedingte Wettbewerbsverfälschungen bisher aufgetreten sind, müßte jedoch im einzelnen untersucht und nachgewiesen werden.

Was die mögliche Steigerung der angebotenen Holzmenge infolge der Subventionierung betrifft, die als Wettbewerbsbeeinflussung ebenfalls in Frage kommt, so wäre allenfalls aus der Niederwaldumwandlung mit einem erhöhten Schichtholzangebot zu rechnen, gegebenenfalls auch mit erhöhten Erträgen bedingt durch bessere Walder-schließung. Die anderen subventionierten Maßnahmen, insonderheit die Aufforstung, schlagen sich höchstens langfristig auf das Angebot durch. An der Niederwaldumwandlung sind vor allem die Länder Italien und Frankreich beteiligt. Italien ist dabei am EG-Rohholzmarkt praktisch nicht vertreten, während der Faser- und Laubstammholz-Export Frankreichs durchaus Bedeutung hat. Auch hier könnte nur durch eingehendere Untersuchungen, die den Rahmen der Abhandlung übersteigen, ermittelt werden, ob und inwieweit subventionsbedingte Angebotssteigerungen nachweisbar sind. Vorstellbar wären sie allenfalls auf regionalen Teilmärkten. Auch dabei würde es jedoch schwierig sein, die Beziehung zwischen Subventionierung und Angebot aufzuzeigen, da die Herkunft des Holzes sich beim Holzhandel verwischt.

3.6 Folgerungen und Empfehlungen

Abschließend kann festgestellt werden:

- (1) Das Subventionsaufkommen zur Förderung der nicht-staatlichen Forstwirtschaft im EG-Bereich ist seinem Volumen nach kaum geeignet, nennenswerte Wettbewerbsverfälschungen am gemeinsamen Rohholzmarkt zu bewirken.
- (2) Die Förderungssysteme der einzelnen Mitgliedsländer weisen erhebliche strukturelle Unterschiede auf.
- (3) Auch hinsichtlich der Fördersätze und damit der Höhe der absoluten sowie der relativen, auf die Nichtstaatswaldfläche bezogenen Leistungen bestehen ausgeprägte Unterschiede von einem Land zum anderen.
- (4) Von wenigen Ausnahmen abgesehen, scheinen die Förderungssysteme den jeweiligen Bedürfnissen und forstpolitischen Zielvorstellungen der Länder angepaßt.
- (5) Wettbewerbsverfälschende Wirkungen lassen sich allenfalls aus der Subventionierung von Teilbereichen, insonderheit der Maßnahmen zur Verbesserung der forstlichen Infrastruktur vermuten; sie müßten im einzelnen jedoch nachgewiesen werden.

Eine Koordinierung der forstlichen Subventionspolitiken, zumindest in Teilbereichen, wäre sicher im Sinne der Gemeinschaft und gerechtfertigt insofern, als sie - wie aufgezeigt - in engem Zusammenhang mit der übergeordneten gemeinsamen Agrarstrukturpolitik stehen. Grundsätzlich müßten jedoch Lösungen vermieden werden, durch die die Forstwirtschaften der Länder mit hohen Vorleistungen ungerechtfertigt belastet würden.

Es wird daher empfohlen:

|| Zur Steuerung der Subventionspolitik mit dem Ziel einer besseren Koordinierung der forstlichen Förderungssysteme verstärkt und gezielt auf den Einsatz von EG-Mitteln zurückzugreifen. Dies gilt vorrangig für die Teilbereiche Aufforstung von land-

wirtschaftlichen Grenzertragsböden und von Ödland, die Niederwaldumwandlung sowie die Verbesserung der forstlichen Infrastruktur im kleineren und mittleren Nichtstaatswald durch Forstwegebau und überbetriebliche Zusammenschlüsse. Diese Maßnahmen stehen in unmittelbarer Beziehung zur gemeinsamen Regional- und Agrarstrukturpolitik, da sie komplementär zur Verbesserung der Agrarstrukturen und zur Förderung rückständiger Gebiete beitragen. Insofern kämen in erster Linie Mittel aus dem EAGFL und dem Regionalfonds in Frage.

Der Forstsektor hat inzwischen bereits seinen festen Platz unter den aus Mitteln der EAGFL - Abt. Ausrichtung - finanzierten Projekten zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sein Anteil an den Projektmittelzusagen aus dem Fonds ist von bescheidenen 1,7% im Jahre 1973 sogar auf 6,6% im Jahre 1974 angewachsen, allerdings zunächst noch hauptsächlich für Maßnahmen der Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden. Zu prüfen wäre nunmehr, ob und inwieweit das Förderungspotential des EAGFL für die Forstwirtschaft durch Einbeziehung weiterer Schwerpunktmaßnahmen breiter aufgefächert und nach Maßgabe der Möglichkeiten auch stärker ausgeschöpft werden kann. Dabei ist in erster Linie zunächst an den Forstwegebau zu denken. Angesichts der ungünstigen Strukturverhältnisse gerade im bäuerlichen Waldbesitz müßten dabei gleichzeitig durch gezielte Förderung überbetrieblicher Zusammenarbeit, die ohnehin mit dem Aufgabenbereich Agrarstrukturverbesserung aufs engste verflochten ist, die organisatorischen Voraussetzungen für rationelle und sinnvolle Walderschließung geschaffen werden.

Es wird ferner empfohlen:

Als ersten Schritt zur gegenseitigen Anpassung der Subventionssysteme der Mitgliedsländer die Vergabe von Zuschußmitteln aus EG-Fonds zur Finanzierung forstlicher Maßnahmen nach einheitlichen Grundsätzen und Richtlinien vorzunehmen, die gemeinsam von den Mitgliedsländern ausgearbeitet werden.

Das würde bedeuten, daß in Zukunft EG-Mittel nur für diejenigen Forstprojekte vergeben werden können, für die das begünstigte Land

die Einhaltung der gemeinsamen Förderungsgrundsätze und -richtlinien garantiert.

Zu erwägen wäre ferner, ob das gegenwärtige Subventionsangebot nicht auf weitere Maßnahmen ausgedehnt werden sollte, deren forstpolitische Dringlichkeit unbestritten ist. Vorhandene Informationen deuten darauf hin, daß im Nichtstaatswald aller Mitgliedsländer Pflegemaßnahmen im stehenden Bestand zunehmend zurückgestellt oder gänzlich unterlassen werden, weil sie sich nicht mehr kostendeckend durchführen lassen. Insbesondere handelt es sich dabei um Durchforstungsrückstände, die in allen Ländern zum Auflaufen erheblicher Schwachholzreserven geführt haben dürften. Die Mobilisierung dieser Reserven liegt nicht nur im Interesse der gemeinsamen Holzversorgung, sondern ist auch aus landeskultureller Sicht und aus Gründen des Umweltschutzes und der Waldpflege zu fordern, weil dadurch die Stabilität der Bestände gesichert, ihre Struktur verbessert und ihre Wertholzleistung erhöht werden kann.

Es wird daher empfohlen:

Die Europäischen Gemeinschaften mögen den Mitgliedsländern empfehlen, die Subventionierung des Nichtstaatswaldes nach Maßgabe der Notwendigkeiten zu erweitern, insbesondere durch Einbeziehung der Waldpflege und Durchforstung in das Angebot der förderungswürdigen Maßnahmen, insoweit diese aus Kostengründen vom Forstbetrieb allein nicht mehr wirtschaftlich vertretbar sind.

Die Vergabe solcher Subventionen wäre sicher nur dann ordnungsgemäß zu überwachen, wenn sie im Falle der Durchforstung an einen Festmeter-Subventionssatz gebunden wäre und im Falle ertragsloser Pflegeeingriffe auf einem Hektarsatz beruhte. Die Modalitäten dazu wären im einzelnen auszuarbeiten.

Die Subventionierung ist zweifellos ein wirksames Instrument der Forstpolitik, um das ökonomische Verhalten des nichtstaatlichen Waldbesitzes auf Maßnahmen auszurichten, die den im Interesse der Allgemeinheit gelegenen forstpolitischen Zielen dienen. In manchen Ländern hat sich jedoch gezeigt, daß der private Waldbesitz von der

Möglichkeit der finanziellen Förderung durch direkte Subventionen nicht im erwarteten Ausmaß Gebrauch macht, weil er die Auflagen scheut und unerwünschte hoheitliche Überwachung in subventionierten Teilbereichen des Forstbetriebes befürchtet. Hier drängt sich die Frage auf, ob manche forstpolitischen Ziele nicht leichter auf dem Umweg über Steuervergünstigungen (indirekte Subventionierung) erreicht werden könnten. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß nicht nur der Unternehmer Steuervergünstigungen anderen Förderungsmaßnahmen vorzieht, sondern daß auch Öffentlichkeit und Gesetzgeber versteckten Hilfen geringeren Widerstand entgegensetzen als direkten Subventionen. Dennoch sollte es der Forstpolitik bei steuerlichen Maßnahmen weniger um indirekte Subventionen für die private Forstwirtschaft gehen als um die Schaffung eines steuerlichen Systems, das in seiner Belastungswirkung dem Wald und der Forstwirtschaft gerecht wird. Es kann nicht Aufgabe der staatlichen Steuerpolitik sein, Waldbesitzern im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen in deren privatwirtschaftlichem Interesse Vorteile zu verschaffen. Bei geeigneter Handhabung, insbesondere hinsichtlich der Auflagen und Überwachung, bleibt somit die direkte Subventionierung sicher das geeignetere Instrument, forstpolitische Ziele zu erreichen, schon allein deshalb, weil die direkte Subventionierung transparenter ist und gezielter eingesetzt werden kann.

Mitteilungen über Landwirtschaft

| | | Datum | Sprachen |
|--------|---|--------------|------------|
| Nr. 1 | Kredite an die Landwirtschaft I. Frankreich, Belgien, G.H. Luxemburg | Februar 1976 | F |
| Nr. 2 | Kredite an die Landwirtschaft II. Bundesrepublik Deutschland | Februar 1976 | D |
| Nr. 3. | Kredite an die Landwirtschaft III. Italien | Februar 1976 | F (1) I |
| Nr. 4 | Kredite an die Landwirtschaft IV. Niederlande | Februar 1976 | E (1) N |
| Nr. 5 | Karte der Dauer der Vegetationsperiode in den E.G. Mitgliedstaaten | März 1976 | F D |
| Nr. 6 | Modelle zur Analyse von Ackerbau-Rindviehhaltungsbetrieben – Technisch-wirtschaftliche Grundangaben-Schwäbisch-bayerisches Hügelland (B.R. Deutschland) | März 1976 | D |
| Nr. 7 | Modelle zur Analyse von Ackerbau-Rindviehhaltungsbetrieben – Technisch-wirtschaftliche Grundangaben : South-East Leinster (Irland), West Cambridgeshire (Vereinigtes Königreich), Fünen (Dänemark) | März 1976 | E |
| Nr. 8 | Bestimmungen über die Rinderhaltung | März 1976 | F |
| Nr. 9 | Formen der Zusammenarbeit im Fischereisektor: Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich | April 1976 | E |
| Nr. 10 | Die Milch- und Rindfleischmärkte der EG – Regionale Lösungsansätze für ein Gleichgewicht | Juni 1976 | D E (1) |
| Nr. 11 | Beitrag der "Berggemeinschaften" in Italien zur Entwicklung der Landwirtschaft in Berggebieten | Juli 1976 | I |
| Nr. 12 | Rolle der "Landwirtschaftlichen Entwicklungsgesellschaften in Italien" bei der Strukturreform – Anpassungsschwierigkeiten und -aussichten | Juli 1976 | I |
| Nr. 13 | Märkte für frische Zitronen und Zitronensäfte in der Europäischen Gemeinschaft | Juli 1976 | E F (1) |
| Nr. 14 | Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Tabak und Tabak- erzeugnissen I. Tätigkeitsbericht | Juli 1976 | E F (1) |
| Nr. 15 | Der Wassergehalt von gefrorenem und tiefgefrorenem Geflügel – Prüfung von Bestimmungsmethoden | Juli 1976 | F E (1) |
| Nr. 16 | Methoden zum Nachweis von Viren bestimmter Krankheiten in Tieren und tierischen Erzeugnissen | August 1976 | E |
| Nr. 17 | Tierärztliche Impfstoffe – Vergleichende Analyse der Bestimmungen der Mitgliedstaaten über drei wichtige Tierseuchen | August 1976 | E |

| | | Datum | Sprachen |
|--------|---|----------------|-------------------|
| Nr. 18 | Die voraussichtliche Entwicklung der internationalen Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ihre Folgen für die Gemeinschaft I. Weizen, Futtergetreide, Zucker, Gesamtzusammenfassung | August 1976 | D F (1) |
| Nr. 19 | Die voraussichtliche Entwicklung der internationalen Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ihre Folgen für die Gemeinschaft II. Rind -und Schaffleisch, Milcherzeugnisse | September 1976 | D F (1) |
| Nr. 20 | Formen der Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen Betrieben in Produktion und Vermarktung in den neuen Mitgliedstaaten | September 1976 | E |
| Nr. 21 | Sachliche Kriterien für die Beurteilung der bakteriologischen und organoleptischen Qualität der Trinkmilch | September 1976 | E |
| Nr. 22 | Untersuchung über die hygienischen Probleme der Kühlverfahren für Schlachtkörper von Geflügel | Oktober 1976 | E |
| Nr. 23 | Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Tabak und Tabakerzeugnissen II. Verwendete phytosanitäre Substanzen – Gesetzgebungen – Analysemethoden | Oktober 1976 | F E (1) |
| Nr. 24 | Praktische Bedingungen für die Anwendung der Methoden des Integrierten Pflanzenschutzes | November 1976 | F |
| Nr. 25 | Forstwirtschaftliche Probleme und deren Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten der EG I. Ergebnisse und Empfehlungen | November 1976 | D F(1) E(1) |
| Nr. 26 | Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Tabak und Tabakerzeugnissen III. In Tabak vorgefundene Rückstände von Pflanzenschutzmitteln – Toxikologische Aspekte der Rückstände in Tabak | November 1976 | F E |
| Nr. 27 | Die Vermarktung von in die EWG eingeführtem Obst und Gemüse | Februar 1977 | F(1) |
| Nr. 28 | Kredite an die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten der EG – Eine vergleichende Analyse | Februar 1977 | F E |
| Nr. 29 | Kosten der ersten Verarbeitung und der Aufbereitung von in der Gemeinschaft erzeugtem Rohtabak | März 1977 | I F(1) |
| Nr. 30 | Schlacht tierbetäubung in den Mitgliedstaaten der EG | März 1977 | D(1) E |
| Nr. 31 | Forstwirtschaftliche Probleme und deren Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten der EG II. Öffnung des Waldes für die Allgemeinheit und seine Nutzung als Erholungsraum | Mai 1977 | D |
| Nr. 32 | Forstwirtschaftliche Probleme und deren Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten der EG III. Stand, Entwicklung und Probleme der Mechanisierung bei der Bestandsbegründung und Holzernte und deren Auswirkungen auf die Umwelt | Mai 1977 | D |

| | | Datum | Sprachen |
|--------|---|----------|----------|
| Nr. 33 | Forstwirtschaftliche Probleme und deren Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten der EG IV. Staatliche Beihilfen (Subventionen) im Nichtstaatswald | Mai 1977 | D |

Vertriebsbüros

Belgique - België

Moniteur belge — Belgisch Staatsblad
Rue de Louvain 40-42 —
Leuvenseweg 40-42
1000 Bruxelles — 1000 Brussel
Tél. (02) 512 00 26
CCP 000-2005502-27 —
Postrekening 000-2005502-27

Sous-dépôt — Agentschap:

Librairie européenne —
Europese Boekhandel
Rue de la Loi 244 — Wetstraat 244
1040 Bruxelles — 1040 Brussel

Danmark

J.H. Schultz — Boghandel
Møntergade 19
1116 København K
Tel. 14 11 95
Girokonto 1195

BR Deutschland

Verlag Bundesanzeiger
5 Köln 1 — Breite Straße — Postfach 108 006
Tel. (0221) 21 03 48
(Fernschreiber Anzeiger Bonn 08 882 595)
Postscheckkonto 834 00 Köln

France

*Service de vente en France des publications
des Communautés européennes*
Journal officiel
26, rue Desaix
75 732 Paris Cedex 15
Tél (1) 578 61 39 — CCP Paris 23-96

Ireland

Stationery Office
Beggar's Bush
Dublin 4
Tel 68 84 33

Italia

Libreria dello Stato
Piazza G. Verdi 10
00198 Roma — Tel (6) 8508
Telex 62008
CCP 1/2640

Agenzia:

00187 Roma — Via XX Settembre
(Palazzo Ministero
del tesoro)

Grand-Duché de Luxembourg

*Office des publications officielles
des Communautés européennes*
5, rue du Commerce
Boîte postale 1003 — Luxembourg
Tél. 49 00 81 — CCP 191-90
Compte courant bancaire:
BIL 8-109/6003/300

Nederland

Staatsdrukkerij- en uitgeverijbedrijf
Christoffel Plantijnstraat, 's-Gravenhage
Tel. (070) 81 45 11
Postgiro 42 53 00

United Kingdom

H.M. Stationery Office
P O Box 569
London SE1 9NH
Tel (01) 928 6977, ext 365
National Giro Account 582-1002

United States of America

European Community Information Service
2100 M Street N.W.
Suite 707
Washington D C 20 037
Tel. (202) 872 8350

Schweiz - Suisse - Svizzera

Librairie Payot
6, rue Grenus
1211 Genève
Tél. 31 89 50
CCP 12-236 Genève

Sverige

Librairie C.E. Fritze
2, Fredsgatan
Stockholm 16
Post Giro 193, Bank Giro 73/4015

España

Libreria Mundi-Prensa
Castelló 37
Madrid 1
Tel. 275 46 55

Andere Länder

*Arzt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften*
5, rue du Commerce
Boîte postale 1003 — Luxembourg
Tél 49 00 81 — CCP 191-90
Compte courant bancaire:
BIL 8-109/6003/300

FB 175,- DKr 28,70 DM 11,10 FF 23,50 Lit. 4200 Fl. 11,90 £ 2,90 \$ 4.90

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Boîte postale 1003 – Luxembourg

Katalognummer : CH-SA-77-033-DE-C